

**Gericht Bosnien und Herzegowina**

**Fall Nummer: X-KRŽ-05/139**

**Datum: 9. März 2011**

**Die Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus:**

**Richter Mirza Jusufović, Vorsitzender Richter**

**Richter Tihomir Lukes**

**Richter Carol Peralta**

**STAATANWALTSCHAFT BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

**gegen**

**die Angeklagten**

**MARKO RADIĆ, DRAGAN ŠUNJIĆ, DAMIR BREKALO, MIRKO VRAČEVIĆ**

**ZWEITINSTANZLICHES URTEIL**

## IM NAMEN VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA!

Das Gericht Bosnien und Herzegowina erließ und verkündete in der Kammer der Appellationsabteilung bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Mirza Jusufović, den Richtern Tihomir Lukes und Carol Peralta, beide Kammermitglieder, unter Teilnahme der juristischen Referentin Tanja Curović als Protokollführerin, öffentlich am 9. März 2011 das Urteil im Strafverfahren gegen die Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević wegen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Verbindung mit lit. a), e), f), g) und k) des Strafgesetzbuchs für Bosnien und Herzegowina (im folgenden Text StGB BiH), in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH. Das Urteil erging auf der Basis der dritten geänderten Anklage der Staatsanwaltschaft BiH, Nummer KT-RZ-95/05, vom 14. Mai 2008 und im Anschluss an die mündliche öffentliche Hauptverhandlung, in der die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen wurde, in Anwesenheit der Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević, ihrer Verteidiger Dr. Almin Dautbegović, Ragib Hadžić, Midhat Kočo, Slavko Aščerić, Petko Pavlović, Rade Golić und Danilo Mrkaljević, und des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Bosnien und Herzegowina Jude Romano:

### URTEIL

#### **Die Angeklagten:**

**1. Marko Radić, genannt Maka**, Sohn von Franjo, geboren am 13. August 1959 in der Ansiedlung von Livać, Gemeinde Mostar, persönliche Identifikationsnummer ..., von ... Ethnie, Bürger von ..., Lehrer von Beruf, Absolvent der Fakultät für Sport, verheiratet, Vater von drei minderjährigen Kindern, nicht vorbestraft, gegen ihn wurde ein Strafverfahren wegen einer Straftat gegen die öffentliche Sicherheit von Personen und Eigentum vor dem Kantonalgericht in Mostar eingeleitet, er hat seinen Militärdienst in Obrenovac im Jahr 1981 abgeleistet, derzeit befindet er sich in Gewahrsam in der KPZ/Strafvollzugsanstalt in Istočno Sarajevo<sup>1</sup> nach Beschluss des Berufungsgremiums der Appellationskammer Nummer X-KŽ-05/139 vom 9. März 2011.

**2. Dragan Šunjić**, Sohn von Boško, geboren am 11. Juli 1971 in Bučići, persönliche Identifikationsnummer ..., von ... Ethnie, Bürger von ..., Maschinenschlosser von Beruf, abgeschlossene Mittelschule, verheiratet, Vater von drei Kindern, gegen ihn ist kein anderes Strafverfahren eingeleitet, verurteilt, ..., er leistete seinen Militärdienst zwischen 1992 und 1995 ab, derzeit befindet er sich in Gewahrsam in der KPZ/Strafvollzugsanstalt in Istočno Sarajevo nach Beschluss des Berufungsgremiums der Appellationskammer Nummer X-KŽ-05/139 vom 9. März 2011.

**3. Damir Brekalo, dessen vorheriger Name Emir<sup>2</sup> war, genannt Zingi**, Sohn von Mehmed, geboren am 20. März 1964 in der Ansiedlung von Livać, Gemeinde Mostar, Persönliche Identifikationsnummer ..., von ... Ethnie, Bürger von ..., Schweißer von Beruf, abgeschlossene Mittelschule, verheiratet, Vater von fünf Kindern, vorbestraft ..., er leistete seinen Militärdienst in Derventa im Jahr 1982 ab, derzeit befindet sich in Gewahrsam in der KPZ/Strafvollzugsanstalt in Istočno Sarajevo nach Beschluss des Berufungsgremiums der Appellationskammer Nummer X-KŽ-05/139 vom 9. März 2011.

**4. Mirko Vračević, genannt Srbin (der Serbe)**, Sohn von Teodor, geboren am 15. März 1945 in Donji Smrtići, Persönliche Identifikationsnummer ..., von ... Ethnie, Bürger von ..., im Ruhestand,

---

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: Istočno Sarajevo ist ein Stadtteil von Sarajevo.

<sup>2</sup> Die offizielle Entscheidung, mit der die Änderung des Vornamens von Emir Brekalo in Damir Brekalo genehmigt wurde, stammt vom 25. September 1993.

abgeschlossene Grundschule, verheiratet, er war nicht vorbestraft, es ist nicht bekannt, dass gegen ihn ein anderes Strafverfahren läuft, er hat seinen Militärdienst abgeleistet, derzeit befindet er sich in Gewahrsam in der KPZ/Strafvollzugsanstalt in Istočno Sarajevo nach Beschluss des Berufungsgremiums der Appellationskammer Nummer X-KŽ-05/139 vom 9. März 2011.

Hiermit sind sie

### **für schuldig befunden**

#### **weil:**

Während des Zeitraums zwischen Juli 1993 und März 1994 haben Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir (Emir) Brekalo und Mirko Vračević als Offiziere und Mitglieder des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade des HVO, in deren Verantwortungsbereich das Dorf Vojno, Gemeinde Mostar, fiel, im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs, der von Mitgliedern der Armee der bosnischen Kroaten (HVO) und ihrer Militärpolizei auf die Zivilbevölkerung der bosnischen Muslime der Gemeinde Mostar im Rahmen einer organisierten Politik zur Durchführung eines solchen Angriffs ausgeführt wurde und der das Ziel hatte, die bosnische Bevölkerung aus politischen, nationalen, ethnischen und religiösen Gründen zu misshandeln und zu verfolgen, wobei sie (die Angeklagten) von diesem Angriff Kenntnis hatten, den Angriff auf bosnische Zivilisten befohlen, ihn begangen, dazu angestiftet und/oder ihn gefördert und unterstützt. Während des Angriffs wurden mehr als siebenzig bosnisch-muslimische Frauen, Kinder und ältere Menschen unter unmenschlichen Bedingungen in Häusern und anderen Einrichtungen im Dorf Vojno, Gemeinde Mostar, rechtswidrig festgenommen und inhaftiert, während die bosnischen Männer aus dem Lager Heliodrom, die dorthin zur Zwangsarbeit gebracht worden waren, rechtswidrig im Gefängnis im Dorf Vojno, Gemeinde Mostar, inhaftiert wurden, wo sie unter brutalen, erniedrigenden und unmenschlichen Bedingungen in einer Garage und im Keller eines Hauses festgehalten wurden, und sie waren physischen und psychischen Misshandlungen, Folterungen und alltäglichen Schlägen durch Wachen und Soldaten ausgesetzt, was zum Tod einer Reihe von Gefangenen führte. Alle Angeklagten nahmen (an dem Verbrechen) in folgender Weise teil:

#### **Der erste Angeklagte Marko Radić:**

Während des vorgenannten Zeitraums war Radić in seiner Eigenschaft als Kommandant des Ersten Bataillons Bijelo Polje im Rahmen der Zweiten Brigade des HVO und als Kommandant der Sabotageeinheit Ivan Stanić Ćićo und später als Kommandant der Zweiten Brigade des HVO für einen Teil des Gebiets Bijelo Polje, einschließlich des Dorfs Vojno, Gemeinde Mostar, verantwortlich. Er beteiligte sich an der Gründung des Gefängnisses, er befahl die rechtswidrige Verhaftung von Dutzenden bosnischer Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, und deren Inhaftierung in Einrichtungen in der Siedlung Vojno. Er nahm an der rechtswidrigen Inhaftierung der Männer teil, die Gefangene aus dem Heliodrom waren und nach Vojno zur Zwangsarbeit gebracht wurden und unter brutalen, erniedrigenden und unmenschlichen Bedingungen in einer Garage und einem Keller eines Hauses in Vojno festgehalten wurden. Er war Vorgesetzter und hatte Kontrolle über den Kommandanten Mario Mihalj (verstorben), seinen stellvertretenden Kommandanten Dragan Šunjić, Mirko Vračević und andere Gefängniswärter und Soldaten, die im Gefängnis arbeiteten, und er hatte die Kontrolle über Leib und Leben der Gefangenen. Er trug zum Funktionieren des Gefängnisystems Vojno bei und förderte das Funktionieren des Systems der Misshandlung und Verfolgung der bosnischen Muslime durch die Anordnung verschiedener Formen von körperlicher, geistiger und sexueller Gewalt, durch Begehung solcher Taten oder durch Unterstützung und Anstiftung der

Begehung dieser Taten auf andere Weise, wodurch eine Atmosphäre des Terrors geschaffen wurde. Unter Berücksichtigung seiner Position hatte Radić die Befugnis und die Pflicht, die Bedingungen im Gefängnis zu verbessern, die brutal, barbarisch und erniedrigend für die Gefangenen waren, die dort ohne die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens wie angemessene Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Trinkwasser, medizinische Versorgung, und unter unhygienischen Bedingungen und in beengtem Raum festgehalten wurden, sie waren täglich Schlägen, Folter, Belästigung, Demütigungen und psychischem und sexuellem Missbrauch unterworfen, und sie lebten in ständiger Angst um ihr eigenes Leben, was zum Tod einer Reihe von Inhaftierten führte, während anderen Gefangenen schwere psychische, emotionale und körperliche Verletzungen zugefügt wurden. Im Einzelnen:

**1)** Im Zeitraum, der in der Einleitung des Urteils angegeben wurde, nahm er (Radić) im Wege der (Verbrechens-)Anordnung an der rechtswidrigen Verhaftung und Inhaftierung von bosnischen Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, im Lager Vojno, Gemeinde Mostar, teil; und auf diese Weise wurden die folgenden Personen rechtswidrig verhaftet und inhaftiert und in erniedrigenden und unmenschlichen Bedingungen gehalten: die Zeugen A, F, Sadeta Macić, Mustafa Macić, die Zeugin E und ihr Sohn Zeuge 153, Rahima Makaš mit ihrer Tochter und zwei minderjährigen Kindern Mediha und Sanela, die Zeugin B, Zejna Mirica mit ihrer Tochter, Emica Ćurić mit ihrer Mutter und Tochter, Mersija Omanović mit ihrer Tochter, Ramiza Zerdalić, Edita Pehilj, ferner die Zeugin D mit einem siebzehnmonatigen Kind, die Zeugen R, AM, K und die Zeugin J zusammen mit einer 73-jährigen Frau, die Zeugin C, die 15-jährige Zeugin X, die 16-jährige Zeugin L, ein 10-jähriges Kind und eine ältere Frau, der Zeuge 152, Dika Ćurić, der Zeuge AG, der Zeuge AI und andere Gefangene aus Mostar, während bosnische Männer, Gefangene aus dem Lager Heliodrom, die nach Vojno zur Zwangsarbeit gebracht wurden, unrechtmäßig unter brutalen, demütigenden und unmenschlichen Bedingungen in einer Garage und einem Keller eines Hauses festgehalten wurden.

**2)** Im gleichen Zeitraum und in derselben Eigenschaft ist er (Radić) für die Tötungen von Häftlingen verantwortlich, die von Personen begangen wurden, über die er effektive Kontrolle hatte, und für die Tötungen von Gefangenen, die während der Zwangsarbeit begangen wurden, und für die Tötungen, die in seinem Verantwortungsbereich begangen wurden, [insgesamt für alle Tötungen,] die zur Förderung des Systems der Misshandlung und der Verfolgung von Bosniaken begangen wurden, an dem Radić willentlich und wissentlich teilgenommen hat; im Einzelnen:

**2a)** Am oder um den 28. August 1993 erschoss ein unbekannter HVO-Soldat Mesud Dedajić, während er Zwangsarbeit an der Frontlinie in Bijelo Polje, Gemeinde Mostar, verrichtete; drei Häftlinge begruben die Leiche von Mesud Dedajić in der Nähe des Ortes, wo er getötet worden war. Seine Leiche wurde irgendwo zwischen den Häusern von Zalihići und dem Kloster exhumiert und wurde am 5. Juli 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**2b)** An einem unbestimmten Datum im September 1993, nachdem ein HVO-Soldat in der Nähe der Frontlinie erschossen worden war, befahlen unbekannte HVO-Soldaten den Gefangenen, den Zeugen AB, Aris Začinović, Enver Kajtazi, Husnija Ćorajević und Željko Čakalović, seinen Körper in die Krankenstation in Vojno zu bringen, was sie taten, aber sie wurden für den Tod des HVO-Soldaten verantwortlich gemacht, angeblich, weil sie seinen Körper nicht schnell genug getragen hatten. Danach wurden die erwähnten Gefangenen in eine Garage in Vojno gebracht, wo sie von Jure Kordić und Mario Mihalj (verstorben) und einer dritten Person geschlagen wurden, und nachdem die Gefangenen Enver Kajtazi und Husnija Ćorajević hinfielen, wurden sie mit einem Messer getötet. Danach öffnete sich die Tür der Garage und Mario Mihalj und die Soldaten des HVO gingen raus. Die Gefangenen AB und Aris Začinović versuchten zu entkommen (fliehen). Dem Zeuge AB gelang es,

aber Aris Začinović wurde gefangen und vor der Garage in Anwesenheit von anderen Gefangenen getötet; danach wurden vier Leichen, darunter auch der Körper von Željko Čakalović, vor der Garage gesehen. Die Körper von Začinović, Čakalović und Čorajević wurden am 25. April 1994 identifiziert und ausgetauscht.

**2c)** An einem unbestimmten Datum im September 1993, als Dragan Šunjić, Mirko Vračević und Mario Mihalj (verstorben), alle Mitglieder des HVO, einen Transport von etwa 50 Häftlingen, die aneinander gebunden waren, aus dem Lager Heliodrom, Gemeinde Mostar, in das Lager Vojno, Gemeinde Mostar, zum Zwecke der Zwangsarbeit begleiteten, erschoss Mirko Vračević auf dem Weg zum Lager Vojno aus nächster Nähe mit einem automatischen Gewehr Asif Čakrama. Die Kugel durchschlug Asif Čakrama und traf einen anderen Gefangenen, dem Verletzungen in seiner Brust zugefügt wurden. Der Körper von Čakrama wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

Im selben Monat tötete Mario Mihalj Salim Halilović, einen Gefangenen, der aus dem Lager Heliodrom überführt wurde, weil er wegen Herzproblemen nicht arbeiten konnte. Sein Körper wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**2d)** Ende Dezember 1993 oder Anfang Januar 1994 schleppten Aziz Dautbegović, Džemal Sabitović und der Zeuge 154 Ziegel in der Nähe der Frontlinie in die Lagerhalle Andora, als Džemal Sabitović von einer Kugel in den Kopf getroffen wurde, was seinen Tod verursachte.

Zu einem unbestimmten Zeitpunkt, Ende Dezember 1993 oder Anfang Januar 1994, tötete ein unbekannter HVO-Soldat ferner den Gefangenen Hamdija Tabaković, während er Zwangsarbeit an der Frontlinie in Bijelo Polje verrichtete. Die Körper von Džemal Sabitović und Hamdija Tabaković wurden am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**2e)** An einem unbestimmten Datum im Dezember 1993 tötete ein nicht identifizierter HVO-Soldat den Gefangenen Mustafa Kahvić, während er Zwangsarbeit in der Nähe der Frontlinie in Bijelo Polje verrichtete. Sein Körper wurde am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

An einem unbestimmten Datum im November 1993 wurde der Gefangene des Lagers Vojno Mensur Salman während der Verrichtung von Zwangsarbeit in der Nähe des Hauses von Zalihić in Bijelo Polje getötet.

**3)** Radić ist während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft, die in der Einleitung des Urteils erwähnt wurde, für die physische und psychische Misshandlung, die Schläge und die Folter an Gefangenen im Gefängnis Vojno verantwortlich, ebenso an den Orten, an denen sie Zwangsarbeit verrichteten und an anderen Orten, soweit die Schläge und Folterhandlungen von Personen begangen wurden, über die er effektive Kontrolle hatte. Die Handlungen wurden mit dem Ziel der Förderung des Systems der Misshandlung und der Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Radić willentlich und bewusst teilgenommen hat. So wurden die Gefangenen von Kommandanten, Wächtern des Gefängnisses und anderen HVO-Soldaten misshandelt und gefoltert, die Polizeistöcke und Werkzeuggriffe benutzten. Sie wurden mit Stiefeln getreten und mit Pistolen geschlagen. Sie waren Elektroschocks ausgesetzt, ihre Köpfe wurden gegen eine Wand geschlagen. Unter ihnen waren: Zejna Tihak, der Zeuge 153, Enver Tihak, der Zeuge 152, der Zeuge AA, der Zeuge AI, der Zeuge AB, Ramiz Mačković, der Zeuge AF, Arif Omanović, Mustafa Čilić, Rasim Lulić, Avdo Jelin und andere Gefangene, was zu schweren physischen und psychischen Verletzungen und vorübergehenden oder dauerhaften Gesundheitsschäden führte. Avdo Jelin starb bald nach den Misshandlungen, Arif Omanović starb einige Tage nach den Misshandlungen und Mustafa Čilić und Rasim Lulić wurden in derselben Nacht nach den Misshandlungen weggebracht und kehrten nie

zurück und wurden nicht mehr gesehen. Ihre Körper wurden am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**4)** Während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft, wie in der Einleitung des Urteils erwähnt, nahm Radić persönlich an der Vergewaltigung und am sexuellen Missbrauch von weiblichen Gefangenen im Lager Vojno teil, darunter auch minderjährigen Mädchen; im Einzelnen:

**4a)** Am oder um den 23. Juli 1993 befahl Radić den Soldaten, ihm die 15-jährige X in das Haus in der Nähe des Gefängnisses zu bringen, in dem mehrere Soldaten waren, und nachdem sie zu ihm gebracht worden war, befahl Radić den anwesenden Soldaten, das Haus zu verlassen. Die Zeugin X und Ivica Kolobara blieben bei ihm. Danach befahl er ihr, ihre Kleidung auszuziehen und er sagte ihr, dass er ihr eine besondere Freude bereiten würde. Trotz ihres Schreiens und des Bettelns, dies nicht zu tun, lachte Radić die Zeugin X nur aus, zerriss ihre Kleider und befahl ihr, sich so, nackt, zwischen ihn und Ivica Kolobara zu setzen. Dann befahl er Ivica Kolobara wegzugehen, und als Ivica Kolobara wegging, sagte Radić ihr, dass sie wählen können, ob sie Geschlechtsverkehr mit ihm haben oder sie ihn oral befriedigen würde, aber wegen eines Telefonanrufs, den er beantworten sollte, konnte Radić seine Absicht nicht realisieren und er sagte zu X, dass sie Glück habe und dass sie nächstes Mal nicht so glücklich sein würde.

**4b)** Am oder um den 15. August 1993 wurden die Zeuginnen A und E zur Kommandostelle von Marko Radić gebracht, wo die Zeuginnen A und E unter dem Vorwand getrennt wurden, dass die Zeugin A den Raum im ersten Stock der Kommandostelle putzen müsse. Radić trat in den Raum ein, nachdem die Zeugin A eingetreten war und riss einen Teil ihres T-Shirts mit Gewalt herunter. Er vergewaltigte sie und er befahl einem Mitglied des HVO namens Ivan, die Zeugin A zu vergewaltigen, und sagte zu Ivan: „Du kannst mit ihr machen, was du willst“. Ivan betrat in den Raum, wo A war und sagte ihr, dass er sie nicht vergewaltigen würde, aber dass er im Zimmer bleiben müsse, damit Radić denkt, dass er sie vergewaltigt habe; irgendwann später verließ Ivan das Zimmer und die Zeugin A folgte ihm ins Erdgeschoss, aber Radić sah sie und befahl ihr, in den ersten Stock zurückzukehren, wo er sie wieder vergewaltigte.

Etwa 15 oder 20 Tage später wurde die Zeugin A wieder zur Kommandostelle von Mario Mihalj für die angebliche Anhörung gebracht, wo folgende Personen anwesend waren: Branko Božić, Dario Sušac, Mario Mihalj, Dragan Šunjić und Marko Radić. Bei der Ankunft befahl Marko Radić ihr, in den anderen Raum zu gehen, wo er der Zeugin A befahl, sich zu entkleiden und das Verhalten einer Frau in einem Porno-Film nachzuahmen, der in diesem Raum abgespielt wurde, was die Zeugin A ablehnte, und Marko Radić vergewaltigte sie wieder.

**4c)** An einem unbestimmten Datum im September 1993 wurde die Zeugin D in der Nacht zur Kommandostelle von Mario Mihalj und Dragan Šunjić gebracht, wo die Zeugin D gedemütigt wurde; danach brachten Damir (Emir) Brekalo und Dario Sušac die Zeugin D zur Kommandostelle von Marko Radić, wo Marko Radić die Zeugin D misshandelte, ihr Bitten ignorierte, sie an den Haaren zog, seine Hose aufknöpfte und sein Sexualorgan mit Gewalt in ihren Mund zwang und sie dann zum Geschlechtsverkehr zwang. Danach befahl er einem nicht identifizierten HVO-Soldaten, sie zu vergewaltigen, aber dieser tat es nicht.

**5)** Während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft, wie das in der Einleitung des Urteils erwähnt wurde, ist er für die Vergewaltigungen und den sexuellen Missbrauch von weiblichen Gefangenen im Gefängnis Vojno verantwortlich, die von Soldaten begangen wurden, über die er effektive Kontrolle hatte, und die Handlungen wurden mit dem Ziel der Förderung des Systems der

Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Radić willentlich und bewusst teilgenommen hat. So haben Wächter und Soldaten die folgenden weiblichen Gefangenen vergewaltigt und sexuell missbraucht: die Zeugin AG wurde wiederholt von mehreren Soldaten vergewaltigt, die Zeugin L, die damals erst 16 Jahre alt war, als Damir (Emir) Brekalo sie zweimal vergewaltigte, die Zeugin X, die 15 Jahre alt war, als Damir (Emir) Brekalo sie vergewaltigte. Die Zeugin E wurde von Mirko Bukara, Mario Mihalj (verstorben) und anderen nicht identifizierten Soldaten vergewaltigt. Die Zeugin D wurde von Damir (Emir) Brekalo und einem Soldaten namens Dario Sušac vergewaltigt. Die Zeugin J wurde von Dragan Škobić vergewaltigt. Die Zeugin C wurde von Damir (Emir) Brekalo und einem Soldaten namens Marko vergewaltigt. Die Zeugin B wurde von Tomo Aničić, Dario Mihalj und Soldaten namens Babo und Sergej vergewaltigt. Die Zeugin AM wurde mehrmals von Mirko Vračević vergewaltigt. Die Zeugin F wurde von Damir (Emir) Brekalo, Dario Sušac und einem Soldaten mit dem Spitznamen Žuti sexuell missbraucht.

6) Während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft, wie in der Einleitung des Urteils erwähnt, ist Radić zusammen mit Mario Mihalj, Dragan Šunjić, Damir Brekalo, Mirko Vračević und anderen Soldaten dafür verantwortlich, dass er weibliche Inhaftierte gezwungen hat, Zwangsarbeit im Gefängnis Vojno und in den umliegenden Gebieten zu leisten, einschließlich des Kochens von Speisen, des Waschens von Kleidung und Geschirr und der Reinigung von Häusern, während Männer gezwungen waren, Zwangsarbeit außerhalb der Gefängnisanlage in der Nähe der Frontlinie zu verrichten, wo sie dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren. Sie mussten Gräben ausheben, Sandsäcke und Munition tragen, Holz hacken und andere Arbeiten für den HVO-Bedürfnisse leisten, unter der Gefahr, getötet zu werden, wenn sie sich weigerten zu arbeiten. Auf diese Weise waren die Gefangenen schweren physischen und psychischen Leiden ausgesetzt; und diese Handlungen wurden alle mit dem Ziel der Stärkung des Systems der Misshandlung und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Radić willentlich und bewusst teilnahm.

### **Der zweite Angeklagte Dragan Šunjić**

In dem Zeitraum zwischen August 1993 und März 1994 nahm Dragan Šunjić in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kommandant des Gefängnisses Vojno, Gemeinde Mostar, als Mitglied des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade des HVO, der Sabotage Einheit Ivan Stanić Ćićo und der Militärpolizei HVO, persönlich an der rechtswidrigen Inhaftierung von mehreren Dutzenden von bosnischen Zivilisten, Frauen und Kindern, im Gefängnis Vojno Teil, und als stellvertretender Kommandant hatte er die Befugnis und die Kontrolle über die Bedingungen, die im Gefängnis herrschten und über andere Personen, die im Gefängnis arbeiteten. Er war auch verantwortlich für Leib und Leben aller Gefangenen. Dragan Šunjić trug zum Funktionieren des Gefängnisystems der Misshandlung und der Verfolgung der bosnischen Muslime bei und förderte das System durch Begehung von physischen, psychischen oder sexuellen Misshandlungen oder indem er auf andere Weise die Begehung von verschiedenen Formen physischer, psychischer und sexueller Misshandlung unterstützte oder dazu anstiftete; und damit schuf er eine Atmosphäre der Angst. Angesichts seiner Position hatte Dragan Šunjić die Befugnis und die Pflicht, die Bedingungen in den Einrichtungen, die brutal, barbarisch und erniedrigend waren, zu verbessern, weil die Inhaftierten ohne die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens wie angemessene Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Trinkwasser, medizinische Pflege inhaftiert waren. Sie wurden unter unhygienischen Bedingungen und in beengtem Raum gehalten. Sie waren alltäglich den Schlägen, der Folter, der Belästigung, der Demütigung und dem psychischen und sexuellen Missbrauch ausgesetzt. Sie lebten in ständiger

Angst um ihr Leben. Das führte zum Tod einer Reihe von Inhaftierten und zu schweren psychischen, emotionalen und physischen Verletzungen anderer Gefangener, im Einzelnen:

**7)** Im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft nahm er persönlich an der rechtswidrigen Verhaftung und Inhaftierung von mehreren Dutzenden der bosnischen Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, in der Gefängnisstätte Vojno, Gemeinde Mostar, teil, darunter waren auch der Zeuge A, der Zeuge F, Sadeta Macić, Mustafa Macić und zwei Kinder, Rahima Makaš mit ihrer Tochter, die Zeugin B, die Zeugin E und ihr Sohn, der Zeuge 153, Zejna Mirica mit ihrer Tochter Emica Ćurić, mit ihrer Mutter und Tochter, Mersija mit ihrer Tochter, Ramiza Zerdalić, Edita Pehilj, der Zeuge D mit einem siebzehn Monate alten Kind, der Zeuge K, der Zeuge AM, der Zeuge R, der Zeuge J zusammen mit einer 73-jährigen Frau, Zejna Tihak und ihrem Sohn, Saja Ćorić, Mirhunisa Ćorić, der Zeuge C, der Zeuge 152, Dika Ćurić, die Zeugin AG, der Zeuge AI und andere Gefangene aus Mostar, während bosnische Männer, Gefangene aus dem Lager Heliodrom, die zur Zwangsarbeit gebracht worden waren, rechtswidrig unter brutalen, demütigenden und unmenschlichen Bedingungen in einer Garage und einem Keller eines Hauses festgehalten wurden.

**8)** Šunjić ist im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft für physische und psychische Misshandlungen, Schläge, Folter und Morde an Gefangenen im Gefängnis Vojno verantwortlich, ferner an den Orten, an denen sie Zwangsarbeit verrichteten, und auch an anderen Orten, die mit dem Ziel der Förderung des Systems der Misshandlung und die Verfolgung von Bosniaken begangen wurden, an dem sich Šunjić willentlich und wissentlich beteiligte, im Einzelnen:

**8a)** Am oder um den 28. August 1993 tötete ein unbekanntes HVO-Mitglied den Gefangenen Mesud Dedajić, während er Zwangsarbeit an der Frontlinie in Bijelo Polje, Gemeinde Mostar, verrichtete. Drei Häftlinge begruben den Körper von Mesud Dedajić in der Nähe des Ortes, wo er getötet worden war. Sein Körper wurde irgendwo zwischen den Häusern von Zalihići und dem Kloster exhumiert und wurde am 5. Juli 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**8b)** An einem unbestimmten Datum im September 1993, nachdem ein HVO-Mitglied in der Nähe der Front erschossen worden war, befahlen unbekannte HVO-Soldaten den Gefangenen, dem Zeugen AB, Aris Začinović, Enver Kajtazi, Husnija Ćorajević und Željko Čakalović, seinen Körper in die Krankenstation im Ort Vojno zu bringen, was sie taten, aber sie wurden für den Tod des HVO-Soldaten verantwortlich gemacht, weil sie seinen Körper nicht schnell genug getragen hätten. Danach wurden die genannten Gefangenen in eine Garage in Vojno gebracht, wo sie den Schlägen von Jure Kordić und Mario Mihalj (verstorben) und einem nicht identifizierten HVO-Soldaten ausgesetzt waren, und nachdem die Gefangenen Enver Kajtazi und Husnija Ćorajević hingefallen waren, wurden sie mit einem Messer getötet. Danach öffnete sich die Garagentür und Mario Mihalj und HVO-Soldaten kamen heraus. Der Zeuge AB und Arif Začinović, beide Gefangene, kletterten durch ein kleines Fenster und versuchten zu fliehen. Dem Zeugen AB gelang es, dies zu tun, aber Aris Začinović wurde gefangen und vor der Garage in Anwesenheit von anderen Inhaftierten getötet. Danach wurden vier Leichen vor der Garage gesehen, einschließlich der Leiche von Željko Čakalović, die Leichen von Začinović, Čakalović und Ćorajević wurden am 25. April 1994 identifiziert und ausgetauscht.

**8c)** An einem unbestimmten Datum im September 1993 transportierte Dragan Šunjić zusammen mit dem Wächter Mirko Vračević und dem Kommandeur Mario Mihalj (verstorben) etwa 50 Häftlinge, die aneinander gebunden waren, aus dem Lager Heliodrom, Gemeinde Mostar, ins Gefängnis Vojno zur Zwangsarbeit, als Mirko Vračević aus einem automatischen Gewehr schoss und Asif Čakrama aus nächster Nähe erschoss. Die gleiche Kugel durchschlug Asif Čakrama und traf einen anderen

Gefangenen, und ihm wurden Verletzungen in seiner Brust zugefügt. Der Körper von Čakrama wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

Im selben Monat tötete Mario Mihalj Salim Halilović, einen Gefangenen, der aus Lager Heliodrom überführt wurde, weil er wegen Herzproblemen nicht arbeiten konnte. Sein Körper wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**8d)** Anfang Januar 1994 schleppten Aziz Dautbegović, Džemal Sabitović und der Zeuge 154 Ziegel in der Nähe der Frontlinie bei der Lagerhalle Andora, als Džemal Sabitović von einer Kugel in den Kopf getroffen wurde, was seinen Tod verursachte.

An einem unbestimmten Datum im November 1993 tötete ein unbekannter HVO-Soldat den Inhaftierten Hamdija Tabaković, während er Zwangsarbeit auf der Frontlinie in Bijelo Polje verrichtete. Die Körper von Džemal Sabitović und Hamdija Tabaković wurden am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

**8e)** Im Dezember 1993 tötete ein nicht identifizierter HVO-Soldat den Häftling des Lagers Vojno Mustafa Kahvić während der Verrichtung der Zwangsarbeit in der Nähe der Frontlinie in Bijelo Polje. Sein Körper wurde am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert.

An einem unbestimmten Datum im November 1993 wurde der Häftling des Lagers Vojno Mensur Salman erschossen, während er die Zwangsarbeit in der Nähe des Hauses von Zalihić in Bijelo Polje verrichtete.

**9)** Šunjić nahm im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft persönlich an physischen und psychischen Misshandlungen und Folterungen der Gefangenen im Gefängnis Vojno, ferner an den Orten, an denen diese Zwangsarbeit leisteten und an anderen Orten teil oder unterstützte die Taten anderweitig. Die Taten wurden zur Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Šunjić willentlich und wissentlich teilgenommen hat. Die Häftlinge wurden mit Polizeiknüppeln und Holzgriffen geschlagen, mit Stiefeln und Waffen getreten, und sie wurden Elektroschocks ausgesetzt, und ihre Köpfe wurden gegen eine Wand gestoßen, und sie wurden auf andere Weise misshandelt. Die folgenden Gefangenen waren unter ihnen (den Misshandelten): der Zeuge 152, Ramiz Mačković, der Zeuge 153, Enver Tihak, der Zeuge AI, der Zeuge AA, der Zeuge AB, der Zeuge AF und andere Gefangene, darunter Mustafa Čilić und Rasim Lulić, die in der gleichen Nacht nach den Misshandlungen weggebracht wurden und nie zurückkehrten und danach nicht mehr gesehen wurden, bis ihre Körper am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert wurden.

Darüber hinaus schlugen Dragan Šunjić persönlich, Mario Mihalj (verstorben) und andere Mitglieder der HVO den Gefangenen Arif Omanović im August 1993 im Gefängnis Vojno, der mehrere Tage danach verstarb; und sie schlugen Ende August oder Anfang September 1993 den Gefangenen Avdo Jelin, der bald danach verstarb.

**10)** Im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft (wie oben erwähnt) ist Šunjić für die Vergewaltigungen und die sexuelle Gewalt gegen weibliche Gefangene verantwortlich, die von anderen Personen mit dem Ziel zur Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken begangen wurden, an dem Šunjić willentlich und wissentlich teilnahm. So wurden die folgenden weiblichen Gefangenen sexuell missbraucht und vergewaltigt: die Zeugin AG, die wiederholt von mehreren Soldaten vergewaltigt wurde, die Zeugin A, die von Marko Radić vergewaltigt wurde, die Zeugin D, die von Marko Radić und Damir (Emir) Brekalo vergewaltigt wurde,

die Zeugin B, die von Tomo Aničić, Dario Mihalj und Soldaten namens Babo und Sergej vergewaltigt wurde, die Zeugin C, die von Damir (Emir) Brekalo und einem Soldaten namens Marko vergewaltigt wurde, die Zeugin AM, die mehrmals von Mirko Vračević vergewaltigt wurde, die Zeugin J, die von Damir Škobić vergewaltigt wurde, die Zeugin E, die von Mirko Bukara vergewaltigt wurde, die Zeugin F, die von Damir (Emir) Brekalo, Dario Sušac und einem Soldaten mit dem Spitznamen Žuti sexuell missbraucht wurde.

**11)** Im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft zwang er persönlich zusammen mit Mario Mihalj (verstorben), Damir (Emir) Brekalo, Mirko Vračević und anderen Soldaten die weiblichen Gefangenen im Gefängnis Vojno und an anderen Orten, Zwangsarbeit zu verrichten. Diese Taten wurden zur Förderung des Systems der Misshandlung und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Šunjić willentlich und wissentlich teilnahm. Die Zwangsarbeit umfasste das Kochen von Speisen, die Reinigung von Häusern und Wäschewaschen im Gefängnis Vojno und in der Umgebung, während die Männer gezwungen wurden, harte Arbeit außerhalb des Lagers in der Nähe der Frontlinie zu verrichten, wo sie dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren, Gräben auszuheben, Sandsäcke und Munition zu tragen, Holz zu hacken und sonstige Arbeiten für die Bedürfnisse des HVO durchzuführen, unter der Drohung, dass sie getötet werden würden, wenn sie sich weigerten, zur Arbeit zu gehen. So erlebten die Gefangenen schwere körperliche und geistige Leiden.

### **Der dritte Angeklagte Damir Brekalo**

Während des Zeitraums von Juli 1993 bis März 1994 beteiligte sich Damir (Emir) Brekalo, in seiner Eigenschaft als Mitglied des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade HVO und der Sabotage Einheit Ivan Stanić Ćićo persönlich an der Verhaftung und rechtswidrigen Inhaftierung von mehreren Dutzenden bosnischen Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, und bosnischen Männern, Gefangene aus dem Lager Heliodrom, die zur Zwangsarbeit in Vojno gebracht worden waren, und alle von ihnen wurden unter brutalen, demütigenden und unmenschlichen Bedingungen gehalten. Brekalo leitete seine Autorität aus seiner engen Beziehung zu Marko Radić ab und leistete persönlich einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Gefängnisses Vojno durch Misshandlungen und durch die Verfolgung von Bosniaken, entweder in Form der Tatbegehung oder indem er auf andere Weise verschiedene Formen von körperlichen Misshandlungen, Schlägen, Folter<sup>3</sup> unterstützte oder dazu anstiftete, wodurch eine Atmosphäre des Schreckens entstand. Den Gefangenen wurden schwere psychische, emotionale und physische Verletzungen zugefügt; unter anderem:

**12)** Während des Zeitraums von Juli 1993 bis März 1994 unterstützte Brekalo die Tötungen von Gefangenen im Gefängnis Vojno und in der Umgebung oder stiftete dazu an. Diese Handlungen wurden zur Förderung des Systems des Missbrauchs und der Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Brekalo willentlich und wissentlich teilnahm, wie zum Beispiel: die Tötung von Enver Kajtazi, Husnija Ćorajević, Zeljko Čakalović, Aris Začinović durch Mario Mihalj (verstorben) und Jure Kordić – die Körper von Začinović, Čakalović und Ćorajević wurden am 25. April 1994 identifiziert und ausgetauscht; die Tötung von Salim Halilović durch Mario Mihalj; sein Körper wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert; und die Tötung von Mensud Dedajić durch einen unbekanntes HVO-Soldaten; sein Körper wurde am 5. Juli 1994 identifiziert und ausgetauscht; die Tötung von Asif Čakrama durch Mirko Vračević; sein Körper wurde am 25. April 1994 identifiziert und ausgetauscht; die Tötung von Salman Mensur durch einen unbekanntes Soldaten; die Tötung von Džemal Sabitović durch einem unbekanntes Soldaten, sein Körper wurde am 10. April 1994 identifiziert und

---

<sup>3</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im englischen Text ist an dieser Stelle noch von Tötungen, Vergewaltigung und sonstigem sexuellen Missbrauch die Rede.

ausgetauscht, die Tötung von Hamdija Tabaković durch einen unbekanntem Soldaten; sein Körper wurde am 10. April 1994 identifiziert und ausgetauscht; und die Tötung von Mustafa Kahvić durch einen unbekanntem Soldaten; sein Körper wurde am 10. April 1994 identifiziert und ausgetauscht.

**13)** Im selben Zeitraum und in der gleichen Eigenschaft (wie oben erwähnt) beging Brekalo persönlich das Verbrechen der Festnahme mehrerer Dutzend bosnischer Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, und das Verbrechen der rechtswidrigen Inhaftierung (dieser Personen) unter demütigenden und unmenschlichen Bedingungen im Gefängnis Vojno, bzw. er unterstützte diese Verbrechen auf andere Weise oder stiftete dazu an. Diese Taten wurden zur Förderung des Systems der Misshandlungen und der Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Brekalo willentlich und wissentlich teilnahm, wie zum Beispiel der rechtswidrigen Festnahme und Inhaftierung der Gefangenen: der Zeugin X, der Zeugin L, der Zeugin A, der Zeugin F, Sadeta Macić, Mustafa Macić und zwei Kinder, Rahima Makaš mit ihrer Tochter und ihren beiden Kindern, der Zeugin B, der Zeugin E und ihres Sohnes, des Zeugen 153, Mediha und ihrer Enkelin Sanela, Zejna Mirica mit ihrer Tochter, Enica Ćurić mit ihrer Mutter und ihrer Tochter, Mersija Omanović und ihrer Tochter Ramiza Zerdalić, Edita Pehilj, der Zeugin D mit ihrem 17 Monate alten Kind, der Zeugin R, der Zeugin AM, der Zeugin K, der Zeugin J mit einer 73-jährigen Frau, Zejna Tihak und ihres Sohnes, Saja Ćorić, Mirhunisa Ćorić, der Zeugin C, der Zeugin 152, Dika Ćurić, der Zeugin AG, der Zeugin AI und anderen Gefangenen aus Mostar und bosnische Männer, alles Gefangene aus dem Lager Heliodrom, die nach Vojno zur Zwangsarbeit gebracht worden waren und unrechtmäßig in der Garage und im Keller eines Hauses unter brutalen, demütigenden und unmenschlichen Bedingungen festgehalten wurden. Allen diesen Gefangenen wurde befohlen, Zwangsarbeit in Vojno und umliegenden Gebieten und in der Nähe der Frontlinie zu verrichten.

**14)** Im selben Zeitraum, wie in der Einleitung erwähnt, beging Brekalo persönlich das Verbrechen der physischen oder psychischen Misshandlung und der Folter von Gefangenen im Gefängnis Vojno, bei der Verrichtung von Zwangsarbeit und an anderen Orten, oder unterstützte diese Verbrechen in anderer Weise oder stiftete dazu an. Die Handlungen wurden zur Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken, an dem Brekalo willentlich und wissentlich teilnahm, in der Weise durchgeführt, dass die Häftlinge mit Polizeischlagstöcken, Holzwerkzeuggriffen geschlagen und mit Stiefeln und Pistolen getreten wurden, sie wurden Elektroschocks ausgesetzt, ihre Köpfe wurden gegen die Wand gestoßen und sie wurden auf andere Weise misshandelt. Unter ihnen waren die folgenden Gefangenen: Zejna Tihak, der Zeuge „153“, Enver Tihak, der Zeuge „152“, der Zeuge „AA“, der Zeuge „AI“, der Zeuge „AB“, Ramiz Mačković, Arif Omanović, Avdo Jelin und andere Gefangene, und er (Brekalo) misshandelte und folterte persönlich den Zeugen „AF“. Er schlug Mustafa Čilić und Rasim Lulić an einem unbestimmten Datum im Juli 1993, während sie Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten.

**15)** Während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft, wie in der Einleitung erwähnt, nahm er persönlich an der Vergewaltigung und am sexuellen Missbrauch von weiblichen Gefangenen in Vojno und Umgebung teil. Die Handlungen wurden zur Förderung des Systems der Misshandlung und der Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Brekalo willentlich und wissentlich teilnahm:

**15a)** Am oder um den 23. Juli 1993 vergewaltigte er die 16-jährige Zeugin L.

**15b)** Am 24. Juli 1993 vergewaltigte er die 15-jährige Zeugin X in Bijelo Polje.

**15c)** An einem unbestimmten Datum Anfang September 1993 zwang er die Zeugin D, mit ihm bei zwei Gelegenheiten Geschlechtsverkehr zu haben; danach gab er sie an Dario Sušac weiter, um sie zu vergewaltigen, was dieser tat.

**15d)** An einem unbestimmten Datum Anfang September 1993 zwangen er und ein Soldat namens Marko die Zeugin C, ihren Finger in ihre Vagina zu legen, während sie das beobachteten und lachten, und dann zwangen sie sie, Oralsex mit ihnen zu haben.

**16)** Während des gleichen Zeitraums und in der gleichen Eigenschaft nahm Brekalo am sexuellen Missbrauch oder an der Vergewaltigung von weiblichen Gefangenen im Lager Vojno Teil oder unterstützte diese Taten oder stiftete zu diesen Taten an, die von anderen Soldaten und Wächtern begangen wurden, und diese Handlungen wurden zur Förderung des System der Misshandlung und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Brekalo willentlich und wissentlich teilnahm, so dass Wachen und Soldaten die folgenden weiblichen Gefangenen sexuell missbraucht haben: die Zeuginnen A und D wurden von Marko Radić vergewaltigt; die Zeugin X wurde von Marko Radić sexuell missbraucht; die Zeugin B wurde von Tomo Aničić, Dario Mihalj und Soldaten mit dem Spitznamen Babo und Sergej vergewaltigt; die Zeugin AG wurde von mehreren Soldaten vergewaltigt; die Zeugin AM wurde mehrmals von Mirko Vračević vergewaltigt; die Zeugin J wurde von Dragan Škobić vergewaltigt; die Zeugin E wurde von Mirko Bukara vergewaltigt; die Zeugin F wurde von Damir (Emir) Brekalo, Dario Sušac und einem Soldaten mit Spitznamen Žuti sexuell missbraucht.

#### **Der vierte Angeklagte Mirko Vračević**

Im Zeitraum von Juli 1993 bis März 1994, während des bewaffneten Konflikts zwischen dem HVO und der Armee von Bosnien und Herzegowina, beging bzw. unterstützte Mirko Vračević, genannt Srbín (der Serbe), als Mitglied des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade des kroatischen Verteidigungsrates (HVO), in dessen Verantwortungsbereich der Ort Vojno, Gemeinde Mostar, lag, in seiner Eigenschaft als Wache im Gefängnis Vojno persönlich das Verbrechen der Durchführung eines Angriffs auf die bosnische Zivilbevölkerung, das im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs auf die bosnisch-muslimische Zivilbevölkerung der Gemeinde Mostar durch Mitglieder der HVO-Militär- und Polizeikräfte stattfand, wobei Mirko Vračević von dem Angriff wusste, der zum Ziel hatte, die bosnische Bevölkerung zu misshandeln und zu verfolgen, und an dem er freiwillig und wissentlich teilnahm. Während dieses Angriffs wurden Dutzende von bosnisch-muslimischen Frauen, Kindern und älteren Menschen rechtswidrig verhaftet und unter unmenschlichen Bedingungen in Häusern und anderen Einrichtungen in Vojno, Gemeinde Mostar, festgehalten, während Hunderte bosnischer Männer, die zur Zwangsarbeit aus dem Lager Heliudrom geholt worden waren, im Gefängnis in der Ansiedlung Vojno, Gemeinde Mostar, rechtswidrig festgehalten wurden, wo sie unter brutalen, demütigenden und unmenschlichen Bedingungen in der Garage und im Keller eines Hauses festgehalten wurden. Sie waren physischen und psychischen Misshandlungen, Folter, alltäglichen Schlägen von Wächtern und Soldaten ausgesetzt, was zum Tod einer Reihe von Gefangenen führte. Als Wächter war Mirko Vračević für das Leben und den Leib und die Sicherheit aller Inhaftierten verantwortlich. Er hatte die Befugnis und die Kontrolle über die Gefangenen und die Pflicht, jemanden daran zu hindern, sie zu verletzen. Mirko Vračević trug persönlich wesentlich zum Funktionieren und zur Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der bosnischen Muslime im Gefängnis Vojno bei, und er tat dies so, dass er verschiedene Formen physischer, psychischer und sexueller Gewalt persönlich beging oder auf andere Weise die Begehung dieser Taten unterstützte, wodurch eine Atmosphäre des Terrors geschaffen wurde. Er trug zur Förderung der Bedingungen in dem Lager bei, die brutal, barbarisch und erniedrigend für die

Gefangenen waren, die dort ohne die grundlegenden Notwendigkeiten des täglichen Lebens festgehalten wurden, darunter ausreichende Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Trinkwasser, medizinische Versorgung, und die unter unhygienischen Bedingungen und in beengtem Raum festgehalten wurden. Sie waren alltäglich den Schlägen, der Folterungen, den Misshandlungen, der Demütigung und psychischer und sexueller Misshandlung ausgesetzt, im Einzelnen:

**17)** An einem unbestimmten Datum im September 1993 begleitete Mirko Vračević zusammen mit Mario Mihalj (verstorben) und Dragan Šunjić in Đubrani, Gemeinde Mostar, einen Transport von fünfzig (50) Häftlingen aus dem Heliodrom zur Zwangsarbeit in Bijelo Polje. Als die Gruppe anhielt, um eine Pause einzulegen, wendete sich Mirko Vračević den Gefangenen zu und fragte sie: „*Wie nennt ihr Muslime das Grab?*“. Der Gefangene Asif Čakrama, der an Nuhan Makaš gebunden war, antwortete: „*mezar*“, worauf Mirko Vračević sich umdrehte und sagte: „*das ist richtig*“, und er schoss auf Asif Čakrama aus einem automatischen Gewehr aus nächster Nähe und tötete ihn; die gleiche Kugel durchschlug Asif Čakrama und traf die Brust eines anderen Inhaftierten und dadurch wurden ihm schwere Körperverletzungen zugefügt.

**18)** Im Zeitraum vom 7. September bis Ende November 1993, im Lager Vojno, nahm Mirko Vračević mehrmals in den Abendstunden die Zeugin AM, die im Lager inhaftiert war, aus dem Raum, in dem sie festgehalten wurde, und brachte sie zu einem Haus, das innerhalb des Lagers war, und unter Androhung der Anwendung von Gewalt zwang er sie zum Geschlechtsverkehr.

**19)** Im Zeitraum von Juli 1993 bis März 1994 beging Mirko Vračević bzw. unterstützte er auf andere Weise als Mitglied des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade des HVO in seiner Eigenschaft als Wache im Gefängnis Vojno die rechtswidrige Inhaftierung von bosnischen Zivilisten – Frauen, Kinder und ältere Menschen – aus dem Gebiet der Gemeinde Mostar oder stiftete hierzu an. Diese Taten wurden zur Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken im Gefängnis Vojno begangen, an dem Mirko Vračević willentlich und wissentlich teilnahm, und auf diese Weise wurden folgende Personen verhaftet und inhaftiert: Rahima Makaš mit ihrer Tochter und ihren zwei Kindern, die Zeugen A und F; Sadeta Macić, Mustafa Macić und zwei Kinder, die Zeugin B, die Zeugin E; Mediha und ihre Enkelin Sanela, Zejna Mirica mit ihrer Tochter, Enica Ćurić mit ihrer Mutter und ihrer Tochter, Mersija Omanović und ihre Tochter, Ramiza Zerdalić, Edita Pehilj, die Zeugin D mit einem 17 Monate alten Kind, die Zeugen R, K, J zusammen mit einer 73-jährigen Frau, Zejna Tihak und ihr Sohn, Saja Ćorić, Mirhunisa Ćorić, der Zeuge C, der Zeuge 152, der Zeuge 153, Dika Ćurić, die Zeugen AG, AI, AM und andere.

**20)** Im selben Zeitraum von Juli 1993 bis März 1994 beging Mirko Vračević als Mitglied des ersten Bataillons Bijelo Polje der Zweiten Brigade des HVO in seiner Eigenschaft als Wache im Gefängnis Vojno die rechtswidrige Verlegung von bosnischen Männern aus dem Lager Heliodrom, das von dem HVO aufrechterhalten wurde, und ihre Inhaftierung in den Gefängniseinrichtungen in Vojno bzw. unterstützte diese Verlegung in anderer Weise oder stiftete hierzu an. Diese Taten wurden zur Förderung des Funktionierens des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken im Lager Vojno begangen, an dem Mirko Vračević willentlich und wissentlich teilnahm.

**21)** Im selben Zeitraum und in gleicher Eigenschaft stiftete er zur Ermordung der Gefangenen im Lager Vojno und in der Umgebung an oder unterstützte diese Taten auf andere Weise. Diese Handlungen wurden zur Förderung des Systems der Misshandlungen und der Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Mirko Vračević willentlich und wissentlich teilnahm; wie zum Beispiel: der Mord an Enver Kajtazi, Husnija Čorajević, Željko Čakalović, Aris Začinović durch Mario Mihalj (verstorben) und Jure Kordić, die Körper von Začinović, Čakalović und Čorajević wurden am 25. April

1994 identifiziert und ausgetauscht; der Mord an Salim Halilović durch Mario Mihalj, sein Körper wurde am 25. April 1994 ausgetauscht und identifiziert; der Mord an Mensud Dedajić durch einen unbekanntes HVO-Soldaten, sein Körper wurde am 5. Juli 1994 identifiziert und ausgetauscht; der Mord an Salman Mensur durch einen unbekanntes Soldaten; der Mord an Džemal Sabitović durch einen unbekanntes Soldaten; sein Körper wurde am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert; der Mord an Hamdija Tabaković durch einen unbekanntes Soldaten, sein Körper wurde am 10. April 1994 ausgetauscht und identifiziert; und der Mord an Mustafa Kahvić durch einen unbekanntes Soldaten, sein Körper wurde am 10. April 1994 identifiziert und ausgetauscht.

**22)** Im selben Zeitraum beging er die physische und psychische Misshandlung und Folter an Gefangenen im Gefängnis während der Verrichtung der Zwangsarbeit, und an anderen Orten, oder stiftete dazu an oder unterstützte die Taten auf andere Weise. Und diese Taten wurden mit dem Ziel der Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken begangen, an dem Mirko Vračević willentlich und wissentlich teilnahm, unter anderem wurden die Gefangenen von Kommandanten, Wachen des Gefängnisses und anderen HVO Soldaten geschlagen, gefoltert und misshandelt, und sie wurden mit Polizeiknüppeln, Holzgriffen von Werkzeugen geschlagen, sie wurden mit Stiefeln getreten und mit Gewehrkolben getroffen; sie waren Elektroschocks ausgesetzt, ihre Köpfe wurden gegen eine Wand gestoßen. Unter ihnen waren die folgenden Häftlinge: Zejna Tihak, Enver Tihak, der Zeuge 152, der Zeuge AA, der Zeuge AB, Ramiz Mačković, der Zeuge AF, Arif Omanović, Mustafa Čilić, Rasim Lulić, Avdo Jelin und andere Gefangene, wobei ihnen schwere körperliche und psychische Verletzungen und vorübergehende und dauerhafte Schäden an ihrer Gesundheit zugefügt wurden.

**22a)** An einem unbestimmten Datum in der ersten Hälfte des September 1993, im Korridor des Kommandopostens von Mario Mihaljs im Lager Vojno, kam Mirko Vračević zur Zeugin J und legte ein Messer an ihren Hals und sagte zu ihr: „Dolijala si ptico“ („Der Vogel ist ins Netz gegangen“), was bei der Gefangenen große Angst und emotionale Störungen verursachte.

**22b)** An einem unbestimmten Datum im September 1993, während die Gefangenen in einem Korridor des Kommandopostens von Mario Mihalj im Lager Vojno auf die Vernehmung warteten, kam Mirko Vračević zu einem 17 Monate alten Kind der Zeugin D und legte eine Bombe in Ihre Hände und fragte: „Hat dein Vater eine wie diese Zuhause?“, die Zeugin D, die Mutter des kleinen Mädchens, die sie in ihren Armen trug, zog das Kind weg, um es zu beschützen. Der Vorfall verursachte bei allen anwesenden Gefangenen große Angst und emotionale Störung.

**22c)** An einem unbestimmten Datum Ende Oktober 1993 kam er (Vračević) auf dem Gelände des Lagers Vojno, während die Gefangenen das Gelände des Lagers reinigten, zu dem minderjährigen Zeugen 152 und sagte zu ihm, dass er seinen Hals durchschneiden würde, so wie er auch seine Tante abgeschlachtet hätte, woraufhin er ihn mit einem Gewehrkolben wiederholt am ganzen Körper misshandelte.

**22d)** An einem unbestimmten Datum Ende August oder Anfang September 1993, brachte Vračević den Zeugen 153 von der Garage, die sich auf dem Gebiet des Lagers Vojno befand und in der Bosniaken rechtswidrig festgehalten wurden, zum Kommandoposten von Mario Mihalj; und Mirko Vračević übergab den Zeugen 153 an Mario Mihalj. Danach befahl Mario Mihalj dem Zeugen, sich bis zur Taille auszuziehen, und dann fing er an, den Zeugen am ganzen Körper mit einem Polizeischlagstock, mit einer aus Holz hergestellten Vorhangstange und mit einigen Werkzeugen zu misshandeln. Infolge der Schläge war der Zeuge 153 über und über mit Blut und Prellungen bedeckt

und er fiel hin, und dann befahl Mario Mihalj Mirko Vračević, den Zeuge 153 zurück in die Garage zu bringen.

**22e)** An einem unbestimmten Datum Ende August oder Anfang September 1993 nahm Mirko Vračević den Zeugen 153 aus der Garage heraus, die sich auf dem Gebiet des Lagers Vojno befand und in der Bosniaken rechtswidrig festgehalten wurden, und brachte ihn zum Kommandoposten von Mario Mihalj, übergab ihn ihm und dann wickelte Mario Mihalj, der ein elektrisches Kabel in der Hand hielt, die nicht isolierten elektrischen Leitungen des Kabels um die Finger des Zeugen 153 und versetzte ihm damit Elektroschocks. Während dieser Zeit spielte Dragan Šunjić Gitarre und Mirko Vračević stach gleichzeitig mit einem Messer auf verschiedene Körperteile des Zeugen 153 ein. Bei dieser Gelegenheit erlitt der Zeuge 153 schwere körperliche Schmerzen.

**22f)** An einem unbestimmten Datum Ende August nahm Mirko Vračević den Gefangenen Arif Omanović aus der Garage heraus, die sich auf dem Gebiet des Lagers Vojno befand, und brachte ihn zum Kommandoposten von Mario Mihalj, wo Arif Omanović von Mario Mihalj, Dragan Šunjić und anderen HVO-Mitgliedern schwer geschlagen wurde, weshalb Arif Omanović über und über mit Blut und Prellungen bedeckt war und sein Körper anschwellte. Dann schleppte Vračević Omanović in die Garage zurück. Er war in einem so schlechten Zustand, dass er nicht laufen konnte.

**22g)** An einem unbestimmten Datum Anfang September 1993 nahm Mirko Vračević den Zeugen AI aus der Garage heraus, die sich auf dem Gebiet des Lagers Vojno befand, und brachte ihn zu einem Haus in der Nähe, wo Mario Mihalj und Dragan Šunjić auf ihn warteten; sie setzten ihn auf einen Stuhl und wickelten einen elektrischen Draht um seine Finger. Der elektrische Draht wurde mit dem Telefonapparat verbunden; Mario Mihalj fing an, den Griff des Telefons zu drehen, wodurch elektrischer Strom durch den Körper des Zeugen AI floss, was dem Gefangenen schreckliche Schmerzen und Leiden verursachte; dann schleppten sie ihn in einem halb-bewussten Zustand in die Garage zurück.

**23)** Während des Zeitraums von Juli 1993 bis März 1994 stiftete Mirko Vračević als Mitglied des ersten Bijelo Polje Bataillons der Zweiten Brigade des HVO in seiner Eigenschaft als Wache im Lager Vojno zum rechtswidrigen Einsatz der weiblichen Gefangenen zur Zwangsarbeit im Gefängnis Vojno und in der Umgebung an, wie zum Beispiel zum Kochen von Speisen, zum Waschen von Kleidung und Geschirr und zur Reinigung von Häusern, während die Männer gezwungen wurden, Gräben auszuheben, Sandsäcke und Munition zu tragen, Holz zu hacken und sonstige Arbeit für die Bedürfnisse des HVO zu erledigen; oder er unterstützte diese Taten. Er setzte sie (die Gefangenen) schweren physischen und psychischen Leiden aus; alles mit Ziel der Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken, an dem Mirko Vračević willentlich und wissentlich teilnahm.

**24)** Während des Zeitraums von Juli 1993 bis März 1994 stiftete Mirko Vračević als Mitglied des ersten Bijelo Polje Bataillons der Zweiten Brigade des HVO in seiner Eigenschaft als Wache im Gefängnis Vojno zu Vergewaltigungen und sexueller Gewalt gegen weibliche Gefangene an oder unterstützte diese Taten auf andere Weise, die mit dem Ziel begangen wurden, das System der Misshandlungen und der Verfolgung der Bosniaken zu fördern, an dem Mirko Vračević freiwillig und wissentlich teilnahm; unter ihnen (den Opfern) waren: die Zeugin A, die von Marko Radić vergewaltigt wurde; die Zeugin D, die von Marko Radić und Damir (Emir) Brekalo vergewaltigt wurde; die Zeugin B, die von Tomo Aničić, Dario Mihalj und von Soldaten, die Babo und Sergej genannt

wurden, vergewaltigt wurde; die Zeugin C, die von Damir (Emir) Brekalo und einem Soldaten namens Marko vergewaltigt wurde; die Zeugin AG, die von mehreren Soldaten vergewaltigt wurde; die Zeugin J, die von Dragan Škobić vergewaltigt wurde; die Zeugin F, die von Damir (Emir) Brekalo, Dario Sušac und einem Soldaten, der Žuti genannt wurde, sexuell missbraucht wurde.

**25)** Am 27. August 1993 nahm Mirko Vrčević in den Abendstunden die Zeugin E aus dem Haus innerhalb des Lagers Vojno heraus, in dem die Zeugin E festgehalten wurde, und brachte sie in das Haus, in dem die Kommandostelle war, und übergab sie Marko Radić. Er befahl ihr mit Mirko Vračević zu gehen und er sagte zu ihr, dass sie alles tun solle, was zu ihr gesagt werde, oder sie würden sie und ihre Kinder töten. Die Zeugin E versuchte zu widersprechen und sie sagte zu Marko Radić, dass ihr Kind sich nicht gut fühlte, aber er antwortete zynisch: „Was soll's, du wirst hier keinen Kohl ansäuern; du musst gehen, weil ich dir das gesagt habe“, danach brachte Mirko Vračević sie zu dem HVO-Mitglied Mirko Bukara, und er übergab sie ihm und sagte: „Hier ist sie“! Danach zwang Mirko Bukara die Zeugin E zum Geschlechtsverkehr.

### **Daher**

beteiligten sich Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević, nach Vereinbarung mit Mario Mihalj (verstorben), Ivek Kolobara, Jure Kordić, Nedžad Čorić, genannt Nečko, Amel Hadžiosmanović, genannt Doktor, Nedžad Tinjak, genannt Žuti, im Rahmen des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat (HVO), (und) als Teil eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung im Gebiet der Herzegowina, konkret im Gebiet der Gemeinde Mostar, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis dessen, dass sie an diesem Angriff teilnehmen, unter anderem an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Gefängnis Vojno zu dem Zweck, die bosnischen Muslime und andere Nichtkroaten, die von ihnen im Gefängnis festgehalten wurden durch verschiedene Formen physischer und psychischer und sexueller Gewalt zu misshandeln und zu verfolgen. Und daher sind für die oben beschriebenen Verbrechen verantwortlich, die alle natürlich und vorhersehbar die Begehung der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zur Folge hatten.

### **Wobei die Angeklagten:**

#### **1. Marko Radić**

Hat durch die Handlungen nach den Paragraphen 1 bis 6 dieses Urteils die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Form der Verfolgung begangen, in Verbindung mit:

- Lit. a) Mord, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 2, 2a), 2b), 2c), 2d), 2e) dieses Urteils;
- Lit. e) Inhaftierung oder sonstige schwerwiegende körperliche Freiheitsberaubung unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, begangen durch die Handlungen nach Paragraf 1 dieses Urteils;
- Lit. f) Folterung, begangen durch die Handlungen nach Paragraf 3 dieses Urteil;
- Lit. g) Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 4, 4a), 4b), 4c), 5 dieses Urteils;
- Lit. k) andere unmenschliche Behandlungen, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 1 und 6;

und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH.

## **2. Dragan Šunjić**

Hat durch die Handlungen nach Paragraphen 7 bis 11 dieses Urteils die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Form der Verfolgung begangen, in Verbindung mit:

- Lit. a) Mord, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen. 8, 8a), 8b), 8c), 8d), 8e) dieses Urteils;
- Lit. e) Inhaftierung oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 7 dieses Urteils;
- Lit. f) Folterung, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen. 8 und 9 dieses Urteils
- Lit. g) Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 10 dieses Urteils;
- Lit. k) andere unmenschliche Behandlungen, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 7 und 11 dieses Urteils;

und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH.

## **3. Damir Brekalo**

Hat durch die Handlungen nach Paragraphen 12 bis 16 dieses Urteils die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Form der Verfolgung begangen, in Verbindung mit:

- Lit. a) Mord, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 12 dieses Urteils;
- Lit. e) Inhaftierung oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 13 dieses Urteils;
- Lit. f) Folterung, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 14 dieses Urteils;
- Lit. g) Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 15, 15a), 15b), 15c), 15d), 16 dieses Urteils;
- Lit. k) andere unmenschliche Behandlungen, begangen durch die Handlungen nach Paragraph 13 dieses Urteils;

und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH.

## **4. Mirko Vračević**

Hat durch die Handlungen nach Paragraphen 17 bis 25 dieses Urteils die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) in Form der Verfolgung begangen, in Verbindung mit:

- Lit. a) Mord, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 17 und 21 dieses Urteils;
- Lit. e) Inhaftierung oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 19 und 20 dieses Urteils;
- Lit. f) Folterung, begangen durch die Handlungen nach Paragraphen 22, 22c), 22d), 22e), 22f), 22g) dieses Urteils;

- Lit. g) Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, begangen durch die Handlungen nach Paragrafen 18, 24 und 25 dieses Urteils;
- Lit. k) andere unmenschliche Behandlungen, begangen durch die Handlungen nach Paragrafen 22a), 22b) und 23 dieses Urteils;

und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH.

Und daher verurteile das Gericht gemäß Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung der Bestimmungen der Artikel 39, 42, 42b) und 48 StGB BiH

**1. den Angeklagten Marko Radić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von 21 (einundzwanzig) Jahren;**

**2. den Angeklagten Dragan Šunjić zu einer Freiheitsstrafe von 16 (sechzehn) Jahren;**

**3. den Angeklagten Damir Brekalo zu einer Freiheitsstrafe von 20 (zwanzig) Jahren;**

**4. den Angeklagten Mirko Vračević zu einer Freiheitsstrafe von 12 (zwölf) Jahren.**

**Gemäß Artikel 284 Absatz 1 lit. c) StPO BiH wurde der Angeklagte Marko Radić (von dem Vorwurf) freigesprochen, dass er**

die Zeugin AG dreimal vergewaltigt haben soll, nachdem sie am 2. September 1993 rechtswidrig im Lager Vojno inhaftiert worden war, wo sie drei Monate verbrachte.

**Der Angeklagte Dragan Šunjić wurde (von dem Vorwurf) freigesprochen, dass er**

**1)** während des Zeitraums von August 1993 bis März 1994 in seiner Eigenschaft als stellvertretender Kommandeur des Gefängnisses Vojno in Förderung des Systems der Misshandlungen und Verfolgung der Bosniaken, an dem er willentlich und wissentlich teilnahm, die Zeugin AG im Gefängnis Vojno persönlich vergewaltigt haben soll.

**2)** Anfang Januar 1994 im Gefängnis Vojno den Gefangenen Enes Nurko getötet haben soll, indem er auf ihn dreimal aus nächster Nähe aus einem automatischen Gewehr schoss, einmal ins Gesicht und zweimal in die Brust, und ihn dadurch sofort tötete.

**Der Angeklagte Damir Brekalo wird (von dem Vorwurf) freigesprochen,**

**dass**

er an einem unbestimmten Datum zwischen dem 2. September und dem 2. Dezember 1993 die Zeugin AG im Gefängnis Vojno vergewaltigt haben soll.

Den Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić und Damir Brekalo wird nach den Beschlüssen dieses Gerichts nach Artikel 56 StGB BiH die Zeit ab dem 02.06.2006 und alles, was hierüber hinausgeht,<sup>4</sup> die sie in der Untersuchungshaft verbracht haben, auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Dem Angeklagten Mirko Vračević wird die Zeit, die er vom 19.12.2006 bis zum 22.12.2006 in Untersuchungshaft verbracht hat, auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

...

## **Begründung**

### **I. Verfahrensgeschichte**

---

<sup>4</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist die gesamte Zeit ab dem 02.06.2006.

1. Nach der Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nr. KT-RZ-95/05 vom 29. November 2006, die am 1. Dezember 2006 bestätigt wurde, wurde Marko Radić, Dragan Šunjić und Damir Brekalo zur Last gelegt, dass sie durch die Handlungen, die in den Anklagepunkten 1, 2, 2a), 2b), 2c), 2d), 2e), 2f), 2g), 2h), 3, 4, 4a), 4b), 4c), 4d), 5, 6, 7, 8, 8a), 8b), 9, 9a), 9b), 9c), 9d), 9e), 10, 11, 12, 13, 14, 14a), 15, 16, 17, 18, 18a), 18b ), 18c), 18d), 18e) und 19 der Anklageschrift detailliert beschrieben wurden, eine Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1 lit. h), in Verbindung mit lit. a), e), f), g) und k) StGB BiH, in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1, 2 und 3 StGB BiH, begangen haben.

2. Gemäß der Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nr. KT-RZ-200/06 vom 27. Dezember 2006, die am 3. Januar 2007 bestätigt wurde, wurde Mirko Vračević angeklagt, dass er durch die Handlungen, die detailliert in den Anklagepunkten 1, 2, 3a), 3b), 4, 5, 6a), 6b), 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Anklageschrift beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1 lit. h) und in Verbindung mit lit. a), e), f), g) und k) StGB BiH, und in Verbindung mit Artikel 29 StGB BiH, und alle in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen hat

3. Am 15. Mai 2008 hat die Staatsanwaltschaft vor dem Gericht eine einheitliche Anklage eingereicht und in der sachlichen Darstellung der Straftaten einzelne Anklagepunkte in Bezug auf die Anklagen vom 29. November 2011 und 27. Dezember 2007 präzisiert. Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević wurden angeklagt, dass sie durch die Handlungen, die detailliert in den Anklagepunkten: 1, 2, 2a), 2b), 2c), 2d), 2e), 2f), 2g), 2h), 3, 4, 4a), 4.b), 4.c), 4.d), 5, 6, 7, 8, 8a), 8b), 9, 9a), 9b), 9c) , 9d), 9e), 10, 11, 12, 13, 14, 14a), 15, 16, 17, 18, 18a), 18b), 18c), 18d), 18e), 19, 20, 21, 21a), 21b), 22, 23, 23a), 23b), 24, 25, 26, 27, 28, 29 , 30, 31 beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 lit. a) Mord, e) Inhaftierung, f) Folter, g) sexuelle Gewalt, k) andere unmenschliche Behandlung und h) Verfolgung, alle in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 Absätze 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina, begangen haben.

4. Durch Urteil des erstinstanzlichen Gerichts BiH Nummer X-KR-05/139 vom 20. Februar 2009 wurde

1) der Angeklagte Marko Radić für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die in dem operativen Teil des Urteils in den Anklagepunkten 1, 2, 2(a), 2(b), 2(c), 2 (d), 2(e), 2(f), 2(g), 2(h), 3, 4, 4(a), 4(b), 4(c), 4(d), 5, 6 beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) Verfolgung in Verbindung mit lit. a) Mord, lit. e) Inhaftierung (vorsätzliche und unrechtmäßige Inhaftierung im Lager), lit. f) Folter, lit. g) sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt), lit. k) andere unmenschliche Behandlung (Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, Misshandlung, Demütigung und andere Formen der psychischen Misshandlungen), und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen hat.

2) der Angeklagte Dragan Šunjić für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die in dem operativen Teil des genannten Urteils in den Anklagepunkten 7, 8, 8(a), 8(b), 8(c), 8(d), 8(e), 8(f), 8(g), 8(h), 9, 10, 11, 12 beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) Verfolgung in Verbindung mit lit. a) Mord, lit. e) Inhaftierung (vorsätzliche und unrechtmäßige Inhaftierung im Lager), lit. f) Folter, lit. g) sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt), lit. k) andere unmenschliche Behandlung (Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, Misshandlung, Demütigung und andere Formen der psychischen

Misshandlungen), und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen hat.

3) der Angeklagte Damir Brekalo für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die in dem operativen Teil des genannten Urteils in den Anklagepunkte 13, 14, 15, 17, 17(a), 17(b), 17(c), 17(d), 17(e), 18 beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172. Absatz 1 lit. h) Verfolgung in Verbindung mit lit. a) Mord, lit. e) Inhaftierung (vorsätzliche und unrechtmäßige Inhaftierung im Lager), lit. f) Folter, lit. g) sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt), lit. k) andere unmenschliche Behandlung (Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, Misshandlung, Demütigung und andere Formen der psychischen Misshandlungen), und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen hat.

4) der Angeklagte Mirko Vračević für schuldig befunden, dass er durch die Handlungen, die in dem operativen Teil des genannten Urteils in den Anklagepunkte 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 beschrieben sind, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h) Verfolgung in Verbindung mit lit. a) Mord, lit. e) Inhaftierung (vorsätzliche und unrechtmäßige Inhaftierung im Lager), lit. f) Folter, lit. g) sexuelle Gewalt (Vergewaltigungen und anderen Formen der sexuellen Gewalt), lit. k) andere unmenschliche Behandlungen (Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen, Misshandlung, Demütigung und andere Formen der psychischen Misshandlungen), und alles in Verbindung mit Artikel 29 und Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH, begangen hat.

5. Gemäß Artikel 285 StPO BiH und unter Anwendung von Artikeln 39, 42 und 48 StGB BiH verurteilte das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten:

- 1) Marko Radić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von fünfundzwanzig (25) Jahren,
- 2) Dragan Šunjić zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von einundzwanzig (21) Jahren,
- 3) Damir Brekalo zu einer langfristigen Freiheitsstrafe von zwanzig (20) Jahren,
- 4) Mirko Vračević zu einer Freiheitsstrafe von vierzehn (14) Jahren

6. Gemäß Artikel 56 StGB BiH wurde den Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić und Damir Brekalo die Zeit ab dem 02. Juni 2006, die sie in der Untersuchungshaft verbracht haben, auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

7. Gemäß Artikel 188 Absatz 4 StPO BiH wurden die Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Kosten des Strafverfahrens befreit. Gemäß Artikel 198 Absatz 2 StPO BiH werden die Geschädigten mit ihren Schadensersatzklagen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

8. Mit dem Beschluss des Gerichts BiH vom 15. März 2010 und aufgrund der Beschwerden der Verteidiger der Angeklagten Marko Radić, Damir Brekalo, Mirko Vračević und gemeinsamer Beschwerde des Angeklagten Dragan Šunjić und seines Verteidigers Mithadt Kočo wurde das erstinstanzliche Urteil wegen der begangenen wesentlichen Verletzungen des Strafverfahrens gemäß Artikel 297 Absatz 1 und 2 StPO BiH aufgehoben und es wurde ein neues Verfahren vor der Appellationskammer angeordnet.

9. Während des Prozesses vor der Appellationskammer behielt der Staatsanwalt die Anklagevorwürfe aufrecht, während die Verteidigung ihre in den Beschwerden vorgebrachten Argumente aufrechterhielt.



## **II. Verfahrensrechtliche Entscheidungen**

55...

### **H. Entscheidung zur Übernahme der festgestellten Tatsachen**

119...

## **III. Anwendbares Recht**

128...

### **IV. Feststellungen des Gerichts**

155...

## **V. Die sachlichen und rechtlichen Feststellungen**

176. Die Kammer kam auf der Grundlage der vorgelegten Beweise zu dem Schluss, dass es einen ausgedehnten und systematischen Angriff auf dem Gebiet der Gemeinde Mostar in dem relevanten Zeitraum, also von Juli 1993 bis März 1994, gab, der gegen bosnische Zivilisten gerichtet war. Während des Angriffs wurden mehrere Verstöße gegen Artikel 172 Absatz 1 begangen, die gemäß und zur Verwirklichung der Politik und dem Plan der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna (HZ HB) begangen wurden. Der Angriff wurde von der Armee und den Polizeikräften des kroatischen Verteidigungsrates (HVO) durchgeführt, der die Exekutiv- und Verteidigungsstruktur darstellte. Die Angeklagten wussten von diesem Angriff, und sie wussten, dass ihre Handlungen einen Teil des Angriffs darstellten und dass ihre Handlungen entsprechend oder zur Förderung der Politik ausgeführt wurden, die das Ziel hatte, einen solchen Angriff durchzuführen.

177. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte die Kammer die festgestellten Tatsachen aus dem Fall des Haager Tribunals Mladen Naletilić (Tuta) – Vinko Martinović (Štela), die die erstinstanzliche Kammer akzeptiert hat. Die Appellationskammer hielt diese Tatsachen ebenfalls für zuverlässig und für die konkreten strafbaren Ereignisse für relevant, aus den Gründen, die im Teil: „Verfahrensrechtliche Entscheidungen – Entscheidung zur Übernahme der festgestellten Tatsachen“ angegeben wurden.

178. In dieser Hinsicht berücksichtigte die Kammer vor allem die folgenden Tatsachen:

- Die Tatsache Nummer 5, die lautet: „Am 10. April 1992 erteilte Mate Boban, der Präsident des HZ HB, den Auftrag, den HVO zu schaffen.“
- Die Tatsache Nummer 6, die lautet: „Der HVO wurde die oberste Exekutiv- und Verteidigungsstruktur der HZ HB und der BH Kroaten. Das bedeutete, dass die HZ HB die tatsächliche Macht in diesem Teil von Bosnien und Herzegowina hatte.“
- Die Tatsache Nummer 7, die lautet: „Zwischen den BH Kroaten und den BH Muslimen kam es im April 1993 zum Ausbruch eines heftigen Konflikts und zur Teilung Mostars in zwei Teile, einen östlichen Teil unter der Herrschaft der Muslime und einen westlichen Teil unter der Herrschaft der Kroaten.“
- Die Tatsache Nummer 9, die lautet: „Am 9. Mai 1993, in den Morgenstunden, griffen HVO-Einheiten Mostar durch HVO-Einheiten mit Artillerie, Mörsern, schweren und leichten Waffen an. Der HVO übernahm die Kontrolle über die Zugänge zu Mostar und verweigerte den internationalen Organisationen den Zugang zur Stadt.“
- Die Tatsache Nummer 10, die lautet: „Etwa um 5 Uhr umstellten bewaffnete HVO-Einheiten Wohngebäude und private Häuser, holten die Zivilisten, BH Muslime, aus den Häusern und

umzingelten sie. Aus einigen Gebäuden, in denen sowohl BH Muslime als auch BH Kroaten lebten, wurden nur die BH Muslime herausgetrieben.“

- Die Tatsache Nummer 11, die lautet: „Hunderte von Menschen wurden in das Stadion „Velež“ gebracht. Die Mehrheit dieser Leute endete im Heliödom, in Rodoč, westlich von Mostar, das zum Haupthaftzentrum des HVO auf diesem Gebiet wurde.“ (Paragraf 44)
- Die Tatsache Nummer 13, die lautet: „BH-Muslime wurden misshandelt, indem sie gezwungen wurden, ihre Häuser zu verlassen, oder sie wurden inhaftiert, was ab dem 9. Mai und während des gesamten Herbstes 1993 zu einer üblichen und weitreichenden Routine wurde.“
- Die Tatsache Nummer 18, die lautet: „Eine der Folgen des Angriffs war die Inhaftierung einer großen Zahl von Kriegsgefangenen und Zivilisten, die zu verschiedenen Haftzentren in dem Gebiet gebracht wurden.“
- Die Tatsache Nummer 19, die lautet: „Das Haupthaftzentrum war das Heliödom, in dem manchmal Tausende von Gefangenen waren. Das Heliödom war früher eine Kaserne der JNA, und es bestand aus mehreren Gebäuden und Hangars. Das Gefängnis in Ljubuški wurde berüchtigt, weil es für „besondere“ Gefangene vorgesehen war.“
- Tatsache Nummer 20, die lautet: „Die Häftlinge wurden von einem Ort zum anderen oder von einem Haftzentrum zu einem anderen gebracht.“
- Die Tatsache Nummer 21, die lautet: Der bewaffnete Konflikt existierte zwischen dem 17. April 1993 und Ende Februar 1994.
- Die Tatsache Nummer 22, die lautet: Gruppen von Soldaten vertrieben nachts Zivilisten, Familien muslimischer Volkszugehörigkeit, aus ihren Wohnungen, warfen sie buchstäblich auf die Straße und zwangen sie, alles zurückzulassen.

179. Zusätzlich zu diesen Tatsachen gaben viele der angehörtten Zeugen, darunter AI, Saja Čorić, Zeugen 151, 152, 153, A, J, C, F, D, R und andere, die über diese Tatsachen ausgesagt haben, übereinstimmend an, dass Mostar vom HVO am 9. Mai 1993 durch den Artilleriebeschuss und durch den Beschuss jeder Art von Waffen angegriffen wurde, und dass der östliche Teil Mostars, der sich auf dem linken Ufer des Flusses Neretva befand, angegriffen wurde und dass Hunderte von muslimischen Zivilisten aus dem westlichen Teil von Mostar während des Angriffs verhaftet wurden.

....

182. [Um den Zusammenhang zwischen den oben erwähnten als richtig übernommenen Tatsachen und den spezifischen Vorfällen auf dem Gebiet der Gemeinde Mostar im relevanten Zeitraum festzustellen, weist die Kammer auf die Aussagen der Zeugen hin, deren Inhalt sich auch auf den Zeitraum ab dem 9. Mai 1993 bezieht, den die Anklage nicht umfasst.]

183. So sagte der Zeuge 151 aus, dass er im Mai 1993 im westlichen Teil von Mostar wohnte und dass es in den frühen Morgenstunden des 9. Mai 1993 Schüsse und Mörsergranatbeschuss gab. Er hörte im Radio, dass die Muslime aufgerufen wurden, weiße Laken an Fenster zu hängen. Bald darauf betraten HVO-Mitglieder die Wohnung, holten ihn heraus und brachten ihn mit einem Kleinbus zum Stadion Velež, wo er viele Leute, darunter Frauen und Kinder, sah. Dieser Zeuge gab an, dass Kroaten und Serben an diesem Tag nicht aus ihren Wohnungen herausgeholt wurden, nur Muslime. Er wurde dann zum Heliödom gebracht, das von den Streitkräften des HVO kontrolliert wurde, und wo es Tausende von Gefangenen gab. Einige Tage später ging er mit einer Gruppe von Gefangenen nach Ljubuški, während eine andere Gruppe nach Čapljina gebracht wurde. Er sah etwa 200 Gefangene in Ljubuški, sie waren alle Bosniaken und unter ihnen waren Frauen und Kinder. Ljubuški wurde vom

HVO kontrolliert. Sie wurden von Ljubuški zurück zum Heliodrom gebracht, und dann wurde er vom Heliodrom nach Dretelj verlegt, das auch vom HVO kontrolliert wurde. Danach wurde er von Dretelj wieder zum Heliodrom zurückgeschickt und von dort aus wurde er zu Arbeiten nach Mostar und dann nach Vojno gebracht.

184. Die Zeugin D sagte aus, dass am 9. Mai 1993 die Inhaftierungen und Verschleppungen der muslimischen Bewohner in Mostar begannen, aber bald darauf wurden Einzelpersonen und Familien täglich verhaftet, so dass sie selbst mit ihrer siebzehn Monate alten Tochter und mit ihrer 68-jährigen Schwiegermutter Anfang September im westlichen Teil von Mostar verhaftet und nach Vojno gebracht wurde. Alle Menschen, die an diesem Tag verhaftet wurden, waren Muslime, während andere Bewohner, die Kroaten waren, in ihren Häusern blieben.

185. Der Zeuge 152 gab an, dass nach dem HVO-Angriff im Mai 1993 bosnische Zivilisten vom HVO verhaftet und zum Heliodrom gebracht wurden. Die Zeugin A gab auch an, dass sie am 9. Mai 1993 in westlichen Teil von Mostar mit ihren zwei kleinen Kindern verhaftet wurde, während ihr Ehemann am 30. Juni 1993 verhaftet und zum Heliodrom gebracht wurde. HVO-Mitglieder nahmen Leute im westlichen Teil von Mostar fest und brachten sie meistens zum Heliodrom oder in eine unbekannte Richtung.

186. Die Zeugin Saja Čorić sagte aus, dass HVO-Soldaten am 9. Mai 1993 zu allen bosnischen Häusern kamen und die Menschen auf die Straße herausführten. Sie sah eine Kolonne von 200 Personen.

187. Die Zeugin C sagte aus, dass die ethnische Säuberung des westlichen Ufers des Flusses Neretva im April 1993 begann, als bosnische Zivilisten aus ihren Häusern vertrieben wurden und Männer, die nicht Mitglieder militärischer Formationen waren, zum Heliodrom gebracht wurden. Diese Zeugin gab an, dass sie die Gebäude eines nach dem anderen von Bosniaken säuberten und dass vielleicht nur 5% Bosniaken auf der Westseite von Mostar übrig blieben. Sie selbst wurde aus ihrer Wohnung im westlichen Teil von Mostar zusammen mit ihrem Mann Anfang September desselben Jahres vertrieben.

188. Die Zeugin E gab an, dass sie in einer Wohnung im westlichen Teil von Mostar lebte und dass am 9. Mai 1993 der Beschuss mit schweren Waffen und Kanonen begann, die auf den Positionen des HVO eingesetzt wurden. An diesem Tag kamen HVO-Soldaten, um ihren Mann festzunehmen, aber ihr Sohn zeigte ihnen einen Ausweis des HVO und deshalb verhafteten sie ihn bei dieser Gelegenheit nicht. Die Zeugin E sagte aus, dass nach dem Mörserbeschuss HVO-Soldaten die muslimischen Wohnungen massenhaft betraten und begannen, Muslime im westlichen Teil der Stadt zu verhaften und zu verfolgen. Männer wurden hauptsächlich in das Lager im Heliodrom gebracht, während Frauen auf das linke Ufer des Flusses Neretva vertrieben wurden.

189. Die Zeugin F gab an, dass der HVO am 9. Mai 1993 das linke Ufer von Mostar angriff und dass die linke Seite der Stadt buchstäblich brannte. Es wurde damals mit der Inhaftierung von bosnischen Zivilisten im westlichen Teil der Stadt begonnen. Die Zeugin wurde Mitte August zusammen mit ihren beiden kleinen Kindern verhaftet und nach Vojno gebracht.

190. Die Zeugin J wurde Anfang September 1993 zusammen mit ihrer 73-jährigen Mutter und mit der Zeugin K verhaftet. Die Zeugin K gab auch an, dass an dem betreffenden Tag im Mai nach dem Angriff durch den HVO die Muslime verhaftet und weggebracht wurden, so dass alle Männer auf dem Westufer verhaftet und zum Heliodrom, nach Vojno und Ljubuški gebracht wurden.

191. Der Zeuge Hamza Leto wurde durch die Mitglieder der HVO im Juli 1993 in Počitelj, Gemeinde Čapljina, verhaftet. Er wurde mit anderen Bosniaken weggebracht, so dass damals auch seine Familie verhaftet wurde; und alle wurden nach Dretelj gebracht, das vom HVO kontrolliert wurde und mit gefangenen Bosniaken vollgestopft war. Er wurde von Dretelj nach Rodoč gebracht und dann zum Heliodrom, und von dort aus nach Vojno.

192. Der Zeuge AK gab an, dass er Ende Juni 1993 als Zivilist im westlichen Teil von Mostar verhaftet wurde, während seine Frau nach Blagaj vertrieben wurde. Er wurde dann nach Dretelj gebracht, das vom HVO kontrolliert wurde, wo er 4000 bis 5000 Gefangene sah, und alle von ihnen waren Bosniaken, die aus verschiedenen Teilen von Herzegowina und Bosnien aus Teslić, Žepče, Prozor gebracht worden waren. Von dort wurden die Gefangenen, die in Mostar lebten, zum Heliodrom verlegt, während andere nach Gabela verlegt wurden. Es gab Tausende von Gefangenen im Heliodrom, alle von ihnen waren Bosniaken, vielleicht gab es ein paar Serben.

193. Es folgt zweifellos aus den festgestellten Tatsachen und aus den Aussagen der oben genannten Zeugen, dass der Angriff auf die bosnische Zivilbevölkerung der Gemeinde Mostar und darüber hinaus gemäß und zur Verwirklichung der Politik und des Plans der kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna durchgeführt wurde, deren oberste Exekutiv- und Verteidigungsstruktur der HVO war (wie das im Urteil des ICTY gegen Naletelić und Martinović festgestellt worden war). Diese wiederum ist eine Organisation im Sinne von Artikel 172 Absatz 2 lit. a), begründet, um einen Angriff gegen bosnisch-muslimische Zivilisten der Gemeinde Mostar durchzuführen. Der oben beschriebene Angriff war seiner Natur nach ausgedehnt und systematisch.

194. Die ausgedehnte Natur des Angriffs auf die Zivilbevölkerung folgt aus den Tatsachen, dass nicht nur ein Ort (Mostar) angegriffen wurde, sondern das ganze Gebiet unter HVO-Kontrolle. Die systematische und organisierte Art des Angriffs spiegelte sich in der Art und Weise, in den Methoden und Mitteln seiner Ausführung wider, beginnend mit dem Einsatz von Artillerie über die systematische Festnahme und Inhaftierung hinweg bis hin zur Entfernung der bosnischen Bewohner durch Vertreibung oder Inhaftierung. Nachdem die Hauptphase des Angriffs abgeschlossen war, als die muslimische Bevölkerung vom westlichen Ufer vertrieben worden war, wurde alles, was im orientalischen Stil gebaut war, zerstört (wie zum Beispiel die Alte Brücke in Mostar; und die Namen der Straßen wurden geändert) und das alles ergibt sich aus der Tatsache Nr. 23, die vom ICTY im Fall Naletelić-Martinović festgestellt wurde.

195. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass diese Ereignisse nicht als einzelne, zufällig ausgeführte isolierte Handlungen betrachtet werden können, sondern dass sie zweifelsfrei belegen, dass die oben beschriebenen Angriffshandlungen ein Resultat von Planung, Organisation und Koordination waren, und dass sich der Angriff gegen bosnische Zivilisten richtete.

196. Die Kammer weist darauf hin, dass das Völkergewohnheitsrecht die Verwendung von Streitkräften gegen Zivilisten absolut verbietet und dass weder die nationale noch die internationale Rechtsprechung eine Verteidigung auf der Grundlage des Grundsatzes tu-quoque („auch du“) akzeptiert. Das war genau das Prinzip, auf das sich die Verteidigung im Laufe des Verfahrens direkt und indirekt stützte und behauptete, dass die Armee von Bosnien und Herzegowina<sup>5</sup> am 30. Juni 1993 einen Angriff auf Zivilisten und Soldaten in Bijelo Polje durchgeführt hätte und (dabei) schreckliche Verbrechen gegen die kroatische Bevölkerung begangen hätte, und dass die

---

<sup>5</sup> Anmerkung des Übersetzers: Die Armee von Bosnien und Herzegowina ist der Name für die bewaffneten Streitkräfte der Bosniaken.

Inhaftierung in Vojno eine Folge dieses Angriffs war, die allein durchgeführt wurde, um diese Menschen zu schützen und gegen kroatische Zivilisten auszutauschen, die durch die Armee von Bosnien und Herzegowina festgenommen worden waren.

197. ... [Es folgt eine Wiedergabe von Ausführungen des ICTY, warum eine tu-quoque-Verteidigung im Völkergewohnheitsrecht nicht akzeptiert wird.]

198 Daher ist die Ursache des Angriffs auf die Zivilbevölkerung und die Tatsache, dass ein ähnlicher Angriff gegen die Zivilbevölkerung des Angreifers durchgeführt worden war, völlig irrelevant; und diese Kammer akzeptiert vollständig diese Schlussfolgerung (der Irrelevanz).

199. Zudem ist der Begriff des „Angriffs“, im Gegensatz zum Begriff des „bewaffneten Konflikts“, im Kontext eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit so, wie es der ICTY versteht, „nicht auf den Einsatz von bewaffneten Streitkräften beschränkt. Es umfasst auch die Misshandlung der Zivilbevölkerung.“ Diese Misshandlungen fanden in dem relevanten Zeitraum in der Stadt Mostar statt, da die Muslime täglich verschiedenen Arten von verbalen, psychischen und physischen Misshandlungen ausgesetzt waren, einschließlich Vertreibungen und Inhaftierungen. Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in der Stadt Mostar und ihrer Umgebung im relevanten Zeitraum wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass ein Angriff vorlag, weil Bosniaken – muslimische Zivilisten – einem nachgewiesenen Muster von gewalttätigem Verhalten ausgesetzt waren, wie es sich in Misshandlungen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Beschlagnahme persönlichen Eigentums, unrechtmäßigen Verbringungen in Lager, Inhaftierungen und Festhalten unter unmenschlichen Bedingungen, Folter, sexuellem Missbrauch und schließlich Tötungen widerspiegelte. Die vorgenannten Ereignisse waren jenseits vernünftiger Zweifel das Resultat einer detaillierten Planung, Organisation und Koordination, die die Ausführung dieses Angriffs zum Ziel hatte, der dann auch tatsächlich stattfand. Daher ist die Annahme, dass die vorgenannten Ereignisse zufällige und isolierte Handlungen gewesen wären, nicht haltbar.

200. Die Kammer kommt ferner zu dem Schluss, dass der Nexus zwischen dem Angriff und den einzelnen Handlungen der Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević, die sich in der Begehung der Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH und in der Ausführung des Angriffs widerspiegelten, zweifelfrei und aus den unten erläuterten Gründen bewiesen ist.

201. Im Hinblick auf bestimmte Positionen und Funktionen, die die Angeklagten ausübten, und im Hinblick auf das Ausmaß des Angriffs und die Rolle, die das Lager Vojno in diesem Angriff hatte, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Angeklagten Teil einer dominanten Militär- und Polizeiformation waren, und dass die Einzelhandlungen, die sie ausgeführt haben, einen integralen Bestandteil des oben genannten ausgedehnten Angriffs darstellen. Auch die Tatsachen und Umstände des Falles belegen den Nexus zwischen den Handlungen der Angeklagten und dem Angriff und zeigen, dass ihr Verhalten und ihre Handlungen unmittelbar mit dem Angriff verbunden waren.

202. Aus der Einheitsakte unter dem Namen Marko Radić ergibt sich, dass der Angeklagte vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992 Mitglied des Ersten Bataillons war. Danach war er vom 3. November 1992 bis zum 1. Dezember 1993 Mitglied des Ersten Bataillons der Zweite Brigade, und dann war er Kommandant der Zweiten Brigade vom 2. Dezember 1993 bis zum 4. Mai 1994. Auch aus seiner Personalakte folgt, dass der Angeklagte Marko Radić vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992 Mitglied des Ersten Bataillons war, danach war er Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade vom 3. November 1992 bis zum 1. Dezember 1993, und er war vom

24. Dezember 1992 bis zum 1. Januar 1994 Mitglied der Sabotage-Einheit Ivan Stanić Ćićo. Es stammt aus dem Befehl über die Errichtung des Bjelopoljska-Bataillons vom 3. Juli 1993, dass der Angeklagte Marko Radić der Kommandant des Bjelopoljska-Bataillons war.

203. Aus der zertifizierten Personalakte im Namen von Dragan Šunjić folgt, dass er vom 18. September 1991 bis zum 1. Juli 1992 Mitglied des Ersten Bataillons war, dann war er vom 1. Juli 1992 bis zum 19. April 1993 Mitglied der Militärpolizei und er war vom 19. April 1993 bis zum 1. Januar 1994 Mitglied des Sträflingsbataillons des HVO<sup>6</sup>. Aus dem originalen militärischen Ausweis unter dem Namen des Angeklagten Dragan Šunjić folgt, dass er vom 20. September 1991 bis zum 10. März 1994 der Militärpost-Nr. 1520 (Erstes Bataillon, Zweite Brigade des HVO) zugewiesen wurde, während aus dem Beitrittsantrag für die Vereinigung der Veteranen folgt, dass der Angeklagte Šunjić vom 8. April 1992 bis zum 10. März 1994 Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade war.

204. Aus der Personalakte unter dem Namen des Angeklagten Damir (Emir) Brekalo ergibt sich, dass der Angeklagte Brekalo vom 24. Dezember 1992 bis zum 1. Januar 1994 Mitglied des Sträflingsbataillons war, Mitglied des Ersten Bataillons des HVO vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992, Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade vom 3. November 1992 bis zum 30. September 1993, Mitglied der Zweiten Brigade, Erstes Bataillon vom 2. Februar 1994 bis zum 19. April 1994 und Mitglied der 81. Garde, des Zweiten Bataillons vom 20. April 1994 bis zum 14. April 1995.

205. Aus dem militärischen Ausweis unter Namen von Mirko Vračević ergibt sich, dass er der Feldpost-Nr. 1520 vom 30. Juni 1993 bis zum 18. April 1996 zugeordnet wurde, während es sich aus dem Schreiben Nr. 07-03-88-2/07 des Ministeriums für die Fragen der Kriegsveteranen und Kriegsinvaliden ergibt, dass der Angeklagte Mirko Vračević in der Feldpost-Nr. 1520 vom 30. Juni 1993 bis zum 18. April 1996 (vom 30. Juni 1993 bis zum 19. April 1994 - Erstes Bataillon, Zweite Brigade) war.

206. Die Appellationskammer stellt fest, dass aus den schriftlichen Beweisen hervorgeht, dass die Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić und Damir Brekalo gleichzeitig Mitglieder von mehreren Einheiten waren. Allerdings wurde diese Tatsache sowohl von den Zeugen der Anklage als auch durch die Zeugen der Verteidigung (Slavko Puljić, Zdenko Sesar) aufgeklärt, die in der Hauptverhandlung aussagten, dass es damals möglich war, dass eine Person gleichzeitig in mehreren Einheiten registriert wird (z. B. war die Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ Teil des ersten Bataillons, so dass seine Mitglieder Teil der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ und des ersten Bataillons waren). Diese Tatsache folgt aus den schriftlichen Beweisen: die Liste der Soldaten des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo Bijelo Polje“, einschließlich des Namens des Angeklagten Brekalo, vom 27. Juni 1993 und unterzeichnet von dem Angeklagten Marko Radić als Kommandant der Einheit, und die Lohnabrechnung für November 1993 für Mitglieder der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“, die die Namen des Angeklagten Dragan Šunjić und Mario Mihalj enthält.

207. Diese Situation wurde am besten von Zeuge Slavko Puljić erklärt. Ihm zufolge waren die Angeklagten aus finanziellen Gründen motiviert, Mitglieder von mehreren Einheiten gleichzeitig zu

---

<sup>6</sup> Anmerkung des Übersetzers: Der Name „Sträflingsbataillon“ bezieht sich auf die Vergangenheit der Mitglieder des Bataillons. Die Einheit umfasste Personen, die im kommunistischen Jugoslawien politisch verfolgt und inhaftiert worden waren. Der Name diente auch zur Abschreckung. Der Feind sollte glauben, dass er sich tatsächlichen oder vermeintlichen „Sträflingen“ gegenüber sah; Nachweise bei ICTY, *Prosecutor v. Mladen Naletilić und Vinko Martinović*, Case No. IT-98-34-T, Judgement, 31 March 2003, para. 86.

sein, „unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mitglieder der verschiedenen Einheiten unterschiedlich bezahlt wurden.“

208. Die Verteidigung der Angeklagten, vor allem von Šunjić und Brekalo, versuchte, diese Situation zu nutzen, um zu beweisen, dass sie während des betreffenden Zeitraums für einige Zeitintervalle nicht Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade waren, um sie auf diese Weise für einzelne Handlungen der Begehung der Straftat zu exkulpieren, die zu der Zeit geschahen, als sie nicht Mitglieder dieser Formation waren. Allerdings stellte die Appellationskammer fest, dass unstreitig aus den geprüften Beweisen folgt, dass alle vier Angeklagten Mitglieder der gleichen militärischen Einheit im betreffenden Zeitraum waren. Zunächst waren sie Mitglieder des ersten Bataillons und dann des ersten Bataillons der Zweiten Brigade. Auch die Angeklagten Radić, Brekalo und Šunjić waren Mitglieder der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“. Darüber hinaus ergibt sich unwiderlegbar aus den bereits erwähnten schriftlichen Beweisen und auch aus der Aussage fast aller Zeugen der Anklage, dass die Angeklagten Radić, Šunjić, Brekalo und Vračević in ihrer jeweiligen Kapazität und Rolle, die in dem operativen Teil des Urteils beschrieben wurde, einen wesentlichen Beitrag zu dem ausgeführten Angriff durch einzelne Handlungen zur Begehung von Taten nach Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH geleistet haben.

209. Es ergibt sich eindeutig aus den Aussagen vieler Zeugen und aus den schriftlichen Beweisen, dass die Angeklagten sich des breiteren Kontextes ihrer Taten und der Rolle, die sie beim Angriff spielten, bewusst waren. Es folgt aus dem Protokoll der Versammlung Nr. 0-0013/93 zwischen den Kommandanten der Bataillone und den Mitgliedern der Stadtverwaltung, das am 26. März 1993 ausgearbeitet wurde, dass der Angeklagte Marko Radić bei der Sitzung als Kommandant des ersten Bataillons anwesend war, und dass er bei dieser Gelegenheit sagte: „Es wurde uns versprochen, dass die Stadt gesäubert wird und dass für unsere Soldaten Wohnungen zur Verfügung stehen würden. Es sollten die zuständigen Regierungsbehörden in dieser Hinsicht Stellung nehmen“, und er sagte auch Folgendes: „Ich glaube, dass dies nur mit starken Spezialeinheiten und Ihrer vollen Unterstützung gemacht werden kann.“

210. Aus diesem Schriftbeweis ergibt sich eindeutig, dass es die Politik gab, Mostar ethnisch von Bosniaken zu säubern, so wie dies durch den ICTY im erwähnten Urteil Naletilić-Martinović festgestellt worden ist, und dass der Angeklagte Marko Radić nicht nur mit der Politik und dem Plan der Verwaltungs- und der Militärbehörden vertraut war, den Angriff auszuführen, sondern dass er selbst darauf bestand, dass diese Politik und der Plan ausgeführt werden sollten, indem er vorschlug, dass besondere Kräfte für diesen Zweck engagiert werden sollten.

211. Es ergibt sich aus der schriftlichen Aussage des Angeklagten Marko Radić, Kommandant des Ersten Bataillons, vom 31. Juli 1993, dass er ebenfalls mit seiner Einheit an dem Angriff auf den Ort namens Jasenjani teilnahm, als Muslime aus diesem Gebiet festgenommen, inhaftiert und vertrieben ([das Gebiet also] ethnisch gesäubert) wurden.

212. Nach den Aussagen vieler Zeugen und nach den Schriftbeweisen war der Angeklagte Dragan Šunjić stellvertretender Kommandant des Gefängnisses Vojno, der Angeklagte Damir Brekalo beteiligte sich an der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten (insbesondere von Frauen und Kindern) in Mostar und an ihrem Transport ins Lager Vojno, das er später oft besuchte. Der Angeklagte Mirko Vračević war nach übereinstimmenden Aussagen von fast allen inhaftierten Zeugen eine Wache in Vojno und fast ständig anwesend.

213. Daher stellte die Appellationskammer unwiderlegbar fest, dass den Angeklagte bestimmte Aufgaben und Pflichten in den militärischen und polizeilichen Formationen zugewiesen waren. Wenn man ihre einzelnen Handlungen im Kontext mit dem massiven Charakter des Angriffs betrachtet und im Kontext mit den Gesamthandlungen, die der HVO auf dem Gebiet unter ihrer Kontrolle vorgenommen hat, kann man vernünftigerweise zu dem Schluss gelangen, dass die Angeklagten sich der alltäglichen Geschehnisse bewusst waren.

214. Die Misshandlungen, die Gewalt und die Quälereien, die bei den rechtswidrigen Verhaftungen und der Verschleppung von Menschen und später während der Gefangenschaft im Lager Vojno, wo alle verhafteten Frauen, Kinder, ältere Menschen und die Männer, die aus dem Heliodrom zur Verrichtung der Zwangsarbeit gebracht wurden, festgehalten wurden, stellen ein Teil des Angriffs auf die bosnischen Zivilisten der Gemeinde Mostar dar, der in Übereinstimmung mit der Politik der HZ HB und des HVO durchgeführt wurde.

215. Auf der Grundlage der vorstehenden (Feststellungen) kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass die allgemeinen Elemente der Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 StGB BiH erfüllt und zweifelsfrei nachgewiesen sind.

## **VI. Die einzelnen Straftaten aus dem operativen Teil des Urteils**

216. Die Kammer hat den operativen Teil des Urteils den sachlichen und rechtlichen Feststellungen angepasst. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anklagebehörde die Anklage so konzipiert hat, dass die Straftaten für jeden Angeklagten gesondert aufgeführt wurden und somit die tatsächliche Beschreibung derselben Handlungen mehrmals wiederholt wurde, weist die Kammer in der Begründung des Urteils für jede Tat darauf hin, auf welchen Anklagepunkt des Operativen Teil des Urteils und auf welchen Angeklagten sie sich bezieht.

### **A. Inhaftierung oder sonstige Formen des Freiheitsentzugs unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts**

.....

[Es folgen seitenlange Ausführungen zu den einzelnen Tathandlungen, wobei die Feststellungen wiederum mit Beweisen unterlegt werden.]

...

## **VII. Schuld**

### **A. Gemeinsame kriminelle Unternehmung**

#### **(a) Einleitung**

694. ... [Da die Anklagebehörde den Angeklagten die Teilnahme an einem Joint Criminal Enterprise zur Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorwirft, trägt die Kammer an dieser Stelle zunächst einmal die Rechtsprechung des ICTY und des Gerichts BiH zu den Voraussetzungen und den Elementen eines Joint Criminal Enterprise zusammen.]

696. In Bezug auf den Vorschlag aus der Anklage, dass die Angeklagten Radić und Šunjić auch nach dem Grundsatz der Vorgesetztenverantwortlichkeit gemäß Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH verantwortlich gemacht werden sollten, erinnert die Kammer an die Rechtsprechung und die Auffassung des nationalen Gerichts im Urteil der Appellationskammer im Fall Mitar Rašević et al. Fall Nr. X-KRŽ/06/275, wo es in der Begründung des Urteils heißt: „Diese Kammer ... stellt zunächst fest,

*dass es völlig unlogisch ist, den Angeklagten strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, weil er geplant, angestiftet, befohlen oder ein Verbrechen begangen hat, und gleichzeitig ihn deswegen zu verurteilen, weil er das Verbrechen nicht verhindert hat.“* Der ICTY hat im Fall Krnojelac die gleiche Ansicht vertreten, wo es heißt: *„Es ist unangemessen, auf der Grundlage beider Verantwortlichkeiten für den gleichen Anklage(punkt), der (zudem) auf denselben Handlungen basiert, zu verurteilen.“* Geleitet von der aufgeführten Rechtsprechung des Gerichts BiH und des ICTY und aus Gründen der Gesetzmäßigkeit kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass eine Verurteilung auf beiden Verantwortungsgrundlagen nicht möglich ist, und sie befindet, dass die Angeklagten als Mittäter für die Begehung der Straftat im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich sind. Obwohl die Elemente beider Arten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit integraler Bestandteil der Anklage sind, ist die Kategorie, die diese Art der Begehung der Straftaten am besten charakterisiert, die Mittäterschaft im Rahmen einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung.

**(b) Rechtsnatur der gemeinsamen kriminellen Unternehmung**

697. Die Fragen der Inkorporierung der Schuld auf der Grundlage des JCE im StGB BiH und der Anwendung der Theorie des systemischen JCE in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit wurden bereits in zahlreichen Urteilen des ICTY und in den Urteilen des Gerichts von Bosnien und Herzegowina erörtert.

698. Im erstinstanzlichen Urteil gegen Mitar Rašević und Savo Todović kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Verantwortlichkeit auf der Grundlage des JCE im Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH verankert ist und dass es (JCE) integraler Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten in diesem Fall war. Darüber hinaus findet das JCE seine Grundlage auch in Artikel 7 des ICTY Statuts, das auch einen gewohnheitsrechtlichen Status hat.<sup>7</sup> Im Urteil gegen Mitar Rašević und Savo Todović wird nämlich angegeben, dass Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH aus Artikel 7 Absatz 1 des ICTY-Statuts abgeleitet und damit identisch ist; und dass Artikel 180 Absatz 1, nachdem Artikel 7 Absatz 1 (des ICTY-Statuts) in Kraft getreten ist, zu einem integralen Bestandteil des StGB BiH wurde<sup>8</sup> und nach der Auslegung durch den ICTY (damit auch) die konkret gemeinsame kriminelle Unternehmung als eine Art von Mittäterschaft umfasst, durch die sich individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit oder Schuld ergibt.<sup>9</sup> Im selben Fall hat auch die Appellationskammer und (später)

---

<sup>7</sup> Anmerkung des Übersetzers: Diese Erläuterung ist völkerrechtlich missverständlich. Das ICTY-Statut soll Völkergewohnheitsrecht verschriftet haben (sowohl materiell-rechtliches Völkergewohnheitsrecht bei der Formulierung der Vorschriften über die Jurisdiktionsgewalt des ICTY über die Völkerstrafatbestände als auch prozessrechtliches Völkergewohnheitsrecht insoweit, als dass es unter Artikel 41 UN-Charta gestattet sein soll, UN-ad hoc Gerichte für die Aburteilung von Völkergewohnheitsrechtsverbrechen als friedenssichernde Maßnahme zu errichten). Das Statut selbst befindet sich im Annex zu einem UN-Sicherheitsratsbeschluss unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und als solches damit Bestandteil eines Rechtsaktes des UN-Sicherheitsrats. D.h. nur die Tatsache, dass unter Artikel 41 UN-Charta ad hoc-Tribunale zulässigerweise errichtet werden können, was mit dem Statut dann auch im konkreten Einzelfall geschehen ist, wäre ein Verweis auf Völkergewohnheitsrecht.

<sup>8</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist, dass der Inhalt von Artikel 7 ICTY-Statut nur Völkergewohnheitsrecht wiedergibt, das schon zur Zeit des Jugoslawienkriegs gegolten haben soll, und weil die Rechtsordnung des früheren Jugoslawiens auch völkergewohnheitsrechtliche Inhalte als innerstaatliches Recht zuließ (sogar im Strafrecht), wurde mit der Feststellung, dass völkergewohnheitsrechtlich eine Zurechnungsform namens JCE als Völkergewohnheitsrecht existierte (nach Meinung des ICTY), gefolgert, dass daher nun auch hierauf eine Aburteilung nach dem StGB BiH gestützt werden kann.

<sup>9</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext steht, dass Schuld „erworben wird“, was aber nach dem deutschen Sprachgebrauch im Umgang mit Schuld keinen Sinn ergibt.

auch die Appellationskammer im Fall Željko Mejakić diese Schlussfolgerungen in ihrer Gesamtheit bestätigt.

699. Diese Appellationskammer unterstützt und vertritt in diesem Fall die genannte Auffassung, dass JCE eine Form der Verantwortlichkeit ist, die in Artikel 180 Absatz 1 des StGB BiH inkorporiert ist, und dass diese Verantwortlichkeit auf der Grundlage des JCE einen Teil des Völkergewohnheitsrechts darstellt, das als solcher integraler Bestandteil der Gesetzgebung von Bosnien und Herzegowina auch bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten war, die Gegenstand der Anklageschrift in diesem Fall sind, und heute auch noch ist. Nach Ansicht der Kammer ist die angegebene Rechtsauffassung insgesamt logisch, akzeptabel und basiert auf dem Gesetz.

700. Während des gesamten Verfahrens wies die Verteidigung darauf hin, dass die Anwendung der Theorie eines JCE einen Verstoß gegen das Prinzip der Legalität darstellt, das in Artikel 3 des StGB BiH und in Artikel 7 EMRK inkorporiert ist, und dass weder das gültige Recht in BiH noch das anwendbare Recht der SFRJ, das zur Tatzeit in Kraft war, eine direkte Anwendung des Völkergewohnheitsrechts erlaubt hätte.

701. Im Gegensatz zu den Argumenten der Verteidigung während des Verfahrens und ihrer Beschwerde kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass die Anwendung der Verantwortlichkeit, die im Falle dieser Angeklagten auf der Grundlage von JCE beruht, keine Verletzung des Prinzip der Legalität darstellt, weil die Angeklagten zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten in Übereinstimmung mit dem damals geltenden Recht und auch in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Recht dem Völkergewohnheitsrecht unterliegen. Die Verantwortlichkeit, die auf JCE basiert, stellte zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, einen Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechts dar; und die Angeklagten hätten zu diesem Zeitpunkt logischerweise voraussehen können, dass sie für die Begehung der Straftaten auf der Grundlage der Verantwortlichkeit nach JCE hätten verfolgt werden können.

702. Insbesondere war das internationale Gewohnheitsrecht bereits vor 1993 integraler Bestandteil der nationalen Gesetzgebung. Die Verfassung von Bosnien und Herzegowina und die frühere Verfassung der SFRJ schrieben die unmittelbare Anwendung der Verordnungen der ratifizierten internationalen Verträge vor, einschließlich der Vereinbarungen über das humanitäre Völkerrecht, der Genfer Konventionen vom 1949 und der beiden Zusatzprotokolle sowie des *Marten's clause*, der Zivilisten und Soldaten unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts stellt.

703. Daher unterliegen die Angeklagten ausdrücklich den „Grundsätzen des Völkerrechts, die aus etablierten Gebräuchen (Sitten) zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten abgeleitet werden“, und deshalb waren die Gerichte verpflichtet, dieses (Völkergewohnheits-)Recht unmittelbar anzuwenden, so wie sie auch heute dazu verpflichtet sind.

#### **(c) Die Elemente des *Basic and Systemic JCE*<sup>10</sup>**

... [Es folgen Rechtsausführungen zu den Elementen eines JCE I und II.]

709. Für die Existenz einer der genannten Formen ist es notwendig, dass der Angeklagte, wie bereits erwähnt, an der Verwirklichung des gemeinsamen Ziels, des Plans oder der Absicht beteiligt war,

---

<sup>10</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint sind JCE I und II, die Grundform eines JCE und die systemische Form eines JCE. Nicht behandelt wird JCE III, die sog. „extended Form“ eines JCE, bei der ein Mitglied eines Joint Criminal Enterprise auch für Exzesstaten anderer JCE-Mitglieder als Täter verantwortlich gemacht wird, allein weil er die Exzesstaten bei der Umsetzung des kriminellen Plans hätte vorhersehen können.

indem er eine konkrete Straftat beging, oder er die kriminelle Unternehmung auf eine andere Weise unterstützte oder zur Ausführung des gemeinsamen Ziels, des Plans oder der Absicht beitrug.

710. Es folgt aus dem Vorstehenden, dass der Angeklagte für schuldig befunden wird, wenn er als Teilnehmer an einem JCE zur Realisierung des gemeinsamen Ziels, des Plans, beigetragen hat, und zwar mit der Absicht, das verbotene Ziel zu realisieren, d.h. dass er persönlich als Haupttäter die geplante Straftat begangen hat oder er als Mittäter den Haupttäter bei der Begehung der geplanten Straftat unterstützt hat oder wenn er durch seine Handlungen ein bestimmtes System unterstützt hat, in dem eine bestimmte Straftat auf der Grundlage der übergeordneten Stellung und der Funktion des Angeklagten begangen wurde, im Bewusstsein des (verbrecherischen) Charakters des Systems und mit der Absicht, dieses System zu unterstützen. Wenn die geplante Straftat von einem anderen Teilnehmer einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wird, wie bereits diskutiert wurde, sind alle Teilnehmer der Unternehmung gleichermaßen für die genannte Straftat verantwortlich, unabhängig von der Rolle, die jeder bei der Tatbegehung gespielt hat.

711. In Bezug auf die oben genannte Auffassung, die auch von dieser Kammer vollständig akzeptiert wird, lässt sich ableiten, dass das im Völkergewohnheitsrecht entwickelte JCE, das in Artikel 7 Absatz 1 des ICTY-Statuts und Artikel 180 StGB BiH inkorporiert ist, auch eine Form der Schuld der Teilnehmer – in diesem Fall der Mittäter – darstellt, die zur Verwirklichung des gemeinsamen verbotenen Ziels beitragen, indem sie die gemeinsame Absicht teilen.

*712. Obwohl nur einige Mitglieder der Gruppe die Straftat unmittelbar begehen können (Mord, Ausrottung, mutwillige Zerstörung von Städten, Gemeinden oder Dörfern usw.), sind die Teilnahme und der Beitrag der anderen Mitglieder der Gruppe oftmals entscheidend für die Ermöglichung der Ausführung dieser Straftat. Daraus folgt, dass die moralische Schwere einer solchen (Beteiligung) oft nicht weniger ist oder gar nicht anders als die Beteiligung derjenigen, die tatsächlich die genannten Straftaten ausführen.*

*713. Nur denjenigen strafrechtlich als Täter verantwortlich zu machen, der unmittelbar die Straftat verübt, würde unter diesen Umständen die mittäterschaftliche Rolle (die Rolle eines „co-auteur“) von all denjenigen außer Acht lassen, die dem Täter (auteur principal) in irgendeiner Weise ermöglichten, diese Straftat unmittelbar auszuführen. Gleichzeitig würde es je nach den Umständen heißen, den Grad der kriminellen Verantwortlichkeit der Person zu unterschätzen, wenn diese nur als Gehilfe oder Anstifter (accomplice) verantwortlich gemacht würde.*

714. Diese Kammer akzeptiert die oben erwähnten Ansichten der ICTY-Berufungskammer im Fall Krnojelac vollständig. Im konkreten Fall gegen die Angeklagten Radić, Šunjić, Brekalo und Vračević wurde die Begehung einer großen Zahl von strafbaren Handlungen als Resultat gemeinsamer Handlungen aller Angeklagten festgestellt, d.h. der Tatbeitrag aller Angeklagten, der einen entscheidenden Beitrag zur Realisierung des gemeinsamen kriminalen Ziels darstellt. Diese Handlungen beinhalteten eine Vielzahl von Handlungen, die von den Angeklagten unmittelbar begangen wurden, während die anderen Handlungen von anderen HVO-Mitgliedern vorgenommen wurden, aber die Angeklagten ermöglichten und unterstützten diese Handlungen durch Tun oder Unterlassen und sie stellen ein integraler Bestandteil des kriminellen Plans dar. Deswegen sind die Angeklagten auch für diese Handlungen mit verantwortlich.

715. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Beweise und der Tatsachen, die sich aus diesen Beweisen ergeben, stellte die Appellationskammer fest, dass im Zeitraum von Juli 1993 bis März 1994 ein systemisches JCE im Lager Vojno existierte.

716. Die systemische Variante der gemeinsamen kriminellen Unternehmung d. h. die Mittäterschaft im Rahmen eines Gefangenenlagers (sog. JCE II) als eine Form der Schuld ist in der internationalen Rechtsprechung seit der Strafverfolgung von Verbrechen, die in den deutschen Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, bekannt.

...

#### Systemisches JCE im Lager Vojno

724. Die Appellationskammer stellte fest, dass eine gemeinsame kriminelle Unternehmung im Lager Vojno während des relevanten Zeitraums von Juli 1993 bis März 1994 bestand, an dem eine Anzahl von Personen aus einer Reihe von militärischen Einheiten und Gremien teilnahmen.

725. Wie bereits erwähnt müssen, um eine Person der Begehung eines Verbrechens im Rahmen eines JCE für schuldig zu befinden, die folgenden Elemente bewiesen werden:

1. eine Mehrheit von Personen;
2. die Existenz eines gemeinsamen Plans, der die Begehung eines Verbrechens beinhaltet, das im StGB BiH vorgesehen ist;
3. die Teilnahme der Angeklagten an diesem gemeinsamen Plan, der die Begehung der Verbrechen beinhaltet.

726. Die Teilnahme muss nicht die Begehung einer bestimmten Straftat mit einschließen, sondern kann auch in Form einer Beihilfe oder des Betrags bei der Ausführung des gemeinsamen Plans oder Zwecks erfolgen.

#### i. Actus reus - Mehrheit von Personen

727. Die Teilnahme einer Mehrheit von Personen ist eine notwendige Voraussetzung für die Existenz eines JCE. Nach den juristischen Theorien und Ansichten, die auch diese Kammer vertritt, ist jedoch keine spezifische Organisationsform erforderlich, und es ist nicht notwendig, die Unternehmung auf eine Mitgliedschaft in einer oder in irgendeiner anderen Organisation zu beschränken. Eine Anzahl von Personen aus verschiedenen Organisationen-Einheiten kann sich zusammenschließen, um ein kriminelles System zu schaffen. Aus diesem Grund ist die Frage, ob alle Angeklagten während des betreffenden Zeitraums Mitglieder derselben Militäreinheit (1. Bataillon der 2. Brigade) waren, auf die der zweite Angeklagte und seine Verteidigung besondere Bedeutung legten, indem sie vortrugen, dass er ein Mitglied einer anderen Einheit im Rahmen der Militärpolizei war, irrelevant.

..

730. Im Lager Vojno gab es eine Gruppe von Menschen, die verschiedene Aufgaben wahrnahmen und verschiedene Funktionen und Pflichten hatten. Wie bereits erwähnt, wurden bestimmte Mitglieder des HVO mit der Verhaftung von Frauen, Kindern und älteren Menschen in West-Mostar und mit ihrem Transport nach Vojno beauftragt. Die Häftlinge vom Heliostrom wurden in das Lager Vojno auf Basis von Anträgen des 1. Bataillons der 2. Brigade oder der Zweiten Brigade gebracht, und die zuständigen SVIZ<sup>11</sup>-Personen handelten auf der Grundlage dieser Anträge. Der Kommandant des Bataillons Bijelo Poje, der Sondereinheit „Ivan Stanić Čičo“ und der Zweiten Brigade des HVO hatte die Kontrolle über das Personal im Lager Vojno und über die Personen aus seinen Einheiten, die die

---

<sup>11</sup> Anmerkung des Übersetzers: SVIZ = Središnji vojni istražni zatvor. Das zentrale Militäruntersuchungsgefängnis.

Gefangenen dorthin brachten. Der Kommandant, der stellvertretende Kommandant und die Wächter im Lager Vojno hatten die tägliche Kontrolle über die Gefangenen in Vojno, ohne die diese nicht rechtswidrig festgenommen oder anderen Personen zur Verfügung gestellt worden wären, um sie zu missbrauchen, zu vergewaltigen und zu töten.

731. Die Angestellten im Lager Vojno waren die Personen, die die Gefangenen im Empfang genommen haben, die ihre Vernehmungen durchführten, ihnen Anweisungen angaben, wie sie sich verhalten sollten, die sie in Einrichtungen und Räume internierten und die Personen auswählten, um Arbeit zu verrichten.

732. Die Wachen bewachten die Gefangenen, nahmen sie aus ihren Räumen heraus und übergaben sie an verschiedene Soldaten, die kamen, um sie zur Arbeit zu bringen, oder sie brachten sie persönlich, um Arbeit zu verrichten.

733. Nach Ansicht dieser Kammer hatten alle Angeklagten, jeder auf seine eigene Weise, effektive Kontrolle über die Gefangenen im Lager Vojno. Sie begingen Verbrechen persönlich und ermöglichten es anderen, Verbrechen zu begehen. Die Angeklagten nahmen aktiv an dem systemischen JCE Teil, sie erhielten es aufrecht und förderten das System der Misshandlungen oder trugen zum System und zur Begehung von Verbrechen bei. Auch wenn nicht jeder Angeklagte persönlich bei der Begehung aller Verbrechen teilgenommen hat, was nicht notwendig ist, trugen sie alle durch ihre Handlungen auf entscheidende Weise zum gesamten kriminellen Zweck bei.

734. Insbesondere als Mitglieder des JCE können sich die Angeklagten nicht damit exkulpieren, dass sie nicht persönlich an der Begehung aller begangenen Verbrechen in Vojno beteiligt waren, für die sie für schuldig befunden wurden, da es genügt, dass sie durch ihre Handlungen oder Unterlassungen einen entscheidenden Beitrag zur Begehung dieser Verbrechen geleistet haben und dass sie die Verbrechen unterstützten und die gleiche kriminelle Absicht und das Ziel teilten.

735. Darüber hinaus kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass das JCE im Lager Vojno nicht unabhängig oder nur mit der Teilnahme der Angeklagten existieren konnte. Die Tatsache, dass die bosnische Zivilbevölkerung von Mostar in das Lager Vojno gebracht wurde, war bekannt, und sie wurde von bestimmten Strukturen des HVO und der HZ HB unterstützt, ebenso wie die Gründung des Gefängnislagers und das Bringenvon Gefangenen vom Heliodrom nach Vojno, wie es sich aus den festgestellten Tatsachen des ICTY im Fall Naletelić – Martinović. ergibt. Auch die Tatsache, dass viele Gefangene aus den Listen derer, die weggeholt worden waren, niemals zum Heliodrom zurückkehrten, war auch bekannt und wird durch zahlreiche Beweise belegt. Andere Grausamkeiten, die während der Existenz des Lagers stattfanden, hätten nicht unbemerkt bleiben können, sondern im Gegenteil, die Existenz des Lagers und die Begehung von Verbrechen hing von der Unterstützung der Verbrechen und von dem Versagen ab, die Verbrechen zu verhindern.

736. In jedem Fall ergibt sich zweifellos aus den vorstehenden Erwägungen, dass die erste Voraussetzung für die Existenz des JCE in Bezug auf die Mehrheit von Personen erfüllt worden ist.

737. In dieser Hinsicht kommt die Kammer zu dem Schluss, dass das JCE-System im Lager Vojno nicht ohne Handlung der „anderen“ Teilnehmer an dem gleichen JCE existieren konnte. Diese „anderen“ sind jedoch nicht in der Anklageschrift enthalten, und sie sind daher nicht Gegenstand der weiteren Observationen dieser Kammer.

#### ii. Die Handlungen, die das gemeinsame kriminelle Ziel demonstrieren

##### Gründung und Existenz des Lagers Vojno

738. In einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung ist das Ziel des Systems „die Begehung von Verbrechen, die für alle Täter zweifellos als gemeinsame angesehen werden können“. Es ist nicht notwendig, eine ausdrückliche Vereinbarung über die Verbrechen zu beweisen, die durch das System begangen werden sollen, und das Ziel kann mit oder ohne formelle Planung entstehen.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass dieser Plan, diese Gestaltung oder diese Absicht vorher vereinbart oder formuliert wurde. Der gemeinsame Plan oder das Ziel können vor Ort improvisiert und aus der Tatsache abgeleitet werden, dass eine Mehrzahl von Personen im Einklang miteinander handelt, um eine gemeinsame kriminelle Unternehmung zu verwirklichen.

739. Die Kammer akzeptiert vollständig die vorgenannten Ansichten des ICTY. Die Kammer akzeptiert auch die Ansicht, dass dann, wenn Beweise für eine formelle Vereinbarung oder Plan fehlen, genügend Beweise existieren müssen, um den Tatsachenrichter jenseits vernünftiger Zweifel von der Tatsache der Existenz eines JCE zu überzeugen. Diese Schlussfolgerung kann auf den Beweisen beruhen, dass die Teilnehmer einstimmig oder in Paaren handelten, in dem wiederholenden Charakter der Straftaten ähnlicher Art und in der offensichtlichen Begehung der Straftaten.

740. Nach Ansicht der Kammer ist die Einrichtung eines Lagers, einschließlich des Lagers Vojno, eine komplexe Arbeit und erfordert als solche die gemeinsame Handlung einer Vielzahl von Personen. Auch wenn festgestellt wurde, dass das Lager Vojno nur wenige Einrichtungen enthielt: das Kommando, zwei Häuser und eine Garage; und es war weder eingezäunt noch konnte man durch sein Äußeres Erscheinen darauf schließen, dass es ein Lager war. Außer dass die Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, verschlossen waren, und dass Wächter vor den Türen waren, war es immer noch ein Ort, der, wenn nicht seinem Form nach, dann seinem Inhalt nach, unabhängig davon, wie es genannt wurde (Gefängnis, Schutz, Privatgefängnis) ein Lager war, das als Institution so früher nicht existiert hatte, und das ad hoc gegründet worden war, ohne die Organisationsstruktur eines legal gegründeten und organisierten Gefängnisses, als ein Ort für Untersuchungshaft auf Anordnung eines Gerichts und für die Verbüßung von Strafe. Im Gegensatz zu dem oben genannten (legalen Gefängnis) wurden die Gefangenen in den Einrichtungen in Vojno unter unmenschlichen Bedingungen und ohne gerichtliche Entscheidung und Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat unrechtmäßig inhaftiert und festgehalten, und sie mussten Zwangsarbeit verrichten, und gegen sie wurden verschiedene Verbrechen begangen, die ihrer Natur nach die Handlungen darstellten, die unter den Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen.

741. Angesichts seines Zwecks, seiner Lage, der Länge des Zeitraums, in dem es existierte, waren die Gründung und die Existenz des Lagers nicht ohne Wissen und Einsatz von HVO-Ressourcen möglich.

742. Die Errichtung des Lagers stellte neben der Verhaftung der Zivilbevölkerung die erste Phase der Gründung und des Funktionierens des Misshandlungssystems dar, das dort durchgeführt wurde.

743. Die Existenz und das Funktionieren des Lagers ergeben sich unwiderleglich aus einer großen Reihe von subjektiven und objektiven Beweisen.

744. Auch wenn es nach Ansicht der Kammer nicht möglich ist, die unmittelbare Beteiligung der Angeklagten Šunjić, Brekalo und Vračević an der Gründung des Lagers festzustellen, ist diese Tatsache nicht von wesentlicher Bedeutung, weil sich alle Angeklagten später dem System anschlossen und während der Existenz desselben durch ihre Handlungen entscheidend zum Funktionieren des Lagers beitrugen, d. h. zur Aufrechterhaltung des organisierten Systems der Misshandlungen von Gefangenen.

745. Die Siedlung Vojno, in der die Personen festgenommen worden waren, befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Mostar, nördlich von Mostar, am rechten Ufer des Flusses Neretva, ein paar hundert Meter von der Magistralstraße Sarajevo-Mostar entfernt. Diese Siedlung gehört zu einem größeren geographischen Gebiet namens Bijelo Polje.

746. Das Lager umfasste das Kommandogebäude, das sich in einem Privathaus befand. Neben dem Kommando befanden sich zwei Privathäuser, in denen Frauen und Kinder inhaftiert wurden, während die Männer im Keller eines der Häuser festgehalten wurden sowie in einer Garage, die sich im Hof des Hauses befand, in dem die männliche-Gefangenen untergebracht waren.

747. Zweifellos ergibt sich aus den Aussagen, die bei der Erläuterung der Straftaten, die in den einzelnen Abschnitten dieses Urteils vorgetragen wurden, dass die Zivilbevölkerung, einschließlich der Zeugen Saja Ćorić, Dika Ćurić, A, E, F, C, R, K, D, AM, AG, AI, J, 153, X, und die Männer, die vom Heliodrom nach Vojno transportiert worden waren, darunter die Zeugen AK, AA, Ramiz Mačković, Azer Handzar, Ramiz Bebanić, AL, Semir Humačkić, Aziz Suljević, Hamza Leto, 151, Hasan Trtak, Ibrahim Šogolj, AF, Zulfo Humačkić, Aziz Dautbegović, AE, 154 in den Einrichtungen (zwei Häuser, ein Keller und eine Garage) festgehalten wurden, wo sie alle eine gewisse Zeit innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Anklage bezieht, verbracht haben.

748. Die Verhaftungen von Zivilpersonen, darunter Frauen, Kinder und ältere Menschen, die rechtswidrige Inhaftierung von Männern, Gefangene aus dem Heliodrom, die zur Zwangsarbeit gebracht wurden, wurden bereits in dem Teil des Urteils angesprochen, in dem die Tat der Inhaftierung nach Artikel 172 Absatz 1 lit. e) behandelt wurde, und daher erscheint es überflüssig, diese Tatsachen erneut zu erklären.

749. Zahlreiche materielle Beweise sprechen auch dafür, dass bosnische Frauen, Kinder und ältere Menschen rechtswidrig in Mostar verhaftet und in das Lager Vojno gebracht wurden, und dass bosnische Männer vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden.

750. Auch aus dem Bericht des Direktors des SVIZ (das zentrale Militäruntersuchungsgefängnis) Stanko Božić Nr. 676/93 vom 14. September 1993 ist ersichtlich, dass am 6. Juli 1993 das Erste Bataillon der Zweiten Brigade acht Häftlinge zur Verrichtung von Arbeit mitnahm. Von diesen acht wurden sechs Häftlinge zurückgebracht, während die Gefangenen Rasim Lulić und Mustafa Čilić nicht zurückgebracht wurden. Im selben Bericht steht, dass sie am 11. September 1993 von dem sogenannten Kommandanten des privat geführten Gefängnisses in Bijelo Polje, Mario Mihalj, Informationen erhalten haben, dass 7 Häftlinge, die von dem SVIZ gebracht worden waren, getötet wurden.

751. Auf der Grundlage des Befehls des Verteidigungssektors von Mostar vom 19. August 1993 wurde festgestellt, dass 50 Häftlinge aus dem SVIZ Heliodrom für die Bedürfnisse des 1. Bataillons der 2. Brigade hergenommen wurden, und dass Dragan Šunjić für sie verantwortlich war. In diesem Zusammenhang gibt es auch den Bericht von SVIZ-Nummer 636/93, in dem steht, dass am 19. August 1993 50 Häftlinge, die von Dragan Šunjić gesichert waren, dem 1. Bataillon der 2. Brigade übergeben wurden.

752. Im Bericht des Direktors des SVIZ Nr. 698/93 vom 22. September 1993 steht, dass das Gefängnis in Bijelo Polje „ein privates Gefängnis“ war. Im selben Bericht, in Bezug auf den Angeklagten Dragan Šunjić, wurde angegeben, dass er einen Brief als „Kommandant dieses Gefängnisses“ verschickt hatte. Diesem Bericht wurde auch das Schreiben vom 15. September 1993 beigelegt, das von Gefängniskommandant Dragan Šunjić geschrieben und unterzeichnet wurde, in dem er berichtet,

dass „am 15. September 1993 der Häftling Selim Alilović getötet wurde, während er einen Kanal in Vojno gegraben hat“.

753. Darüber hinaus wurde im Bericht des Direktors des SVIZ vom 18. September 1993 angegeben, dass es viele Fälle von Misshandlungen von Gefangenen im „privaten Gefängnis“ in Đubrani gab. Aus dem Bericht über den Besuch des IKRK der Unterkunftseinrichtung für Kriegsgefangene, der vom Verteidigungsministerium von der HR HB (Kroatische Republik Herceg-Bosna) Nr. 02-4-1/94-104 am 31. Januar 1994 erstellt wurde, ist ersichtlich, dass 60 Häftlinge in Vojno Arbeit verrichteten und dass Mario Mihalj, ein Mitglied des Bataillons Bijelo Polje, seine Position missbrauchte, die Gefangenen misshandelte und tötete. Die Staatsanwaltschaft hat neben anderen materiellen Beweisen, die sich auf die Existenz des Gefängnisses in Vojno beziehen, auch in der Akte die Aussage der Gefangenen vorgelegt, die aus dem „Gefängnis Vojno“ zurückkehrten, und die in zwei Gruppen am 8. November 1993 und am 17. November 1993 ankamen und am 28. Januar 1994 zum Heliodrom zurückkehrten. Aus dem Logbuch vom Heliodrom ergibt sich, dass am 7. März 1994 25 Gefangene aus dem Gefängnis Vojno zum Heliodrom zurückkehrten. Die Rückkehr dieser Gefangenen erfolgte auf der Grundlage zweier Befehle des Kommandanten der Zweiten Brigade, Marko Radić, vom 27. Januar 1994 und vom 6. März 1994, der allen Einheiten der Zweite Brigade die Anweisung erteilte, dass alle Gefangenen in die Haftanstalt Heliodrom zurückkehren sollten, basierend auf dem Washingtoner Abkommen, mit dem Ziel, die Gefangenen freizulassen und die Beziehungen zu normalisieren.

754. Zusätzlich zu den beschriebenen materiellen Beweisen wurden auch die anderen Beweise in Kapitel VI /A (a)/ des Urteils angegeben, die jenseits vernünftiger Zweifel darauf hinweisen, dass die bosnischen Männer, die im Heliodrom inhaftiert wurden, in verschiedenen Gruppen und in verschiedenen Zeitintervallen in das Lager Vojno gebracht wurden.

755. Was die Personen angeht, die die bosnische Zivilbevölkerung in West-Mostar verhaftet haben, und ihre Zugehörigkeit zu einzelnen militärischen Formationen, was in dem Teil des oben erwähnten Kapitel des Urteils /A (a)/ angesprochen worden ist, so wurde ohne Zweifel festgestellt, dass unter denjenigen, die Verhaftungen durchgeführt haben, auch Nedžad Tinjak, Nedžad Ćorić, Ivica Kolobara, Emir Brekalo, Amel Hadžiosmanović, Dario Sušac waren, und dass sie vor allem Mitglieder des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade des HVO waren, deren Vorgesetzter Marko Radić war.

756. Aus den vorgenannten Beweisen ergibt sich zweifellos, dass die Mitglieder des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade und der Sondereinheit Ivan Stanić Ćićo die Zivilisten verhafteten und das Lager Vojno während der gesamten Periode seines Bestehens überwachten und kontrollierten.

757. Die Organisation im Lager Vojno und die Rolle der Personen, die bestimmte Funktionen im Lager ausübten, wurden zweifelsfrei festgestellt.

758. Während der gesamten Periode seines Bestehens war das Lager Vojno in der Verantwortungszone des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade des HVO, dessen Vorgesetzter Marko Radić war. Dies wird detailliert in der Begründung der Schuld des Angeklagten Radić erörtert.

759. Es ergibt sich aus den einheitlichen Aussagen der Zeugen AI, J, K, Semir Humačkić, AI, Ramiz Bebanić, und anderer, dass Mario Mihalj Kommandant des Lagers Vojno war und dass der Angeklagte Dragan Šunjić sein Stellvertreter war. Auch wenn ihre Funktionen nicht formell gesetzlich-juristisch im Sinne der Existenz einer bestimmten Entscheidung festgelegt worden ist, in der explizit angegeben wird, dass Mario Mihalj und Dragan Šunjić zum Kommandanten und zum stellvertretenden Kommandanten ernannt werden, ergibt sich die Tatsache, dass sie diese Funktionen effektiv ausübten, aus den Aussagen einer großen Anzahl von Zeugen und aus den erwähnten materiellen

Beweisen, in denen diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lagerkommandant und stellvertretender Kommandant erwähnt wurden. Der Angeklagte Mirko Vračević war Wächter. Diese Tatsache ergibt sich aus den Aussagen aller Zeugen-Gefangenen, und die Verteidigung des Angeklagten Vračević hat es auch nicht bestritten.

760. Der Angeklagte Brekalo war Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade des HVO im Zeitraum von November 1992 bis zum 30. September 1993 und vom 2. April 1994 bis zum 19. April 1994. Er war auch Mitglied des Sträflingsbataillons vom 24. Dezember 1992 bis zum 1. Januar 1994. Das Vorstehende ergibt sich aus seiner Personalakte. Seine Mitgliedschaft im Sträflingsbataillon wurde auch aus anderen materiellen Beweisen festgestellt. Darüber hinaus ergibt sich aus den Aussagen einer großen Anzahl von Zeugen, insbesondere aus den Zeugenaussagen von Saja Ćorić, Zeugen A, D, K, AF, Ramiz Bebanović und anderen, dass der Angeklagte Brekalo das Lager besuchte und dass die Zeugen ihn im Lager Vojno gesehen haben.

761. Auf der Grundlage aller erwähnten Beweisstücke, die sich konsistent gegenseitig bestätigen und ergänzen, hat die Appellationskammer festgestellt, dass die bosnischen Zivilisten (Frauen, Kinder und ältere Menschen), die zuvor auf rechtswidrige und einschüchternde Weise verhaftet worden waren, um ihnen von Anfang an Angst zu machen, und auch die bosnischen Männer, die vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden, dort bereits von Anfang Juli 1993 bis zum 7. März 1994 festgehalten wurden, als befohlen wurde, dass alle Bosniaken-Gefangenen in das Gefängniszentrum Heliodrom zurückgebracht werden sollen.

762. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass die Gründung und Existenz des Lagers Vojno sicherlich eines der Segmente der Existenz eines ausgedehnten und systematischen Angriffs war, der gegen die Zivilbevölkerung der bosnischen Muslime in der Gemeinde Mostar gerichtet wurde und der durch die Mitglieder der Armee der bosnischen Kroaten (HVO) und ihre Militärpolizei durchgeführt wurde, deren Mitglieder die Angeklagten waren. Später, während des Bestehens des Lagers, wurden in demselben alle Elemente der Verfolgung abgebildet, die aus politischen, religiösen und ethnischen Gründen begangen wurde, als ein Rahmen, in dem die Taten gegen die bosnische Bevölkerung begangen wurden, zuerst Verhaftungen und rechtswidrige Inhaftierungen und daraufhin Tötungen, Folter, Vergewaltigungen und andere unmenschliche Handlungen gemäß Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH.

763. Aus den äußeren Eigenschaften der Taten, vor allem aus der Zahl der Opfer, der Zahl der strafbaren Ausführungshandlungen, die bewiesen sind, zeigt sich, dass diese Straftaten ein Ergebnis einer organisierten und systematischen Verfolgung sind, an der die Angeklagten bewusst teilnahmen und innerhalb derer sie konkrete Rollen hatten.

#### Die Anfangsphase: Verhaftungen, Aufnahme und Vernehmung von Gefangenen

764. ... [Im Laufe des Verfahrens und in den Appellationsbeschwerden haben die Verteidiger aller Angeklagten darauf hingewiesen, dass die BiH-Armee am 30. Juni 1993 die HVO-Einheiten im Gebiet von Bijelo Polje angegriffen und einen größeren Teil davon gefangen genommen hat. Da dieser Vorfall kein Gegenstand dieser Anklage ist, wird an dieser Stelle auf nähere Ausführungen zu diesem Vorfall verzichtet.]

...

767. Die erste Phase, von der wir sagen können, dass sie nicht nur den Anfang bildete, sondern während der gesamten relevanten Periode andauerte, weil immer wieder neue Gruppen (von

Gefangenen) ankamen, stellte der Prozess der rechtswidrigen Verhaftung von Zivilisten dar, vor allem von Frauen, Kindern und älteren Menschen, die im westlichen Teil von Mostar lebten, und ihre Überführung ins Lager Vojno. Die meisten Verhaftungen fanden im Juli, August und September statt. Auch wurden während der gesamten Periode des Bestehens des Lagers bosnische Männer vom Heliodrom nach Vojno gebracht, um Zwangsarbeit zu verrichten. Sie wurden alle unter unmenschlichen und demütigenden Bedingungen festgehalten, völlig ungeeignet und unwürdig für die Unterkunft der Menschen, vor allem der Kinder und älteren Menschen, die auch verhaftet und inhaftiert wurden, wie bereits festgestellt wurde.

768. In ihren Aussagen betonten viele Zeugen der Staatsanwaltschaft, dass sie als Zivilisten in ihren Häusern in Mostar von Mitgliedern des HVO verhaftet wurden, meistens von den gleichen Personen, darunter von Ivica Kolobara, genannt Ivek, dem Angeklagten Damir Brekalo, Jure Kordić, Nedžad Ćorić, genannt Nećko, Amel Hadžiosmanović, genannt Doktor, Nedžad Tinjak, genannt Žuti. Sie waren alle Mitglieder des Ersten Bataillons und des Sträflingsbataillons Ivan Stanić Ćiće, die unter dem Kommando des Angeklagten Radić standen. Viele Zeugen bestätigten diese Tatsachen in ihren Aussagen.

769. Das Lager Vojno diente zusätzlich auch als Zentrum für inhaftierte Männer, die vom Heliodrom hergebracht wurden, wo sie auch rechtswidrig inhaftiert waren, um gefährliche und harte Zwangsarbeit an der Front zu verrichten. Dies wurde durch die Aussagen einer großen Anzahl von Zeugen, einschließlich der Zeugen AK, AA, AD, AF, Ramiz Mačković, Azer Handžar, Ramiz Bebanović, Semir Humačković, Aziz Suljević, Hamza Leto, Hasan Trtak und andere, und durch zahlreiche materielle Beweise bestätigt. Alle diese Zeugen bestätigten, dass sie vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden, um verschiedene Arten von Arbeit für die Bedürfnisse des HVO durchzuführen.

770. Das System der Einschüchterung begann sofort nach der Ankunft der Gefangenen im Lager. Alle festgenommenen Personen durchliefen fast das gleiche Verfahren des „Empfangs“ und der Vernehmung. Am häufigsten wurden sie von Mario Mihalj und Dragan Šunjić im Empfang genommen. Diese Tatsache wurde durch die Zeuginnen: A, E, D, C, B, F, J, die Zeugen AI, AB, 153, 152, Hasan Trtak, Hamza Leto, Ibrahim Šogolj konsistent bestätigt. Bei dieser Gelegenheit stellten sie sich persönlich als Kommandant und stellvertretender Kommandant des Lagers vor oder Mario Mihalj stellte sich als Kommandant und Dragan Šunjić als seinen stellvertretenden Kommandanten vor, was Šunjić weder negierte noch in irgendeiner Weise versuchte zu leugnen, was aber logisch wäre, da er jetzt behauptet, dass er nie stellvertretender Kommandant gewesen sei, sondern ein Wächter. Alle Zeugen-Opfer der Inhaftierung erwähnten in ihren Aussagen eine fast identische Art der Aufnahme im Lager, die sich in der Verbreitung von Angst und Bedrückung bei jeder neu angekommenen Gruppe widerspiegelte.

771. Insbesondere wurden die festgenommenen Zivilisten und die Männer, die vom Heliodrom hergebracht wurden, bei ihrer Ankunft vor dem Gefängnisgebäude oder vor der Garage aufgestellt. Bei dieser Gelegenheit waren Mario Mihalj, der Kommandant, und Dragan Šunjić, der stellvertretende Kommandant des Lagers, und manchmal auch Mirko Vračević anwesend. Die Demonstration der Macht begann sofort, die Schaffung einer Atmosphäre von Angst und Terror in der Art, dass Mario Mihalj sie mit den Worten „Willkommen in der schwarzen Hölle“ und häufig mit „Ich bin der Schwarze Satan“ begrüßte.

772. Sowohl Männer als auch Frauen mussten sich sofort vorstellen, indem sie ihren Vornamen und dann ihren Nachnamen sagten. Wegen der Situation, in der sie waren, und der Angst, die sie hatten, haben viele Gefangene häufig nicht verstanden, dass sie zuerst ihren Vornamen und dann ihren

Nachnamen sagen sollten, also taten sie es umgekehrt, wie sie es früher getan haben. Aus diesem Grund wurden sie geschlagen, so dass sie sofort bei ihrer Ankunft verstehen konnten, was mit ihnen geschehen würde, wenn sie die Anweisungen der Vorgesetzten nicht bedingungslos befolgten. Die gleiche Situation (wiederholte sich), als sie das Jahr ihrer Geburt sagen sollten, und wenn sie „hiljada“ statt „tisuća“ sagten,<sup>12</sup> fühlten sie ebenfalls auf ihrem Rücken die Wut ihrer Ermittler. Daraufhin gaben Mario Mihalj oder Dragan Šunjić und häufig auch Mirko Vračević ihnen Anweisungen für das Verhalten im Lager (sie mussten sie mit Herr Kommandant, Herr Stellvertretender Kommandant, Herr Wächter ansprechen, sie mussten bei ihrem Eintritt aufstehen, sie mussten mit gebeugtem Kopf stillstehen, einschließlich der Kinder, und so weiter).

773. Die Zeugen 151 und Azer Handžar sagten aus, dass sie bei ihrer Ankunft in Vojno in einer Reihe standen, und danach brachten Dragan Šunjić und Marijo Mihalj zwei Gefangene und zeigten ihnen ihre Körper, die blau infolge von Schlägen waren, so dass die anderen Gefangenen sehen konnten, was sie erwarten würden, wenn sie die Befehle nicht befolgten.

774. Der Zeuge A1 sagte aus, dass sie bei ihrer Ankunft im Lager von Mario Mihalj und dem Angeklagten Šunjić mit den Worten „Willkommen in der Hölle, nur wenige von ihnen werden von hier rauskommen“ begrüßt wurden. Das hat ihn erschreckt. Danach wurde er in den Raum gebracht, wo er verhört wurde. Dort wurde er von Mihalj und der Angeklagte Šunjić mit Händen, mit Füßen und mit einem Schlagstock geschlagen, während ihn ein HVO-Soldat mit einer Pistole schlug und die Pistole in seinen Mund steckte.

775. Der Zeuge 153 gab an, dass sie bei ihrer Ankunft in Vojno von Mario Mihalj, dem Lagerkommandanten, und seinem Stellvertreter Dragan Šunjić aufgenommen wurden. Unmittelbar nach der Ankunft wurde er von Mihalj ins Gesicht geschlagen, und Dragan Šunjić war dort auch anwesend.

776. Die Zeugin B gab an, dass das Haus, in das sie gleich nach ihrer Ankunft gebracht wurde, die Kommandostelle von Mario Mihalj und Dragan Šunjić war, und dass Mario sich als Kommandant des Lagers vorstellte und Dragan Šunjić als Stellvertretender Kommandant. Da die Zeugin sich nicht „richtig“ vorstellte, hat Mario sie zweimal geohrfeigt.

777. Die Zeugin J gab in ihrer Aussage an, dass sie von Mario Mihalj und Dragan Šunjić mit den Worten „Willkommen in der schwarzen Hölle“ begrüßt wurde. Mario Mihalj stellte sich vor und sagte ihnen, dass er der Kommandant sei, und Dragan Šunjić sein stellvertretender Kommandant, und dass sie sie mit „Herr“ ansprechen müssten. Die dorthin gebrachten Gefangenen mussten sich vorstellen, indem sie zuerst ihren Vornamen und dann den Nachnamen sagten. Da die Zeugin D zuerst ihren Nachnamen und dann ihren Vornamen gesagt hatte, verfluchte Dragan Šunjić ihre muslimische (Balijas) Mutter. Ein Wächter, Mirko Vračević, genannt Srbin, war auch im Korridor. In einem Augenblick näherte er sich ihr und legte ein Messer an ihre Kehle und sagte: „Dolijala si i ti ptico“ („Der Vogel ist ins Netz gegangen“). Dann kamen Marko Radić, Dario Sušac und ein anderer Soldat. Sie fing an, sie in einzelne Räume zu führen und zu verhören. Emir Tihak war der erste, der hineinging, und er kam mit Blut bedeckt heraus, und sein Mund war blutig, und er hatte blaue Flecken.

778. Aus den vorgenannten Tatsachen geht zweifelsfrei hervor, dass die Verhaltensregeln, von denen die Gefangenen bei ihrer Ankunft sofort benachrichtigt wurden, in dem errichteten System der

---

<sup>12</sup> Anmerkung des Übersetzers: „hiljada“ und „tisuća“ bedeutet jeweils „tausend“. Es war aber nur erlaubt, das kroatische Wort „tisuća“ zu verwenden, nicht das serbisch/bosnische Wort „hiljada“.

Einschüchterung und Demütigung wichtig waren. Diese Regeln verlangten, dass sie ihre Hände hinter den Rücken legen mussten, man durfte nicht untereinander reden, sie mussten Mihalj und Šunjić mit „Herr“ ansprechen, sie mussten aufstehen, als Vorgesetzte eintraten. Die Erteilung von Anweisungen an die Gefangenen und die Art und Weise, in der dies getan wurde, spricht für die Tatsache, dass die Absicht der Teilnehmer an dem System der Misshandlungen war, bei den Gefangenen gleich am Anfang ein Verhaltensmodell zu schaffen, das von Angst um ihr eigenes Leben erfüllt war.

779. Es ist aus dem Vorstehenden offensichtlich, dass die kriminellen Handlungen gegen die Gefangenen sofort bei ihrer Ankunft im Lager Vojno vorgenommen wurden. Nach dem rechtswidrigen Freiheitsentzug erfolgte ein „Empfang“, der aus Vernehmung, Misshandlungen, Demütigung und Schlägen bestand, um die Gefangenen einzuschüchtern und zu demütigen, und später, während die Gefangenen im Lager waren, wurden gegen sie andere strafbare Handlungen begangen, wie z. B. Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigungen, Morde und andere unmenschliche Handlungen.

780. Nach der rechtswidrigen Inhaftierung von Zivilisten und Gefangenen folgten andere Verbrechen als Resultat des kriminellen Plans (Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigungen, Morde und andere unmenschliche Behandlungen).

781. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen kommt die Appellationskammer zu dem Schluss, dass es keinen Zweifel daran gibt, dass alle diese Handlungen in ihrer Gesamtheit eine Form eines organisierten kriminellen Systems darstellen, das mit dem Ziel errichtet wurde, die bosnische Bevölkerung zu verfolgen, d. h. mit einer diskriminierenden Absicht auf ethnischer, religiöser und politischer Basis.

#### Lebensbedingungen im Lager und Zwangsarbeit

782. Während des Verfahrens wurde jenseits vernünftiger Zweifel bewiesen, dass die Lebensbedingungen im Lager für die Gefangenen sehr schwierig waren und in jeder Hinsicht (im Lebensstandard) unter den Bedürfnissen eines Menschen. Wie bereits ausführlich erwähnt, vor allem in dem Teil des Urteils, der sich mit den unmenschlichen Behandlungen befasst. Daher wird die Kammer an dieser Stelle kurz auf die Unterbringung, die Lebensbedingungen und die Überführung von Gefangenen zur Zwangsarbeit verweisen.

783. Es folgt aus den Aussagen einer großen Anzahl von Zeugen, dass Männer im Keller eines Hauses und in einer Garage festgehalten wurden, und Frauen und Kinder in den Räumen von zwei Häusern.

784. Ein Blick auf die Skizze des Tatortes, die von der SIPA am 17. Juli 2006 erstellt wurde, zeigt, dass die genannte Garage aus einem Raum, der 6 mal 4 Meter groß war, und einem weiteren kleineren Nebenraum, der 3,5 mal 4 Meter groß war, bestand.

785. Die Zeugen AI, AD, Ramiz Mačković, Semir Humačkić sagten übereinstimmend aus, dass sie in einer Garage mit 50-60 Mann festgehalten wurden, während der Zeuge Zulfo Humačkić angab, dass zu der Zeit, als er in der Garage festgehalten wurde, dort 65 bis 70 Mann waren.

786. Allein die Tatsache, dass 50-60 oder mehr Menschen in einem solchen Raum gleichzeitig festgehalten werden, sagt etwas darüber aus, wie schwierig es war, in einem solchen Raum zu leben, das heißt sie spricht für die Nicht-Existenz der Mindestbedingungen für ein menschenwürdiges Leben.

787. Auch gab es keine Fenster im Keller, in dem die Gefangenen festgehalten wurden, d. h. es gab kein Licht, kein Wasser oder Toiletten. Viele Zeugen sagten aus, dass es einen Eimer in der Ecke des

Kellers für ihre Körperfunktionen gab und dass die Lebensbedingungen schrecklich und unerträglich waren. Dasselbe gilt für die Garage, die einen Vorraum hatte, wo sie sich erleichterten und der wurde benutzt, um ihre Schuhe abzustellen. Die Zeugin E sagte aus, dass sie bei einer Gelegenheit, als sie mit der Zeugin F ging, um die Decken aus dem Keller auszuschütteln, in der Ecke einen Eimer für die Körperfunktionen sah, und sie roch einen schlechten Geruch, und dass sie nicht glauben konnte, unter welchen Lebensbedingungen diese Menschen lebten. Es gab keine ausreichende Nahrung oder irgendwelche Bedingungen für die persönliche Hygiene.

788. Die Lebensbedingungen in den Räumen, in denen die Frauen und Kinder festgehalten wurden, waren identisch dazu.

789. Die Zeuginnen J, C und D sagten aus, dass sie in den Räumen des Hauses lebten, die klein waren, und dass etwa 13-30 Frauen, Kinder und ältere Frauen in einem Raum festgehalten wurden und dass sie wie Sardinen schliefen. Die Zeugin A sagte aus, dass sie auf dem Boden mit ihren Kindern ohne Decken schlief. Die Zeugin J sagte aus, dass es keinen Strom oder Wasser in dem Raum gab, in dem sie festgehalten wurden, und der Boden war aus Beton. Es gab zu wenig Nahrung, aber ihnen wurde sehr oft Schweinefleisch gegeben, das sie als Muslime nicht essen. Sie erhielten keine Utensilien zur persönlichen Hygiene. Die Zeugin E sagte aus, dass sie mit kaltem Wasser ohne Seife duschten und dass sie nur die Kleidung hatten, in der sie verhaftet worden waren.

790. Alle Zeugen der Staatsanwaltschaft, sowohl die festgenommenen Frauen als auch die Männer, stimmen (in ihren Aussagen) überein bei der Beschreibung der Lebensbedingungen, die sehr schwierig waren.

791. Es gibt keinen Zweifel daran, dass die Opfer, die unter unmenschlichen Bedingungen in beengten Räumen mit unzureichend Nahrung und Wasser und ohne Möglichkeit der persönlichen Hygiene festgehalten wurden, sich im Zustand der Verzweiflung, der Unterwerfung, der Hoffnungslosigkeit und der Angst um ihr eigenes Leben befanden. Diese Bedingungen lagen sicherlich jenseits aller üblichen menschlichen Erfahrungen.

792. Sowohl die Männer als auch die Frauen wurden zur Arbeit gebracht. Die Männer hoben sehr oft die Schützengräben und Künetten aus, und sie hackten Holz und verrichteten ferner andere Arten von Arbeit, die ihnen aufgetragen wurden. Diese Arbeit wurde sehr häufig an der Frontlinie verrichtet. Frauen wuschen die Wäsche, kochten und putzten für die HVO Mitglieder. Sie arbeiteten unter Zwang, sie wagten es nicht, zu widersprechen (wenn sie kamen, wurde ihnen gesagt, dass sie alle Befehle ohne Einwendungen ausführen müssten), ohne Bezahlung, regelmäßig vom Morgen bis zur Dunkelheit, und sie wurden dabei geschlagen, misshandelt und gedemütigt.

793. Ziel der unmenschlichen Bedingungen und der Zwangsarbeit war es, Arbeitskräfte für die Bedürfnisse des HVO zu sichern und die Gefangenen so weit wie möglich auszunutzen, außer den älteren Menschen, und sie zu demoralisieren, zu schwächen, einzuschüchtern, zu demütigen und auf dieser Weise Ordnung und Gehorsamkeit zu sichern.

794. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Lebensbedingungen und der Zwangsarbeit unter dem Gesichtspunkt ihrer Eigenschaft, „andere unmenschliche Handlungen“ im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sein, in der Art und Weise, wie sie beschrieben wurden und wie sie nachweislich begangen wurden, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Zweck der inkriminierten Handlungen, durch die diese Straftaten begangen wurden, war, das Leben der Gefangenen so schwer und unerträglich wie möglich zu machen.

## Morde, Folter und Vergewaltigungen

### Morde

795. Während des Verfahrens wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass im Lager Vojno eine große Anzahl an strafbaren Handlungen begangen wurde und dass sie ihrer Eigenschaften nach die Taten des Mordes, der Vergewaltigung und anderer unmenschlicher Handlungen im Rahmen der Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Absatz 1 StGB BiH darstellen. Einige dieser Handlungen wurden von den Angeklagten Marko Radić, Dragan Šunjić, Damir Brekalo und Mirko Vračević persönlich begangen, während die anderen Resultat der Tathandlungen anderer Personen sind. Jedoch sind die Angeklagten auch für diese Handlungen auf der Grundlage ihrer Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich, da solche Handlungen anderer auch Bestandteil des kriminellen Plans und der gemeinsamen kriminellen Absicht sind.

796. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel aus den einheitlichen Aussagen der Zeugen und den verfügbaren materiellen Beweisen festgestellt, dass die Gefangenen des Lagers Vojno: Mesud Dedajić, Hamdija Tabaković, Džemal Sabitović, Mustafa Kahvić und Mensur Salman getötet wurden, während sie Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten. Auch die Häftlinge Mustafa Čilić und Rasim Lulić, die zu den ersten Gefangenen im Lager Vojno gehörten, wurden in einer Nacht herausgerufen, um aus dem Keller zu kommen und kehrten weder zurück noch wurden sie je wiedergesehen, und ihre Körper wurden exhumiert und identifiziert. Der Gefangene Asif Čakrama wurde im September auf dem Weg nach Vojno von dem Angeklagten Mirko Vračević getötet. Mario Mihalj tötete Salim Halilović, nur weil dieser ihm gesagt hatte, dass er nicht arbeiten kann, weil er an einer Herzkrankheit litt.

797. Einer der abscheulichsten Morde fand nach dem Tod eines HVO-Soldaten statt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Gefangenen, die den verwundeten und dann verstorbenen Soldaten angeblich nicht schnell genug getragen hatten, einer Vergeltungsaktion unterworfen und danach wurden die Gefangenen Aris Začinović, Enver Kajtazi, Husnija Ćorajević and Željko Čakalović grausam getötet. Die Grausamkeit dieses Vorfalls wurde von dem einzigen Opferzeugen beschrieben, der überlebte und die zuvor beschriebenen Schläge und dann den anschließenden Mord an den vier Häftlinge bezeugte, der Zeuge AB, der dem gleichen Schicksal durch Flucht entging.

798. Keiner der Angeklagten hat jemals versucht, die Morde zu verhindern. Im Gegenteil, ihre Handlungen wirkten ermutigend, maßgebend und sandten die Botschaft aus, dass Morde ohne Hindernisse begangen werden könnten.

799. Dass die Häftlinge dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren, während sie Zwangsarbeit verrichteten, führte häufig zum Tod der Gefangenen. Ein solcher Tod war eine natürliche und vorhersehbare Folge der Handlungen der Angeklagten, die die Gefangenen bewusst und absichtlich dieser Gefahr aussetzten, indem sie sie zwangen, an der Frontlinie unter Scharfschützen- und Kreuzfeuer zu arbeiten.

800. Nach Analyse der genannten Morde kommt die Kammer zu dem Schluss, dass alle Morde, die von den Angeklagten persönlich begangen wurden (der Mord an Asif Čakrama von Mirko Vračević), oder in Anwesenheit der Angeklagten, oder an der Frontlinie wegen des Kreuzfeuers, mit diskriminierender Absicht begangen wurden, um das gemeinsame Ziel des kriminellen Systems zu verwirklichen.

801. Die Verteidigung der Angeklagten machte während des Verfahrens und in der Appellationsbeschwerde geltend, dass die Angeklagten nicht anwesend waren, als die konkreten Tötungen stattfanden und als andere Verbrechen gegen die Gefangenen begangen wurden. Ihrer Meinung nach ist dies ein ausreichender Grund dafür, die Angeklagten von der Verantwortung für die Tötungen oder von anderen Straftaten, die ihnen vorgeworfen wurden und die sie nicht persönlich begangen haben, freizusprechen. Sie gaben aber auch an, dass sie (die Angeklagten) die Gefangenen nicht zur Zwangsarbeit gebracht hätten und dass die Gefangenen nicht auf dem Gebiet gearbeitet hätten, das in der Verantwortungszone des Ersten Bataillons lag. Jedoch, wie bereits erwähnt, war die persönliche Anwesenheit und Teilnahme an jedem einzelnen Akt nicht notwendig, sondern nur eine gemeinsame kriminelle Absicht, die die Teilnehmer eines JCE miteinander teilen. Im konkreten Fall ist ganz klar, dass die inhaftierten Männer vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden, um zugunsten des HVO zu arbeiten, und dass einige von ihnen getötet wurden, während sie an der Frontlinie arbeiteten, und dass die Angeklagten davon wussten. An welchem Standort im Gebiet von Bijelo Polje sie gearbeitet haben, ist nicht von entscheidender Bedeutung. Nach Auffassung der Kammer ist die entscheidende Tatsache, die eindeutig festgestellt ist, dass die Gefangenen auf Antrag des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden, und dass sie aus dem Lager jeden Tag zur Zwangsarbeit an der Frontlinie gebracht wurden, die HVO und ABiH voneinander trennte, und dann wurden sie in das Lager zurückgebracht, das unter der Kontrolle des ersten Bataillons der zweiten Brigade war, dessen Kommandant Marko Radić war. Deshalb sind alle Angeklagten, die die Kontrolle über das Leben der Gefangenen während ihres Aufenthalts in Vojno hatten, für alle strafbaren Handlungen mit verantwortlich, die gegen die Gefangenen während ihrer Haft vorgenommen wurden, weil sie alle Teile ihres kriminellen Plans in Bezug auf ihr Verhalten und ihr Verhältnis zu den Inhaftierten darstellten.

#### Misshandlungen

802. Folterungen fanden im Lager auf täglicher Basis statt. Neben den Folterungen wurden auch andere Formen der psychischen und physischen Misshandlungen an Gefangenen durchgeführt. Die Appellationskammer hat jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass eine große Anzahl von Inhaftierten im Lager Vojno misshandelt wurde, darunter: Mustafa Čilić und Rasim Lulić, Arif Omanović, Avdo Jelin, AI, AB, 153, Enver Tihak und andere.

803. Viele Zeugen beschreiben, dass sie mit Fäusten geschlagen und mit Füßen getreten wurden, und dass sie mit verschiedenen Utensilien geschlagen wurden, und dass sie gefoltert und auf verschiedene Weise misshandelt wurden, auch durch die Anwendung von Elektroschocks. Sie wurden gezwungen, sich gegenseitig zu schlagen und ihre Köpfe gegen die Wand zu stoßen und ähnliches. Die Angeklagten Šunjić, Brekalo und Vračević nahmen persönlich an diesen Handlungen teil, während dem Angeklagten Marko Radić diese Handlungen nicht unbekannt sein konnten, er wusste nämlich von ihnen, und durch sein Verhalten bezüglich dem genannten Verhalten der anderen Angeklagten und anderer HVO-Soldaten unterstützte er diese Handlungen seiner untergeordneten Soldaten und anderer, die auf verschiedene Weise mit den Gefangenen in Kontakt kamen. Für die Kammer besteht kein Zweifel daran, dass die Misshandlungen auch Teil der kriminellen Unternehmung waren, nämlich, dass sie ein Verhaltensmuster im Rahmen des kriminellen Plans und im etablierten System der Misshandlungen darstellten.

#### Vergewaltigungen

804. Das Lager Vojno war der Ort, an dem eine große Anzahl von Vergewaltigungen begangen wurde. Einige Vergewaltigungen wurden von den Angeklagten persönlich begangen, während andere Vergewaltigungen von Personen begangen wurden, die von den Angeklagten in die Lage versetzt wurden, die inhaftierten Frauen während ihres Aufenthalts in Vojno zu vergewaltigen.

805. Die Vergewaltigung der Frauen begann sofort nach der Errichtung des Lagers Vojno. Die Zeugin 001, die bereits Mitte Juli festgenommen wurde, sagte aus, dass sie sich bei dem Kommandanten des Ersten Bataillons Radić beschwerte, weil Mario Mihalj versucht hatte, ihre Tochter zu vergewaltigen.

806. Die minderjährigen Zeuginnen L und X wurden von dem Angeklagten Brekalo im Juli 1993 vergewaltigt. Im selben Monat war die Zeugin X Opfer sexueller Gewalt durch den Angeklagten Marko Radić. Im August wurde die Zeugin A erstmalig vergewaltigt, und sie wurde zweimal von dem Angeklagten Marko Radić vergewaltigt, der sie auch zu dem Soldaten namens Ivan schickte, damit dieser sie vergewaltigt, während einige Tage später die gleiche Zeugin zum dritten Mal von dem Angeklagten Radić vergewaltigt wurde. Im September vergewaltigte der Angeklagte Radić die Zeugin D im Kommando des Ersten Bataillons, während im selben Monat Brekalo gemeinsam mit Dario Sušac die Zeugin D zweimal vergewaltigte. Im September wurde die Zeugin C auch von Brekalo und einem Soldaten namens Marko vergewaltigt.

807. Die Zeugin AM sagte auch aus, dass sie wiederholt von Mirko Vračević vergewaltigt wurde. Während sie in Vojno war, wurde die Zeugin B in der Polizeistation von Dario Mihalj, Tomo Aničić und Soldaten namens Babo und Sergej vergewaltigt, während der Angeklagte Šunjić sie zum Polizeigebäude gebracht hatte. Die Zeugin F wurde von den Angeklagten Brekalo und Dario Sušac sexuell missbraucht. Die Zeugin E wurde von Mirko Bukara vergewaltigt, nachdem der Angeklagte Radić ihr gesagt hatte, dass sie mit Mirko Vračević mitgehen solle, der sie zu dem Haus brachte, in dem Bukara sie vergewaltigte. Die Zeugin J wurde von Soldaten Dragan Škobić vergewaltigt, der zuvor Marko Radić besucht hatte und sie mit dem Boot auf die andere Seite des Flusses Neretva brachte.

808. Es ist offensichtlich, dass es sich um zahlreiche Vergewaltigungen handelte. Es ist auch offensichtlich, dass die Vergewaltigungen ab Errichtung des Lagers begangen wurden, nämlich ab Mitte Juli und während der gesamten Periode seines Bestehens. Die große Anzahl von vergewaltigten Frauen, von denen einige innerhalb des gleichen Tages mehrmals von einem oder mehreren Soldaten oder mehrmals über einen längeren Zeitraum hinweg vergewaltigt und sexuell missbraucht wurden, darunter auch kleine Mädchen, führt zu der Schlussfolgerung, dass die Vergewaltigungen und sexueller Missbrauch, zusätzlich zu den anderen Handlungen, ein integraler Bestandteil des kriminellen Systems der Verfolgung waren, da (die Vergewaltigungen) mit einer diskriminierenden Absicht gegen die bosnischen Frauen begangen wurden.

809. All dies deutet darauf hin, dass das Lager selbst kein gewöhnlicher Haftort war, an dem Bosniaken vor dem erwarteten Austausch für gefangene Kroaten untergebracht und versorgt wurden, wie das die Verteidigung der Angeklagten behauptet hat. In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass die Bosniaken weder auf ihren eigenen Wunsch hin noch freiwillig in Vojno festgehalten wurden, um Schutz vor dem Krieg zu finden, sie wurden unter brutaler Misshandlung gewaltsam untergebracht. Sie wurden ohne Entscheidung der zuständigen Behörde unter Verletzung des gesetzlichen Verfahrens in einer Atmosphäre der Angst, der Folter und der Erwartung von Verbrechen festgenommen, von denen ihnen gesagt wurde, dass sie mit ihnen bei ihrer Ankunft in

Vojno rechnen mussten, und die dann auch täglich stattfanden (Misshandlungen, Tötungen, Vergewaltigungen usw.).

810. Unter Bezugnahme auf die erwähnte Verteidigungstheorie über die Gründe für die Inhaftierung und die Errichtung des Lagers Vojno ausschließlich zu dem Zweck, einen Austausch für die von der Armee von Bosnien und Herzegowina gefangenen Kroaten zu bewirken, ist anzumerken, dass jeder Transfer/jede Verlagerung von Zivilpersonen, sofern sie nicht Resultat ihrer freien Entscheidung ist, eine von den Genfer Konventionen ausdrücklich verbotene Handlung und eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt, weshalb die Verteidigungstheorie, auch wenn dies das einzige Motiv und die Gründe für die Inhaftierung von Zivilisten und die Errichtung des Lagers gewesen wären, immer noch inakzeptabel ist, vor allem unter Berücksichtigung der Verbrechen, die folgten (Tötungen, Vergewaltigungen usw.), die absolut nichts mit irgendeinem Austausch zu tun haben und in keiner Weise durch einen solchen Austausch gerechtfertigt werden könnten.

811. Nach Auffassung dieser Kammer stellte das Lager Vojno einen Punkt/Ort dar, der eine Verbindung mit anderen Verbrechen war, die begangen wurden und die keine vereinzelt und zufälligen Vorfälle darstellten. Alle begangenen Verbrechen waren miteinander systematisch und thematisch verbunden. Genauer gesagt war die Existenz des Lagers ein notwendiger und fundamentaler Teil des Systems, weil die Zivilisten (Frauen, Kinder und ältere Menschen), die Gefangenen vom Heliodrom zuerst zum Lager gebracht wurden und später gegen sie während der Inhaftierung Verbrechen begangen wurden, entweder im Lager oder außerhalb des Lagers. Alle Verbrechen, Morde, Vergewaltigungen, Misshandlungen und unmenschliche Handlungen wurden während des Aufenthalts der Gefangenen in Vojno begangen, und sie waren abhängig vom Tun oder Unterlassen des Personals und der Personen, die (mit dem Lager) verbunden waren, überall wo die Endpunkte des Verbrechens waren.

812. Obwohl einzelne Verbrechen außerhalb dieses Lagers begangen wurden (wie z. B. einige Vergewaltigungen oder Tötungen während des Grabenaushubs), ist die Existenz des Systems nicht nur mit dem Lager oder einem Mikrostandort wie Vojno verbunden, sondern im Gegenteil die Existenz des Lagers Vojno stellte eine Verbindung in der Kette eines ausgedehnten und systematischen Angriffs auf die bosnische Bevölkerung in der Stadt Mostar und in der weiteren Region (eine große Anzahl von Inhaftierten stammte aus anderen Gebieten) dar, mit dem Ziel, sie zu verfolgen. Die Personen, die die referenzierten Verbrechen begangen haben, waren direkt mit dem Lager Vojno verbunden. Dies waren Personen, die an der Gründung des Lagers beteiligt waren, die eine effektive Kontrolle über das Lager hatten. Das Gefängnispersonal, besonders der Kommandant und der stellvertretende Kommandant, die Wächter und Soldaten, deren Kommandant Radić war, hatten alle freien Zugang zu den Gefangenen, übten de facto Autorität über sie aus und hatten die Freiheit, sich ihnen gegenüber zu verhalten, wie sie wollten.

813. Zahlreiche Beweise deuten darauf hin, dass alle Angeklagten einander sehr gut kannten und häufig miteinander Kontakt hatten. Obwohl nicht alle Angeklagten im Lager während der Begehung jeder einzelnen Straftat persönlich anwesend waren, waren andere Angeklagte häufiger anwesend, wenn ein Angeklagter einzelne Verbrechen beging. Unabhängig davon, ob die Angeklagten eine Handlung persönlich begangen haben oder nicht, und ob sie bei der Begehung jeder einzelnen Straftat anwesend waren oder nicht, waren sich jedoch alle Angeklagten dieser Handlungen bewusst, die alle zusammen Teil des kriminellen Plans darstellten, und alle teilten die kriminelle Absicht und trugen entscheidend zur Ausführung dieses Plans bei.

814. Der Kammer zufolge ist die koordinierte und wiederholte Begehung von Verbrechen durch ihre Protagonisten während eines längeren Zeitraums genügend Beweis für die Existenz eines organisierten Misshandlungssystems. Daher waren die Verbrechen ein Teil der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung.

## **B. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit**

### Actus reus und mens rea

815. Um die Angeklagten für die Verbrechen, die im Rahmen einer systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden, für schuldig zu befinden, sind, wie bereits erwähnt, ein Beitrag des Angeklagten zur Umsetzung der gemeinsamen kriminellen Unternehmung, die persönliche Kenntnis vom System und die Absicht zur Förderung des Systems notwendig.

816. Die Beteiligung eines Angeklagten an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung bedeutet nicht zwangsläufig die Begehung einer konkreten Straftat durch den Angeklagten, sondern kann aus einer anderen Art von Tätigkeit bestehen, wie etwa Beihilfe, Ermutigung, Unterstützung oder einer anderen Form des Beitrags zur Durchführung des gemeinsamen Plans.

817. In dieser Hinsicht hat die Verfahrenskammer im Fall Krstić angemerkt: „General Krstić hat weder den Plan für die Tötung dieser Männer konzipiert noch hat er sie persönlich getötet. Jedoch spielte er eine Schlüsselrolle (zentrale Rolle) als Koordinator der Tötungskampagne.“ Dadurch machte ihn sein Grad der Tatbeteiligung zu „einem der Haupttäter dieser Verbrechen“.

818. Diese Kammer, genauso wie einige andere Kammern dieses Gerichts, vertritt die Auffassung des ICTY, dass es nicht notwendig ist, dass ein Angeklagter zum Zeitpunkt der Begehung der Straftaten (persönlich) anwesend war. Allerdings bestanden die Angeklagten vor allem auf diese Tatsache, indem sie argumentierten, dass sie nicht anwesend waren, wenn bestimmte Verbrechen begangen wurden. Der zweite Angeklagte Šunjić war bei diesen Behauptungen besonders beharrlich.

819. Die Berufungskammer des ICTY hat jedoch im Fall Tadić festgestellt: „Auch wenn nur einige Mitglieder der Gruppe die Straftat begehen können, ist oft die Teilnahme und der Beitrag der anderen Mitglieder der Gruppe für die Ermöglichung der Begehung dieser Straftat entscheidend. Dies ist besonders deutlich, wenn es um die systemische Form einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung geht.“ In diesem Fall handelte es sich genau um diese Form von JCE.

820. Die ICTY-Berufungskammer im Fall Kvočka hat festgestellt, dass ein Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht an irgendeinem Element einer Straftat beteiligt sein muss, wenn alle Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit auf der Grundlage einer Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung erfüllt sind. In diesem Sinne sind auch die Faktoren für die Prüfung des Grades der Teilnahme der Angeklagten am JCE wie folgt zu bestimmen und festzustellen, nämlich: de facto oder de jure Position des Angeklagten im System, der Umfang der kriminellen Unternehmung, die Länge des Zeitraums, in dem er am Ort des Systems anwesend war, seine Bemühungen, kriminelle Aktivität zu verhindern oder das effiziente Funktionieren des Systems zu stören, die Intensität der kriminellen Aktivitäten, die Art der Aktivität, die er tatsächlich durchführte, und die Art und Weise, in der er seine Funktionen im System ausführte.

821. Alle oben genannten Rechtspositionen werden von dieser Kammer aus denselben Gründen voll unterstützt, so dass sie eine Antwort der Kammer auf die im Beschwerdeverfahren und während des gesamten Verfahrens vorgelegte These der Verteidigung darstellen.

822. Alle diese Faktoren sind relevant bei der Prüfung der Existenz der persönlichen Kenntnis vom System, an dem jeder Angeklagte teilnimmt.

823. Da der gemeinsame Zweck des kriminellen Systems in diesem konkreten Fall die Verfolgung der bosnischen Bevölkerung war, musste festgestellt werden, ob die Angeklagten eine besondere Absicht besaßen, d.h. eine gemeinsame diskriminierende Absicht.

824. Wenn für das Verbrechen eine besondere Absicht gefordert wird, wie das der Fall ist bei dem Verbrechen der Verfolgung, muss der Angeklagte auch die zusätzlichen Anforderungen des Verbrechens erfüllen, wie die Absicht, die Diskriminierung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen durchzuführen, wenn der Angeklagte Mittäter ist. Wenn er aber ein Gehilfe oder ein Anstifter ist, reicht es aus, dass er die (mit anderen geteilten) gemeinsame Absicht des Täters kennt, und diese geteilte Kenntnis kann aus den Umständen abgeleitet werden. Wenn die kriminelle Unternehmung zum Beispiel eine zufällige Tötung wegen eines finanziellen Gewinns beinhaltet, würde dies nicht unbedingt die Absicht der Diskriminierung „aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“ belegen. Wenn die kriminelle Unternehmung das Töten von Mitgliedern einer bestimmten ethnischen Gruppe beinhaltet, und die Mitglieder dieser ethnischen Gruppe waren anderer Religion, Rasse oder anderer politischer Überzeugung als die Mittäter, dann impliziert dies die Existenz der Absicht der Diskriminierung auf politischer, rassistischer oder religiöser Basis. Daher kann eine bewusste und kontinuierliche Teilnahme an dieser Unternehmung die Absicht zur Verfolgung der Mitglieder einer anvisierten ethnischen Gruppe beweisen. Die Appellationskammer bestätigte im selben Fall die Auffassung der erstinstanzlichen Kammer.

825. Faktoren, die die Existenz der Absicht belegen, umfassen die Bedeutung des Beitrags des Angeklagten und den Umfang seiner Kenntnis. Die Berufungskammer (des ICTY) hat im Fall Krnojelac festgestellt, dass die Position des Angeklagten<sup>13</sup> innerhalb des Systems und die Gelegenheit zu beobachten ihm Wissen über das System verschafften und über die Verbrechen, die als Bestandteil des Systems begangen wurden, und von der diskriminierenden Natur der Verbrechen. „Ein vernünftiges Tatsachengericht hätte vernünftigerweise den Schluss gezogen ..., dass der Angeklagte Teil des Systems war und dadurch beabsichtigte, es zu unterstützen. Dieselbe Schlussfolgerung muss gezogen werden, wenn es darum geht, festzustellen, ob die Befunde ein Tatsachengericht vernünftigerweise zu dem Schluss geführt hätten, dass der Angeklagte die diskriminierende Absicht (persönlich) teilte.“ Die genannte Position vertritt diese Kammer und folgte ihr aus denselben Gründen bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit jedes Angeklagten.

826. Die Bedeutung des Beitrags aller Mitangeklagten innerhalb des Systems kann auch als Beweis für ihre gemeinsame Absicht herangezogen werden. Die Position der Angeklagten im System, die Übernahme von mehr Verantwortung in dem System, nachdem sein kriminelles Ziel offensichtlich geworden ist, der Zeitraum, in dem der Angeklagte Teil des Systems war, die Bedeutung seiner Aufgaben für das Funktionieren des Systems, seine Effizienz bei der Erfüllung der Aufgaben, mündliche Aussagen über das System und jede andere direkte Form der Teilnahme am actus reus der zugrundeliegenden Straftaten sind Faktoren von Bedeutung für die Feststellung der gemeinsamen Absicht. Die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Absicht setzt keine Begeisterung, persönliche Zufriedenheit oder persönliche Initiative voraus, um zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung beizutragen. Die Appellationskammer wollte damit betonen, dass Motive im Sinne eines subjektiven Zustands des Täters nicht von entscheidendem Einfluss sind, und dass sie den Täter nicht davon

---

<sup>13</sup> Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist nun der Angeklagte vor dem ICTY: Krnojelac.

abhalten, eine spezifische Absicht zu besitzen. Die erforderliche Absicht seitens der Angeklagten (in diesem Fall die diskriminierende Absicht) besteht dann, wenn der Angeklagte sich der Art der Absicht der anderen Mittäter bewusst ist und wenn er Kenntnis davon hat und Kenntnis von dem Misshandlungssystem hat und er zur Verwirklichung eines gemeinsamen Plans beiträgt und seinen Beitrag leistet.

827. In Anbetracht des Obigen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die Angeklagten mit direktem Vorsatz und mit dem Willen gehandelt haben, zur systemischen kriminellen Unternehmung im Gefängnis Vojno beizutragen. Alle Angeklagten waren sich ihrer Handlungen bewusst und sie wollten sie begehen. Darüber hinaus teilten sie die diskriminierende Absicht, bosnische Insassen im Gefängnis Vojno zu verfolgen. Sie waren sich alle bewusst, dass ein System vorhanden war und alle wussten von der Natur der Verbrechen, die innerhalb dieses Systems begangen wurden. Dennoch blieben sie Teil des Systems und trugen durch ihre Handlungen zum System bei. Darüber hinaus nahmen die Angeklagten die ganze Zeit als Mitglieder der gemeinsamen kriminellen Unternehmung (an dieser) teil und sie wussten, dass die Verbrechen mit der Absicht begangen wurden, die inhaftierten Bosniaken aus nationalen, ethnischen und religiösen Gründen zu diskriminieren. Diese Tatsache folgt aus der täglichen kriminellen Behandlung der bosnischen Zivilisten. Deshalb haben die Angeklagten persönlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit entweder als Einzelpersonen oder zusammen mit den Mitangeklagten und mit anderen Personen begangen, und sie haben bewusst zum etablierten System beigetragen.

#### Teilnahme der Angeklagten an der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung

828. Bei der Beurteilung des Grades der Teilnahme jedes einzelnen Angeklagten (am JCE) ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Person zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nicht physisch anwesend sein muss, um haftbar gemacht zu werden. In diesem Sinne wurden die Faktoren für die Beurteilung des Grades der Teilnahme der Angeklagten an dem JCE festgestellt und bestimmt. Diese Faktoren wurden bereits zitiert und angewandt. Im folgenden Text wird die Schuld der Angeklagten im Lichte ihres konkreten Beitrags und ihrer Absicht bei der Errichtung, Erhaltung und Förderung des JCE erarbeitet.

#### **(a) Marko Radić**

##### Mitgliedschaft in militärischen Formationen des HVO und seine Position als Kommandant

829. Laut Auszug aus der persönlichen Akte war der Angeklagte Marko Radić vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992 Mitglied des 1. Bataillons des HVO, dann Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade vom 3. November 1992 bis zum 1. Dezember 1993 und auch ein Mitglied der ATG (Anti-Terroristen-Gruppe) Ivan Stanić Ćićo vom 24. Dezember 1992 bis zum 1. Januar 1994. In der gleichen Akte wird angegeben, dass er vom 2. Dezember 1993 bis zum 4. Mai 1994 Kommandant der Zweiten Brigade war, und dass er am 9. März 1995 in den Rang eines Obersts befördert wurde. Die gleichen Daten über den Angeklagten Marko Radić, die sich auf seine Karriere beziehen (Mitglied des 1. Bataillons des HVO vom 20. September 1991 bis zum 2. November 1992, Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade und Kommandant der Zweiten Brigade), sind im Auszug aus der Akte der (militärischen) Einheit angegeben, die seinen Namen trägt.

830. Es steht in der oben erwähnten Personalakte und in der Akte der Einheit geschrieben, dass er Kommandant der Zweiten Brigade ab dem 2. Dezember 2003<sup>14</sup> war, und dass er einen Tag vorher seinen Dienst im ersten Bataillon der Zweiten Brigade beendete. Es ergibt sich aus dem Protokoll über die Pflichtübergabe Nr. 03-1472/93, dass am 21. Dezember 1993 die Übergabe der Pflicht des Kommandanten der 2. Brigade zwischen Marko Radić, der die Pflicht übernahm, und Milan Štampar, der die Pflicht übergab, protokolliert wurde.

831. Es wurde während des Verfahrens nicht bestritten, dass der Angeklagte Radić Kommandant des 1. Bataillons war und dass er später Kommandant des 1. Bataillons der 2. Brigade war. Die Verteidigung des Angeklagten Radić hat diese Tatsache nicht bestritten, die sowohl durch die genannten schriftlichen Beweise als auch durch die Zeugen, die über diese Tatsache aussagten, nachgewiesen wurde.

832. Im Gegensatz zu der unbestreitbaren Tatsache, dass der Angeklagte Radić Mitglied des 1. Bataillons war, bestritt die Verteidigung während des gesamten Verfahrens die Tatsache, dass Radić der Kommandant des Sträflingsbataillons war, und um seine Behauptung während des erstinstanzlichen Verfahrens zu beweisen, wurde zum Beweis die Anhörung der Zeugen Zdenko Sesar und Dražen Lovrić durchgeführt.

833. Bei dieser Gelegenheit gab der Zeuge Sesar an, dass er Mitglied der Antisabotageeinheit seit seiner Gründung im Jahr 1992 war, und dass Marko Radić nicht sein Kommandant war. Er gab an, dass er vor dem Fall von Bijelo Polje gehört hatte, dass ein Sträflingsbataillon gegründet werden sollte, aber das sei nie passiert.

834. Der Zeuge Dražen Lovrić gab an, dass Marko Radić niemals Kommandant der Antisabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ war und dass es niemals eine Verbindung zwischen dem 1. Bataillon, dessen Kommandanten Marko Radić und der Antisabotageeinheit gab.

835. Die Behauptungen der Verteidigung und die Aussage der genannten Zeugen stehen im Widerspruch zu den Aussagen anderer Zeugen und den umfangreichen schriftlichen Beweisen, deren Kraft und Umfang die Kammer überzeugt hat, dass der Angeklagte Radić der Kommandant der ATG<sup>15</sup> „Ivan Stanić Ćićo“ im relevanten Zeitraum war.

836. Zeuge AH sagte aus, dass er Mitglied des 1. Bjelopoljska Bataillons der HVO war, und dass das Bataillon Bijelo Polje eine Sondereinheit namens „Ivan Stanić Ćićo“ hatte, die unter dem Kommando von Tutas<sup>16</sup> Armee stand, aber dass der Kommandant der Einheit „Ivan Stanić Ćićo“ Marko Radić war.

837. Der Zeuge der Verteidigung Slavko Puljić sagte aus, dass die Bataillone damals nicht in der gleichen Weise organisiert wurden und dass einige der Bataillone Züge wie Antiterrorgruppen besaßen. Der Zeuge Puljić bestätigte auch, dass es die Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ gab, deren Kommandant Zvonko Sesar war, und auch Marko Radić für einige Zeit.

838. Die Beweise, die diese Tatsache bestätigen, dass der Angeklagte Radić Mitglied der ATG „Ivan Stanić Ćićo“ war, stammen auch aus der Liste der Mitglieder des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić

---

<sup>14</sup> Anmerkung des Übersetzers: Hier handelt es sich wohl um einen Fehler im Originalurteil, es muss eigentlich das Jahr 1993 gemeint sein.

<sup>15</sup> Anmerkung des Übersetzers: ATG oder ATJ (das Originalurteil wechselt zwischen beiden Abkürzungen) ist die bosnische Abkürzung für „antiterroristische Sabotagegruppe“ oder „antiterroristische Sabotageeinheit“.

<sup>16</sup> Anmerkung des Übersetzers: „Tuta“ ist der Spitzname von Mladen Naletilić, der die Sondereinheit genannt „Sträflingsbataillon“ führte. Er wurde zusammen mit Vinko Martinović („Stela“) durch den ICTY abgeurteilt; vgl. das Verfahren des ICTY Naletilić & Martinović (IT-98-34).

Ćićo“ Bijelo Polje vom 27. Juni 1993, die vom Kommandanten des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“ an Marko Radić ausgehändigt wurde. Die Liste enthält die Namen von 56 Personen. Sie ist von Marko Radić unterzeichnet und gestempelt.

839. Die Liste der Soldaten des Sträflingsbataillons vom 2. Juni 1993, einschließlich des Namens Marko Radić, dessen Wohnsituation gelöst werden musste, wurde von dem Angeklagten Marko Radić selbst unterzeichnet.

840. Die Tatsache, dass Marko Radić noch Kommandant der Einheit „Ivan Stanić Ćićo“ nach dem oben genannten Datum (Juni) war, folgt aus der Gehaltsabrechnung für November 1993, die vom Kommandanten des Sträflingsbataillons und der ATJ (Anti-Terroristen-Einheit) Mladen Naletilić Tuta vom 2. Dezember 1993 gemacht wurde, wo auf der Seite 00795354 steht, dass die Einheit ATJ „Ivan Stanić Ćićo“ 48 Mitglieder hatte, und auf der Seite 00795383 steht, dass der Major dieser Einheit unter der Nummer eins der Angeklagte Marko Radić war.<sup>17</sup> Die gleiche Liste enthält die Namen der Zeugen Sesar und Lovrić, was darauf hindeutet, dass die Zeugen nicht die Wahrheit sagten, als sie aussagten, dass der Angeklagte Radić keine Verbindung mit der Sabotage-Einheit „Ivan Stanić Ćićo“ hatte. Die Kammer befand, dass die Zeugen diese Aussage gemacht hatten, um die Verantwortlichkeit des Angeklagten Radić zu vermindern und hat sie (die Aussage) daher in diesem Teil nicht als glaubwürdig und richtig akzeptiert.

841. In Bezug auf die Inkonsistenz in der Bezeichnung der militärischen Formation „Ivan Stanić Ćićo“ in verschiedenen Dokumenten, d. h. die Tatsache, dass sie in einigen Dokumenten als das Sträflingsbataillon „Ivan Stanić Ćićo“ bezeichnet wurde, während in anderen Dokumenten als ATJ „Ivan Stanić Ćićo“ oder Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ bezeichnet wurde, akzeptierte die Kammer als die logischste und glaubwürdigste Erklärung die des Zeugen Puljić, die er während der Anhörung vor der erstinstanzlichen Kammer und dann vor der Appellationskammer abgab. Der Zeuge, der ein Generalmajor und ein hochrangiger HVO-Offizier in der relevanten Periode war, sagte aus, dass die Einheit „Ivan Stanić Ćićo“ eine Sabotageeinheit und Teil des 1. Bataillons war, und dass es auch ein Teil des Sträflingsbataillons als Parallelstruktur in einem Parallelsystem war. Die Existenz des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“ als militärische Formation war ihm nicht bekannt, aber der Zeuge wies darauf hin, dass es Leute gab, die nicht wussten, wie man die Einheiten richtig benennt. Ihm zufolge war der Kommandant der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ für einige Zeit Zvonko Sesar und für einige Zeit Marko Radić. Der Zeuge wiederholte auch, dass es möglich war, dass ein Soldat aus finanziellen Gründen gleichzeitig in mehreren Brigaden oder militärischen Formationen eingetragen wurde.

842. Die Kammer findet die Aussage dieses Zeugen logisch und akzeptabel, da die gleiche Schlussfolgerung aus den vorgelegten materiellen Beweisen folgt. Deshalb kommt die Kammer zu dem Schluss, dass es sich um eine Sabotageeinheit als Antiterrorereinheit (ATJ) Ivan Stanić Ćićo handelt, die für einige Zeit unter dem Kommando des Angeklagten Marko Radić stand, der gleichzeitig die Funktion des Kommandanten des 1. Bataillons der 2. HVO-Brigade ausübte.

#### Kenntnis und Teilnahme des Angeklagten Radić an dem ausgedehnten und systematischen Angriff des HVO auf die bosnische Zivilbevölkerung

---

<sup>17</sup> Anmerkung des Übersetzers: In der englischen Übersetzung wird zu diesem Satz noch hinzugefügt, dass unter Nummer 2 auf der Liste der Name Branko Božić stand.

843. Gemeinsam mit Kommandanten anderer HVO Bataillone in Mostar nahm der Angeklagte Radić an einer Sitzung teil, die am 20. März 1993 mit Vertretern der Gemeindebehörden stattfand. In der gleichen Sitzung erklärte Radić: „Es wurde uns versprochen, dass die Stadt gesäubert wird und dass es Wohnungen für uns Soldaten geben würde. Die lokale Behörde, die für diese Probleme zuständig ist, sollte Stellung nehmen.“ Anschließend sagte Radić: „Ich denke, dass es nur mit starken Spezialeinheiten und mit voller Unterstützung der Anwesenden gemacht werden kann.“

844. Es ergibt sich aus der festgestellten Tatsache Nr. 4 (ICTY- Fall Naletilić- Martinović), dass Mostar in frühen Morgenstunden am 9. Mai 1993 von den Einheiten des HVO angegriffen wurde. Diese Tatsache wurde von den Zeugen Saja Ćorić, Dika Ćurić, Huso Mehremić, geschützten Zeugen A, B, C, D, E, F und vielen anderen Zeugen der Staatsanwaltschaft BiH bestätigt, was diese Kammer aus den oben genannten Gründen akzeptiert.

845. Die festgestellte Tatsache Nr. 8 zeigt, dass die Vertreibung der Muslime aus ihren Wohnungen an diesem Datum begonnen hat.

846. Zahlreiche materielle Beweise wie z. B. die Liste der 26 Soldaten des Sträflingsbataillons vom 2. Juni 1993, für die Beschlüsse über die Wohnungsvergabe ergehen sollten, einschließlich des Namens von Marko Radić; die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom 24. Mai 1993, in der es heißt, dass die Wohnfrage der Soldaten gelöst werden sollte; die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom 23. Mai 1993, dass für 33 Soldaten ihre Wohnfrage gelöst werden sollte; die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom 1. Juni 1993, dass für 9 Soldaten ihre Wohnfrage gelöst werden sollte; Die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom Juni 1993, dass für 46 Familienangehörige der getöteten Soldaten des 1. Bataillons Bijelo Polje ihre Wohnfrage gelöst werden sollte; die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom 9. Juni 1993, dass für sieben Soldaten des 1. Bataillons ihre Wohnfrage gelöst werden sollte; und die Bescheinigung des Kommandanten des 1. Bataillons vom 23. Juni 1993, dass ein Mitglied des 1. Bataillons frei/kostenfrei in der Wohnung bleiben kann, weil sein Familienhaus unbewohnbar war, zeigen, dass der Angeklagte Radić als Kommandant des 1. Bataillons vor allem während des Monats Juni sehr engagiert war in der Bereitstellung von Wohnungen für mehr als hundert Personen, Mitglieder des 1. Bataillons, Mitglieder des Sträflingsbataillons sowie Familienangehörige der getöteten Soldaten des 1. Bataillons, die unter seinem Kommando waren. Natürlich handelte es sich hierbei um eine Versorgung im Sinne der Unterbringung in den Wohnungen von Bosniaken und anderen Nichtkroaten nach der „Säuberungskampagne“, über die auf der oben erwähnten Sitzung der Bataillonskommandanten diskutiert wurde, an der Radić teilgenommen hat. Die Wohnungen waren keineswegs neu gebaut oder leer und standen als solche den Soldaten des HVO, für die Radić eine Lösung für die Wohnfrage suchte, zur Verfügung.

847. Im März 1993, daher vor dem 9. Mai, nahm der Angeklagte Radić mit den zivilen und militärischen Führern der HZ HB an der Sitzung teil, in der die Regierung aufgefordert wurde, ihre Meinung bezüglich des Versprechens der „Säuberung der Stadt“ abzugeben, um „Wohnräume für Mitglieder des HVO und ihrer Familien freizumachen“. Die Tatsache, dass der Angeklagte Radić aktiv mit der Lösung der Wohnsituation der Mitglieder seiner Einheiten nach dem Angriff am 9. Mai beschäftigt war, zeigt ein Segment seines Wissens und die Teilnahme am ausgedehnten und systematischen Angriff auf die bosnische Zivilbevölkerung der Gemeinde Mostar.

Der Angriff der ABiH auf Bijelo Polje, die Verhaftung von Zivilisten und die Errichtung des Lagers in Vojno

848. Während des Verfahrens ist eindeutig festgestellt worden, dass am 30. Juni 1993 ein Angriff von den ABiH-Streitkräften auf die HVO-Positionen in Bijelo Polje gestartet wurde. Die Verteidigung bestand besonders auf dieser Tatsache, während sie die Staatsanwaltschaft nicht bestritten hat. Darüber hinaus behauptete die Verteidigung, dass Vojno und alles, was dort geschah, nur die Folge dieses Angriffs war, und dass die bosnischen/muslimischen Zivilisten ausschließlich nach Vojno gebracht wurden, um sie gegen von der Armee BiH gefangene Kroaten auszutauschen.

849. Eine solche Behauptung kann jedoch nach der Ansicht der Kammer nicht die Verbrechen rechtfertigen, die in diesem Fall Gegenstand der Anklage sind. Auch wenn durch die vorgebrachten Beweise unstreitig belegt wurde, dass der ausgedehnte Angriff auf die bosnische Bevölkerung laut den festgestellten Tatsachen Nr. 9,10,11,12 und 13 im ICTY-Fall Naletilić-Martinović bereits vor dem 09. Mai 1993 angefangen hat, sollte noch einmal betont werden, dass kein Verbrechen durch ein anderes Verbrechen gerechtfertigt werden kann. Nach diesem Grundsatz können Verbrechen, die von den Mitgliedern der anderen Seite im Konflikt begangen wurden, egal wie schwer sie sind, nicht als eine Rechtfertigung für Vergewaltigung, Folter, Tötungen und andere Verbrechen angenommen werden, die Gegenstand der Anklage in dieser Strafsache sind. Es ist auch anzumerken, dass die Tatsache, dass angeblich kein Mitglied der Armee BiH wegen Verbrechen, für die sie behaupten, dass sie gegen die Familienangehörigen, Freunde und Nachbarn der Angeklagten begangen worden sind, verfolgt worden ist, kein Grund, sie von ihrer Verantwortlichkeit für die in Vojno begangenen Straftaten zu entlasten. Jeder muss nämlich für die von ihm begangenen Handlungen verantwortlich sein, und die Frage, wer früher und wer später verfolgt wird, ist die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, d. h. hängt von der Reihenfolge und Aussagekraft der gesammelten Beweise ab, die erforderlich sind, um eine Anklage zu erheben. Dies kann jedoch in keiner Weise die Entscheidung des Gerichts über die Verantwortlichkeit der Angeklagten für die Handlungen, die ihnen in diesem Fall vorgeworfen wurden, beeinflussen.

850. Wie bereits erwähnt, folgt aus den Aussagen aller Zeugen und aus den materiellen Beweisen, dass der Angeklagte Radić der Kommandant des 1. Bataillons der 2. Brigade war, als die ABiH den Angriff auf die Positionen des HVO in Bijelo Polje am 30. Juni 1993 startete.

851. Aus der Anordnung des Oberbefehlshabers des Hauptstabes des HVO vom 3. Juli 1993 ergibt sich, dass unmittelbar nach dem erwähnten Konflikt das neue 1. Bataillon "Bijelo Polje" (Bjelopoljska) innerhalb der 2. Brigade des HVO gebildet wurde, und dass der Kommandant des Bataillons Marko Radić, „Maka“, war. Deshalb wurde kurz nach dem unerwarteten Angriff der ABiH diese militärische Einheit auf diesem Gebiet konsolidiert und gegründet. Der Zeuge Slavko Puljić bestätigte auch, dass das Erste Bataillon am 30. Juni unter dem Angriff stand, als es zu einer „Infiltration“/Eindringen (feindlicher Kräfte) kam, d. h. als die Mitglieder dieser Einheit (Bosniaken) die Mitglieder derselben Einheit (Kroaten) angriffen, und deswegen wurde am 2./3. Juli 1993 ein Befehl erlassen, dass das so genannt Bjelopoljska-Bataillon gegründet werden sollte, und das war das erste Bataillon der Zweiten Brigade, das vor allem aus den Soldaten des Gebietes von Bijelo Polje bestand.

852. Aus dem Bericht des 5. Bataillons der Militärpolizei vom 3. Juli 1993 ergibt sich, dass Militärpolizeibeamte und der Kommandant der Kompanie (satnija) Mirko Kožul am 30. Juni 1993 nach Bijelo Polje gingen, wo sie zu dem Zeitpunkt waren, als der genannte Bericht abgefasst wurde, und dass „alle lebendig (wohlauf) und gut unter dem Kommando von Marko Radić waren“, und dass sie die Trennungslinie mit der Armee von Bosnien und Herzegowina in der Nähe der Tankstelle hielten, was darauf hinweist, dass die Mitglieder der Militärpolizei dem Kommandanten Marko Radić (über die Praxis der Unterstellung der Militärpolizei sagte General Puljić auch aus) unterstellt waren.

Ebenso ergibt sich aus dem Bericht des 5. Bataillons der Militärpolizei vom 15. Juli 1993, dass am 8. Juli 1993 der Kommandant der Kompanie (satnija) Mirko Kožul mit einem Zug der Militärpolizei (mit zwanzig Polizeibeamten) nach Bijelo Polje ging.

853. Der Zeuge der Verteidigung Slavko Kožul, als Mitglied der Militärpolizei, bestätigte in seiner Aussage, dass er in den relevanten Perioden in Bijelo Polje gewesen war und dass er an die Front gegangen ist und dass er unter dem Kommando des Bataillons war, und nach seiner Aussage „soll der Kommandant der Angeklagte Radić gewesen sein“.

854. Aus dem „Protokoll über die Vernehmung“ der Militärpolizeibehörde am 8. Juli 1993 ergibt sich, dass Mario Mihalj als Mitglied der 2. Kompanie (satnija) des 5. Bataillons der Militärpolizei ausgesagt hat, dass er in den Morgenstunden des 7. Juli 1993 zum VP-Gebäude kam und dort Emir Brekalo, Ivica Kolobara und einen Jungen mit dem Spitznamen Tare traf, die Mitglieder des 1. Bataillons des HVO waren, und die ihn fragten, ob er die Adressen der Muslime aus Bijelo Polje kannte. Sie erklärten ihm, dass sie diese Zivilisten zu einem Lastwagen zum Austausch bringen müssten. *Er sagte aus, dass er die gesamte Zeit über nicht in Mostar war, sondern auf dem Schlachtfeld in Bijelo Polje, angefangen vom Datum des Angriff auf die Tihomir Mišić-Barracken bis zum 4. Juli 1993.*<sup>18</sup> Am selben Tag<sup>19</sup> erstellte die Militärpolizeibehörde auch eine Aussage, die Ivica (Ivek) Kolobara abgab, der sich als Mitglied des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“ vorstellte. In seiner Aussage gab er an, dass er am 7. Juli 1993 zusammen mit Emir Brekalo und Anđelko Zlatić auf Befehl des Kommandos des 1. Bataillons des HVO nach Mostar gekommen sei, um die verbleibenden Personen der muslimischen Ethnie einzusammeln, die damals in Mostar lebten, aber einen ständigen Wohnsitz im Gebiet von Bijelo Polje, Vrapčići und Raštani hatten, um sie für die Kroaten aus diesen Gebieten auszutauschen. [Derselbe sagte ferner aus, dass sie die Aufgabe ausführten und die eingesammelten Personen in einem Lastwagen nach Đubrani brachten, von wo aus diese auf Anweisung von Miro Andrić nach Mostar zurückgebracht wurden]<sup>20</sup>. Angesichts der Tatsache, dass in dieser Zeit der Kommandant des 1. Bataillons der Angeklagte Marko Radić war und dass Emir Brekalo, Anđelko Zlatić und Ivica Kolobara auch Mitglieder des Ersten Bataillons waren, ist es offensichtlich, dass der Angeklagte Radić derjenige war, der nicht nur von den Verhaftungen der Bosniaken wusste, sondern auch die Person, die ihnen als Kommandant des 1. Bataillons einen Befehl dafür erteilte.

855. Wie oben erwähnt, war die Mitgliedschaft in derselben Einheit keine Voraussetzung für die Existenz einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung (JCE), da die Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung nicht in irgendeiner Form von Organisation sein müssen, noch ist die Unternehmung notwendigerweise auf die Mitgliedschaft in einer Organisation beschränkt. Aber im konkreten Fall ist es offensichtlich, dass die Personen: die Angeklagten Radić und Brekalo, Kolobara und Zlatić Mitglieder des Ersten Bataillons waren, d. h. Mitglieder derselben „Organisation“, d. h. des Bataillons, was für ihre gegenseitige Verbundenheit spricht. Damit ist sogar eine zusätzliche Voraussetzung erfüllt, da es offensichtlich ist, dass sie alle Mitglieder derselben Organisation waren, also der gleichen militärischen Einheit des Bataillons. Aber sie müssen diese Anforderung nicht erfüllen, um für die Teilnahme an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung verantwortlich zu sein oder damit man ihren Beitrag zum System feststellen kann.

---

<sup>18</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dieser Satz findet sich nur in der englischen Übersetzung, nicht im bosnischen Originaltext. Aufgrund der Datumsangabe vom 4. Juli 1993 wird im nachfolgenden Satz nun unklar, ob das Gericht mit der Bezeichnung „am selben Tag“ den 4. Juli 1993 meint oder den 7. Juli 1993. Der Textzusammenhang scheint für den 7. Juli 1993 zu sprechen.

<sup>19</sup> Gemeint ist wohl der 7. Juli 1993, nicht der 4. Juli 1993.

<sup>20</sup> Anmerkung des Übersetzers: Dieser Satz ist nur im englischen Text enthalten.

856. Der entscheidende Grund, weshalb die Kammer an dieser Stelle auf diese Tatsache hinweist, ist das Bestreiten der Verteidigung des Angeklagten Radić, dass die Verhaftungen in Mostar durch Personen durchgeführt wurden, zu denen er Verbindungen hatte und die unter seinem Kommando standen. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass die oben genannten Beweise neben zahlreichen anderen angegebenen Beweisen, die später erläutert werden, genau das Gegenteil beweisen, dass der Angeklagte mit diesen Verhaftungen in Verbindung stand, weil sie von seinen Untergebenen unter seinen Befehlen und im Rahmen des ausgedehnten und systematischen Angriffs auf bosnische Zivilisten gemacht wurden.

857. Die Zeugin der Verteidigung „001“ gab in ihrer Aussage an, dass Marko Radić der Kommandant des 1. Bataillons war, und dass sie ihn aufgrund eines Problems mit der versuchten Vergewaltigung ihrer Tochter sehen wollte, weil sie dachte, dass das Lager unter seinem Kommando stand.

858. ... [An dieser Stelle wiederholt das Gericht Angaben von Zeugen zu Vergewaltigungen in Vojno und im Gefängnis Vojno, die u. a. auch von den Angeklagten Radić und Brekalo begangen worden sein sollen].

859. Es wurde schon angemerkt, dass Kolobara, Ćorić, Tinjak, Brekalo und andere am häufigsten Menschen unrechtmäßig verhafteten und einsperrten. Nach der Liste des Sträflingsbataillons, ATJ Ivan Stanić Čičo, und auch nach den persönlichen Militärkarteikarten waren sie alle Mitglieder des Sträflingsbataillons, einschließlich der Antiterroristeneinheit ATJ.

860. Beweisstück 02-51a, das sind Informationen des SIS Zentrums vom 6. September 1993, zeigen, dass Mitglieder der Antiterrorinheit zu dieser Zeit in verschiedenen Aufgaben engagiert waren, solche wie *„Säuberung der Stadt und Entfernung der Menschen aus ihren Wohnungen, manchmal auf der linken Uferseite und zu anderen Zeiten in unbestimmte Richtungen“*.

861. Aus dem offiziellen Schreiben des CSB Mostar vom 13. Dezember 1993 (Beweisstück 02-43) geht hervor, dass am 2. Dezember 1993 57 muslimische Zivilisten aus dem Lager Vojno freigelassen wurden, vor allem Frauen und Kindern, die überwiegend aus Bijelo Polje stammten, aber sie waren teilweise aus Mostar, dort, wo es unter der Kontrolle des HVO stand, und sie waren während August und September 1993 verhaftet worden. In dem offiziellen Schreiben heißt es weiter: *„Die Verhaftung wurde unter dem Befehl des Kommandanten des I-Bataillons Marko Radić, „Maka“, und von Emir Brekalo, Ivek Kolobara, Nedžad Ćorić, Tinjak und anderen durchgeführt. Bei ihrer Ankunft im Lager Vojno sagte der Kommandant des Lagers Mario Mihalj zu ihnen: „Sie sind in der schwarzen Hölle angekommen. Ich bin der Herr Kommandant. Ich bin Herr im Haus. Niemand kommt hier raus.“ Bei der Ankunft wurden sie der Vernehmung und der Folter unterworfen, besonders durch Elektroschocks; bei dieser Gelegenheit wurden ihnen Goldstücke, Geld und wertvolle Gegenstände weggenommen. Die Mehrheit der Frauen wurde während des Aufenthalts im Gefängnis Vojno in der Form vergewaltigt, dass sie abends eine nach der anderen herausgeholt wurden. Nach ihren Aussagen gab es Lager auf dem Gebiet von Vrđi und Đubrane. Mord, Belästigung und Vergewaltigung wurden von Dario Sušac, Mario Mihalj, Emir Brekalo, Mirko Vračević, Đemo Tinjak genannt Žuti, Dražen Lovrić und anderen begangen und sie waren Mitglieder eines Teils der Einheit von Tuta, **die unter dem Kommando des 1. Bataillons stand**. Ende November wurde eine Gruppe von 89 Häftlingen aus dem Heliobrom ins Lager gebracht, sie stammten vor allem aus Stolac und Čapljina ..... Nach der Aussage der freigelassenen Personen versuchten die Vertreter des Roten Kreuzes mehrmals, Vojno aus der Richtung Raštani und Vrđi zu besuchen, wurden aber von diesen Kontrollpunkten zurückgewiesen.“* All dies führt zu dem Schluss, dass die Informationen über das Lager in Vojno, und

über die dortigen Bedingungen und die für sie verantwortlichen Personen bekannt und für andere zugänglich waren.

862. Wie bereits erwähnt, wurde das Lager in Vojno nicht nach einer formellen offiziellen Entscheidung einer militärischen oder zivilen Behörde gegründet, wie es bei dem Lager Gabela in Čapljina der Fall war. Auch die Personen, die bestimmte Funktionen und Pflichten im Lager erfüllten, wurden diesen Stellen nicht „offiziell“ auf der Grundlage eines schriftlichen Dokuments (Entscheidung oder Anordnung) zugewiesen. Wie bereits erwähnt, ergibt sich aus mehreren Berichten des SVIZ, dass sich ein „privates Gefängnis“ in Vojno befindet.

863. Die Kammer hat jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass Mario Mihalj der Kommandant des Gefängnisses war und dass der Angeklagte Dragan Šunjić stellvertretender Kommandant war und dass der Angeklagte Mirko Vračević unter anderem ein Wächter war. Da es keine formelle Entscheidung über die Ernennung von Dragan Šunjić und Mario Mihalj zum Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten gab, hat die Kammer die genannte Tatsache, wie bereits erwähnt, auf der Grundlage der Aussage zahlreicher Zeugen sowie der Unterlagen festgestellt, die (die Angeklagten) in ihrer Eigenschaft als Kommandant und stellvertretender Kommandant unterzeichnet haben.

864. Die Kammer fand auf Grundlage der übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, dass Mirko Vračević, Rudo Ravlić, Žarko Leko, Ivan Pole, Karlo Azirović und Zdravko Šunjić, genannt Kuna, Wächter in Vojno waren.

865. Der Zeuge Rudo Ravlić gab in seiner Aussage an, dass er ein Dorfwächter war und der Zeuge Žarko Leko sagte aus, dass er Mitglied des Bataillons Bijelo Polje war, bis das Daytoner Abkommen unterzeichnet wurde.

866. Der Zeuge Ivan Prole gab in seiner Aussage an, dass er ein Wächter im Gefängnis Vojno war und dass er im Jahr 1993 Mitglied des 1. Bataillons war, in dem Marko Radić Kommandant war, und dass er glaubte, dass Mario Mihalj auch Mitglied des 1. Bataillons war.

867. ... [In den folgenden zehn Randnummern werden noch einmal Beweise und Aussagen zu den Aufgaben einzelner Personen im Lager und im Bataillon zusammengetragen, insbesondere Aussagen über Mario Mihalj. Außerdem werden einige Zeugenaussagen von Zeugen der Verteidigung, die Mirko Radić entlasten und die die Verantwortung einer anderen, bereits verstorbenen Person, Mate Pavlović, zuweisen, zurückgewiesen.]

....

#### Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade des HVO unter dem Kommando des Angeklagten Radić

876. Während des Verfahrens hatten die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung völlig entgegengesetzte Ansichten darüber, ob Vojno und seine Umgebung auch nach dem Angriff am 30. Juni 1993 im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade des HVO blieben oder im Verantwortungsbereich des 5. Bataillons der 2. Brigade. Es besteht kein Zweifel daran, dass bis zum 30. Juni 1993, als es zum Konflikt zwischen der ABiH und dem HVO in Bijelo Polje kam, das 1. Bataillon in seinem Verantwortungsbereich ein breites Gebiet nördlich von Mostar, einschließlich des Ortes Vojno, hatte. Es war umstritten, ob das Gebiet Vojno auch nach dem oben erwähnten Konflikt vom 30. Juni 1993 im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade blieb.

877. Es wurde bereits in der Begründung festgestellt, dass alle Zeugen der Staatsanwaltschaft, die Lagerinsassen, bezüglich dieser Frage aussagten, dass Vojno im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade im relevanten Zeitraum war und dass nach ihren Informationen Marko Radić Oberbefehlshaber in diesem Gebiet war. Daher werden an dieser Stelle nur einige Aussagen der Zeugen genannt, um die Gründe zu klären, auf deren Grundlage die Kammer festgestellt hat, dass Vojno auch nach dem 30. Juni 1993 in der Verantwortungszone des Angeklagten Radić lag.

878. Die Zeugin Saja Ćorić sagte aus, dass Marko Radić Oberbefehlshaber war und dass alles, was die Armee tat, in seinem Namen geschah.

879. Die Zeuginnen C, D und E sagten aus, dass Radić sich während der Vernehmung als Kommandant vorstellte und dass sie von Soldaten hörte, dass Radić der Kommandant dieses Ortes war. Die Zeugin C gab an, dass sie bei einer Gelegenheit die Post von Radić einem gewissen Hećim zugestellt hat. Die Zeugin E sagte aus, dass sie von Radić sofort nach ihrer Ankunft in Vojno verhört wurde und sie ein zweites Mal zum ihm ging, um sich über die Soldaten zu beschweren, die sie schlecht behandelt hatten, und sie musste eine Aussage darüber für Radić niederschreiben.

880. ... [Es folgt die Aufzählung weiterer Zeugenaussagen, die ergeben, dass Radić aus Sicht der damals in Vojno inhaftierten Zeugen der Kommandant des Lagers war.]

....

886. Zusätzlich zu den obigen Aussagen hat die Staatsanwaltschaft in die Gerichtsakte zahlreiche materielle Beweise vorgelegt, um diese Tatsache zu beweisen.

887. Die Staatsanwaltschaft hat eine Reihe von Befehlen für die Übernahme von Gefangenen und Berichten von einem Direktor des SVIZ vorgelegt, in denen es heißt, dass das 1. Bataillon der 2. Brigade mehr als hundert Gefangene für die Arbeit angefordert und auch erhalten hat, und dass diese Gefangenen in Vojno interniert wurden (angegebene Beweisstücke T-18A, T-18, T-18F, T-18G, T-18i). Beweisstück T-20 E zeigt, dass das Bataillon Bijelo-Polje wiedergegründet wurde und dass der Militärische Befehlshaber des Hauptstabs des HVO, Generalmajor Milivoje Petković, einen Befehl erlassen hat, dass das Bataillon Bijelo-Polje aus Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren in der Region Bijelo Polje gebildet wird, und dass der Kommandant des Bataillons Marko Radić, genannt Maka, sein soll. Unter Abschnitt 2 wurde das Bataillon Bijelo-Polje unter den Befehl der Streitkräfte gestellt, wie es der Befehl des Oberbefehlshabers des Hauptstabes des HVO Nr. 02-2/1-01-1259/93 vom 2. Juli 1993 bestimmte.

888. Da die Staatsanwaltschaft den Befehl des Oberbefehlshabers des Hauptstabes des HVO Nr. 02-2/1-01-1259/93 vom 2. Juli 1993 nicht hatte, um die Verantwortung des Bataillons Bijelo-Polje für das Gefängnis Vojno zu beweisen, bot sie (die Anklagebehörde zum Beweis auch) den Antrag des Zentrums des SIS Mostar vom 11. Dezember 1993 an, in dem der Chef des Zentrums des SIS einen sofortigen und ausführlichen Bericht über die Anzahl und den Zustand der isolierten Personen anfragte, die sich derzeit in dem Verantwortungsbereich ihrer Einheit befinden. Dieser Antrag wurde unter anderem an die 2. Brigade des HVO Mostar gerichtet.

889. ... [In den weiteren zehn Randnummern werden Beweise wiedergegeben, die belegen, dass sich das Lager Vojno tatsächlich im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade befand, das unter dem Kommando von Marko Radić stand. Andere Zeugenaussagen, die das Gegenteil belegen sollten bzw. die von der Möglichkeit berichteten, dass andere Einheiten ebenfalls ihren Verantwortungsbereich auf andere Gebiete ausdehnten, wurden zurückgewiesen.]

.....

898. Es besteht kein Zweifel daran, dass Vojno vor dem Konflikt zwischen der ABiH und dem HVO, der am 30. Juni 1993 ausbrach, im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons war. Der Zeuge Puljić gab an, dass es während dieses Konflikts zu einem Angriff der Soldaten des 1. Bataillons auf Soldaten innerhalb derselben Einheit kam,<sup>21</sup> und danach wurde das 1. Bataillon konsolidiert. Angesichts der Tatsache, dass Vojno ein paar hundert Meter von der Konfrontationslinie entfernt war und dass in diesem Gebiet keine Zivilpolizei anwesend war, ist es offensichtlich, dass Vojno auch nach dem 30. Juni 1993 unter der de facto Kontrolle des 1. Bataillons unter dem Kommando von Marko Radić blieb.

899. Die Kammer zieht eine solche Schlussfolgerung auf der Grundlage der Gesamtsituation vor und nach dem Konflikt vom 30. Juni 1993, die sich aus den vorgelegten Beweisen hinsichtlich dieser Tatsache ergibt, wobei vor allem die Aussagen der Zeugen berücksichtigt werden, die die Anwesenheit der Soldaten im Lager bestätigten, die, wie nachgewiesen, Mitglieder des 1. Bataillons der 2. Brigade und des Sträflingsbataillons waren. Ihre Aussagen spiegeln am besten die Situation in diesem Gebiet zu dieser Zeit wider. Es folgte auch unstreitig aus den Aussagen der verhörten Zeugen, dass Marko Radić, Kommandant des 1. Bataillons, das Lager besuchte und kontrollierte und an Vernehmungen teilnahm, und dass er in diesem Bereich als verantwortlich angesehen wurde, sowie aus vielen anderen Tatsachen, die bereits erörtert wurden. Zur selben Zeit erwähnte niemand einen Kommandanten eines anderen Bataillons, der das Lager besuchte, wie es logisch wäre zu erwarten, wenn Vojno und das Lager dort im Bereich der Verantwortung und unter der Kontrolle einer anderen militärischen Einheit gewesen wären, wie die Verteidigung argumentierte.

900. Darüber hinaus, wenn Vojno außerhalb der Kriegszone gelegen und es den Status eines typischen „Hinter-der-Linien-Territoriums“ gehabt hätte, das in der Regel unter der Kontrolle der regulären Polizeikräfte steht, dann wäre Radić nicht für Inspektionen und Vernehmungen gekommen, die Leute hätten sich nicht bei ihm beschwert, er hätte keine Gefangenen vom Heliobrom angefordert, um dort Arbeit zu verrichten, noch hätte er die anderen, früher erwähnten Handlungen vorgenommen, sondern dies hätten die zuständige Polizeibeamten gemacht, und diese waren zweifelsfrei zum relevanten Zeitpunkt nicht in Vojno anwesend. Deswegen ist die These der Verteidigung, dass das Gebiet Vojno und das Lager Vojno nicht in der Verantwortungzone des 1. Bataillons und seines Kommandanten Radić lagen, nicht akzeptabel, ebenso wenig die Aussagen der Zeugen, die das bestritten haben.

(i) Persönliche Kenntnis (*mens rea*) von Marko Radić

901. Um für Verbrechen verantwortlich zu sein, die durch eine systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung begangen werden, muss der Angeklagte persönlich von der Existenz eines solchen organisierten Systems und seines gemeinsamen Ziels wissen. Die Kenntnis des gemeinsamen kriminellen Ziels erfordert, dass der Angeklagte die Art und den Grad der kriminellen Aktivitäten, die das System bilden, kennt. Allerdings muss die Staatsanwaltschaft nicht beweisen, dass der Angeklagte persönlich über jedes einzelne Verbrechen, das im System begangen wurde, Bescheid wusste.

902. Die Bedeutung des Beitrags, d. h. der Beteiligung aller Angeklagten am System kann auch zum Beweis für ihre gemeinsame Absicht dienen. Die Position der Angeklagten im System, die Übernahme von Verantwortung im System, nachdem sein kriminelles Ziel offensichtlich wurde, die Länge des

---

<sup>21</sup> Anmerkung des Übersetzers: im englischen Text wird präzisiert, dass bosnische Soldaten innerhalb der Einheit die kroatischen Soldaten derselben Einheit angriffen.

Zeitraums, in dem die Angeklagte Teil des Systems war, die Bedeutung seiner Aufgaben für die Aufrechterhaltung des Systems, die Effizienz, mit der er seine Aufgaben erfüllte, die mündlichen Aussagen über das System, sowie jede direkte Beteiligung am actus reus der zugrundeliegenden Straftaten, sind alles Faktoren, die für die Feststellung der Kenntnis über das System wichtig sind.

903. Die Aussagen der zahlreichen, in den vorhergehenden Abschnitten des Urteils bereits erwähnten Zeugen, sowie zahlreiche schriftliche Beweise, die in dem Beweismaterial enthalten sind, belegen die Kenntnis aller Angeklagten von der Existenz des kriminellen Systems, an dem sie teilnahmen. Darüber hinaus sind indirekte Indikatoren, wie insbesondere die Position der Angeklagten innerhalb der Formationen des HVO, der Zugang zum Lager, die im Lager verbrachte Zeit, die Häufigkeit der Kontakte mit den festgenommenen Personen, die Kontakte zu den Personen, die ins Lager von außen kamen, indirekte Kenntnis über die Ereignisse im Lager, Indikatoren der persönlichen Kenntnis der Angeklagten über das System.

904. Die Kammer schloss jenseits vernünftiger Zweifel daraus, dass die Angeklagten sich der Art und des Umfangs der im Lager Vojno begangenen Straftaten als Teil der systemischen kriminellen Unternehmung, an dem sie selbst teilnahmen, bewusst waren.

905. Wie bereits erwähnt, übte der Angeklagte Radić die Funktion des Kommandanten des 1. Bataillons der 2. Brigade, einschließlich der ATJ „Ivan Stanić Ćićo“, und später der 2. Brigade aus, wobei er die führenden Positionen in den Einheiten innehatte, die (wiederum) die wichtigsten Einheiten in dem HVO im Bereich von Mostar und Bijelo Polje waren.

906. Radić nahm an einer städtischen Regierungssitzung im März 1993 teil und forderte, dass sich die Organe der Regierung zu dem früheren Versprechen erklären, dass die Stadt gereinigt werden soll und dass es die Wohnungen für die Soldaten geben würde. Dann war er im Laufe des Monats Juni aktiv mit der Suche nach Wohnungen für seine Einheitsmitglieder und die Familien von gefallenen Soldaten beschäftigt.

907. Die Gründung des Lagers Vojno basierte ausschließlich auf der rechtswidrigen Verhaftung der bosnischen Zivilbevölkerung. Wie oben erwähnt, wurden die Verhaftungen dieser Zivilisten auf Befehl des Angeklagten Radić von den Personen durchgeführt, die unter seiner Kontrolle standen, und alle waren Mitglieder der Sondereinheit „Ivan Stanić Ćićo“ und des 1. Bataillons der 2. Brigade, und beide Einheiten standen unter dem Kommando des Angeklagten Radić.

908. Wie bereits erwähnt, waren die Lebensbedingungen im Lager schlecht. Die Gefangenen waren gezwungen, in einem beengten Raum zu leben, ohne genügend Nahrung und ohne medizinische Versorgung, und sie lebten in ständiger Angst vor körperlichen und sexuellen Misshandlungen. Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte Radić das Lager besuchte, waren ihm die unmenschlichen Lebensbedingungen nicht unbekannt. Lasst uns an den Fall erinnern, als er bei einer Gelegenheit ein Zimmer betrat, in dem Frauen und Kinder waren, um die Gefangenen zu kontrollieren und zu zählen, nachdem zwei Gefangene geflohen waren. Er sah persönlich die Bedingungen, unter denen die Gefangenen leben.

909. Als Kommandant des 1. Bataillons der 2. Brigade forderte Radić wiederholt, dass Gefangene aus dem Heliodrom gebracht wurden, um Zwangsarbeit in Vojno und Umgebung zu verrichten. Der Angeklagte Radić besuchte die Frontlinien bei mehreren Gelegenheiten und sah Gefangene, die Zwangsarbeit verrichteten. Er sprach mit den Gefangenen und sie erzählten ihm über bestimmte Ereignisse und sie beschwerten sich über die Arbeits- und Lebensbedingungen im Lager. Er befahl persönlich einigen Gefangenen, Arbeit zu verrichten.

910. Der Angeklagte Radić erteilte Aufträge und nutzte Häftlinge für die Zwangsarbeit an den Frontlinien aus, er war sich daher nicht nur der Bedingungen und Handlungen der anderen bewusst, sondern nahm persönlich einige der inkriminierten Tathandlungen vor und trug damit direkt zur gemeinsamen kriminellen Unternehmung und zum Umfang der begangenen Straftaten bei. Das macht ihn persönlich verantwortlich für die unmenschliche Behandlung, Zwangsarbeit und die Tötungen der Gefangenen, auch für diejenigen, die von Scharfschützenkugeln von der Gegenseite getötet wurden. Die Menschen zu zwingen, die Arbeit in der Nähe der Frontlinie zu verrichten, begründete automatisch eine Bedrohung für ihr Leben und Leib. Darüber hinaus ist klar, dass diese Gefangenen an der Frontlinie zur Arbeit geschickt wurden, weil es ein gefährlicher Bereich war und der Angeklagte Radić seine Soldaten nicht der Gefahr aussetzen wollte.

911. Es war offensichtlich, dass die Gefangenen während ihres Aufenthalts im Gefängnis Vojno geschlagen und gefoltert wurden. Das geschah fast täglich, entweder am Ort, wo die Gefangenen die Arbeit verrichteten, oder in Räumen des Gefängnisses Vojno. Der Angeklagte Radić sah offensichtliche Spuren von Schlägen und Folter, als er das Gefängnis und die Frontlinien kontrollierte. Sein Versagen, die Täter (an den Taten) zu hindern und zu bestrafen, stellte eine stillschweigende Zustimmung zur Durchführung dieser Verbrechen dar.

912. Der Angeklagte Radić nahm persönlich an der Vergewaltigung und an dem sexuellen Missbrauch von (weiblichen) Inhaftierten teil. Radić gehörte zu den Haupttätern dieses schrecklichen Verbrechens. Er vergewaltigte die Zeugin A dreimal, die Zeugin D einmal und befahl einem anderen Soldaten, sie zu vergewaltigen. Die minderjährige Zeugin X missbrauchte er sexuell. Er befahl Mirko Vračević, die Zeugin E zu Mirko Bukara zu bringen, der sie dann vergewaltigte. Radić war anwesend, als der Angeklagte Brekalo die Zeugin D herausholte und sie dann später vergewaltigte. Bei einer Gelegenheit fragte der Angeklagte die Zeugin F, ob sie einen Ustascha gebären wollte, und als sie nein sagte, lachte er und sagte: „Jeder von euch wird einen gebären“. Nach Ansicht der Kammer stellte diese Aussage, die vor seinen Soldaten abgegeben wurde, für sie zweifellos eine Anstiftung und Ermutigung dar, dass sie persönlich Vergewaltigungen vornahmen. Die Vergewaltigungen, die der Angeklagte Radić persönlich begangen hat und andere Handlungen ähnlicher Art und diese Aussage zeigen deutlich seine Absicht, während ihre Manifestationen und Konsequenzen den actus reus der Vergewaltigung darstellen.

913. Es wurde bereits im Urteil festgestellt, dass im Gefängnis Vojno mehrere Gefangene getötet wurden, und es wurde unbestreitbar bewiesen, dass die Tötungen Resultat der persönlichen Handlungen der Angeklagten oder anderer Soldaten sind oder die Gefangenen während der Verrichtung der Zwangsarbeit getötet wurden.

914. Viele Dokumente, die von dem Gefängnispersonal in Vojno ausgestellt wurden, insbesondere vom Kommandanten oder dem stellvertretenden Kommandanten Šunjić, berichten über diese Tötungen. Dies bestätigt, dass die Angeklagten über die Tötungen Bescheid wussten und dass die Tötungen Teil des Systems der Verfolgung der bosnischen Bevölkerung waren, zu dem sie beigetragen haben.

915. Zu der Zeit, als die Gefangenen an der Frontlinie die Zwangsarbeit verrichteten oder im Kreuzfeuer oder durch Scharfschützenkugeln an den Frontlinien getötet wurden, war der Angeklagte Radić Kommandant des Ersten Bataillons und danach auch Kommandant der Zweiten Brigade. Hamdija Tabaković, Mensur Salman, Mustafa Kahvić und Džemal Sabitović wurden an der Front getötet, als der Angeklagte Marko Radić Kommandant der Zweiten Brigade war. Alle getöteten Gefangenen waren aus dem Lager Vojno zur Zwangsarbeit an der Frontlinie gebracht worden. Der

Angeklagte Radić, der sich an der Errichtung des Gefängnisses beteiligt hatte, hatte die Kontrolle über das Gefängnispersonal und über alles, was dort passierte.

916. In dem Bericht der Militärpolizeibehörde vom 31. Januar 1994 ist festgestellt, dass 13 Häftlinge nicht von der Arbeit zurückgebracht wurden, und dass sie in der Zeit vom 8. bis zum 17. November 1993 zur 2. Brigade geschickt worden waren. Unter diesen Gefangenen wurde eine Anzahl getötet, einige von ihnen wurden von Schusswaffen verletzt, während sich einige von ihnen selbst Verletzungen zugefügt hatten. Aus diesem Grund wurde im Bericht vorgeschlagen, ein Veto gegen die 2. Brigade einzulegen, Gefangene zur Verrichtung von Zwangsarbeit zu bringen, was eindeutig die Schwere und das Ausmaß der Verbrechen gegen die Gefangenen belegt, die nicht mehr toleriert werden konnten und die beendet werden mussten. Trotzdem wurden die Gefangenen noch im Lager Vojno festgehalten und arbeiteten bis zum Ende der relevanten Zeit.

917. Im Bericht der SVIZ vom 14. September 1993 steht, dass am 2. September insgesamt 50 Männer an das 1. Bataillon der 2. Brigade übergeben wurden und dass sie von dem Angeklagten Dragan Šunjić geschützt wurden. Von diesen Männern wurden 7 Gefangene getötet, darunter Husnija Čorajević, Enver Kajtazi, Aris Začinagić, Mensud Dedajić und Željko Čakalović. Alle diese Gefangenen wurden in Vojno festgehalten und wurden in den Räumen des Lagers getötet, das im Verantwortungsbereich des 1. Bataillons der 2. Brigade war, das unter dem Kommando von Marko Radić stand. Der Angeklagte Mirko Vračević tötete den Häftling Asif Čakrama auf dem Weg nach Vojno im September, und Mario Mihalj tötete Salim Halilović, als er sagte, er könne nicht arbeiten, weil er krank war.

918. Wie bereits erwähnt war der Angeklagte Radić nicht anwesend, als diese Tötungen geschahen, aber er war De-Facto- und De-Jure-Kommandant, nicht nur an der Frontlinie, sondern auch für den Ort Vojno. Er beteiligte sich an der Errichtung des Lagers, er kontrollierte das Lager Vojno so, dass er mit seinem Personal in Kontakt war, er kam zur Kommandostelle, er betrat die Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, er griff sogar einmal physisch (den Soldaten) Mihalj an, der sich daraufhin zurückzog, was deutlich zeigt, dass Radić auch über ihn die Autorität ausübte, weil er sich zurückziehen musste. Er beschloss, die Zeugin J aus dem Gefängnis zu entlassen, weil sie angeblich einen der Soldaten heiraten sollte, er war anwesend, als Gefangene, Frauen, Kinder und ältere Menschen aus Vojno am 2. Dezember 1993 ausgetauscht wurden und er las die Namen der Leute vor, die ausgetauscht werden sollten. All dies zeigt deutlich, dass der Angeklagte Radić während des gesamten Zeitraums für den Ort Vojno, einschließlich des Lagers, verantwortlich war, wie die früheren Inhaftierten als Zeugen übereinstimmend behaupteten, und dass er über die dort begangene Morde Bescheid wusste. Mehrere Fälle von Tötungen von Gefangenen fanden gerade in der Nähe seiner Kommandostelle in Bočine statt. Einige der Tötungen fanden an der Front in der Nähe der Zalihići-Häuser und des Nonnenklosters statt, die sich in seinem Verantwortungsbereich befanden, während andere Tötungen an den Frontlinien stattfanden, wo andere Bataillone eingesetzt wurden, aber auch in Bijelo Polje, und sie wurden dort aus dem Lager Vojno von den Personen geschickt, über die Radić Kontrolle hatte.

919. Alles oben Genannte führt zu dem unwiderlegbaren Schluss, dass der Angeklagte Radić von den Tötungen wusste, und dass er durch sein Verhalten ihnen gegenüber und den Tätern die (Tötungen) genehmigte und unterstützte, und dass alle (Tötungen) zum Ziel hatten, das Lagersystem aufrechtzuerhalten und sie stellten die Handlungen im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung dar.

**(b) Dragan Šunjić**

920. Dem Angeklagten Dragan Šunjić wurden die Straftaten zur Last gelegt, die im Zeitraum von August 1993 bis März 1994 begangen wurden, im Gegensatz zu anderen Angeklagten, denen die Straftaten für den Zeitraum von Juli 1993 bis März 1994 zur Last gelegt wurden, d. h. einen Monat später in Bezug auf den Zeitraum, der den anderen Angeklagten zur Last gelegt wurde. Aus diesen Gründen hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Angeklagten Šunjić alle Handlungen weggelassen, die die Merkmale der Straftaten erfüllen, die im Juli 1993 im Gefängnis Vojno begangen wurden.

921. Deswegen werden die Ereignisse, die sich auf die Rolle, vorgenommene Handlungen, sowie die Schuld des Angeklagten Šunjić beziehen, in einen Zusammenhang mit dem genannten Zeitraum gestellt.

922. Die Staatsanwaltschaft legte zahlreiche Beweise vor, um zu beweisen, dass der Angeklagte Šunjić sich des JCE bewusst war, und dass er daran teilnahm, und dass er als stellvertretender Kommandant die Kontrolle und Macht über die Lebensbedingungen im Lager und über die Personen, die dort arbeiteten, hatte. (Die Beweise zeigen) darüber hinaus (auch), dass er für Leib und Leben aller Gefangenen verantwortlich war und dass er als stellvertretender Kommandant wusste, dass die Gefangenen Zivilisten waren, die rechtswidrig verhaftet und inhaftiert wurden. Er wusste von den unmenschlichen Bedingungen, denen die Gefangenen ausgesetzt waren und dass er diese verbessern sollte. Anstatt seine Autorität und Macht zugunsten von Gefangenen zu nutzen, nahm er an dem JCE teil, indem er sich an Schlägen, Folter, Verfolgung, Vergewaltigung und Tötungen im Lager beteiligte oder diese Taten durch sein Verhalten unterstützte und ermutigte.

923. Während des erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Verfahrens bestritt die Verteidigung von Dragan Šunjić die Behauptung, dass Šunjić ein Mitglied des 1. Bataillons der 2. Brigade vor dem 30. September 1993 und Mitglied des Sträflingsbataillons gewesen sei. In diesem Sinne argumentierte die Verteidigung, dass Dragan Šunjić Mitglied der 5. Bataillons der Militärpolizei bis zum 14. September 1993 war, als er auf eigenen Antrag von seiner Pflicht befreit wurde. Danach kümmerte er sich um (seinen) verletzten Bruder, der ausgetauscht und in ein Krankenhaus in Mostar gebracht wurde. In dem Zeitraum vom 15. bis 30. September gehörte er keiner Einheit an, und dann schloss er sich am 30. September 1993 dem 1. Bataillon der 2. Brigade an, und am 1. Januar 1994 wurde er Mitglied der Gardebrigade.

924. Dementsprechend verneinten die Verteidigung von Dragan Šunjić und der Angeklagte selbst seine Teilnahme an den kriminellen Handlungen, die bis zum 30. September 1993 in Vojno begangen worden waren, sowie seine Teilnahme an den Straftaten im Allgemeinen, weil der Angeklagte Šunjić nicht im Gefängnis Vojno war, und er weder Mitglied des 1. Bataillons noch Mitglied des Sträflingsbataillons und zum Zeitpunkt der begangenen Straftaten auch nicht anwesend gewesen sei.

925. Die Appellationskammer kommt zu dem Schluss, dass es zur Feststellung der wahren Tatsachen notwendig ist, die Position und die Rolle des Angeklagten Šunjić im Lager Vojno und seine Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung festzustellen, d. h. die Art und Weise und die Handlungen, die seine Teilnahme zeigen.

926. Nachdem die Einwände der Verteidigung in Bezug auf die Mitgliedschaft des Angeklagten Šunjić in verschiedenen militärischen Einheiten überprüft worden sind, kommt die Appellationskammer unter Berücksichtigung der oben erwähnten und akzeptierten Rechtspositionen und Standpunkte des ICTY zu dem Schluss, dass eine Mitgliedschaft in bestimmten Einheiten für die Feststellung seiner Schuld im Rahmen eines JCE nicht von entscheidender Bedeutung ist. Das JCE erfordert nämlich

nicht, dass die Angeklagten zu derselben Organisation oder militärischen Formation gehören. Die Existenz eines gemeinsamen kriminellen Ziels und die Teilnahme an der Umsetzung dieses Ziels bestimmt die Verantwortlichkeit oder die Schuld des Teilnehmers. Eine eventuelle Zugehörigkeit zu derselben Einheit und ein Vorgesetzten-Untergebenen Verhältnis können nur zusätzliche Indikatoren für die Existenz eines gemeinsamen Handelns und der Absicht sein, sind aber keineswegs unerlässliches Element für die Bestimmung der Teilnahme eines Täters an dem JCE. Daher ist die Appellationskammer der Auffassung, dass bei der Bestimmung der Schuld des Angeklagten Šunjić seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einheit innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht von entscheidender Bedeutung ist, umso mehr, weil der Angeklagte Šunjić nicht wegen Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt wurde, wie das im Abschnitt VII, Kapitel A (a) dieses Urteils ausgearbeitet ist.

927. Nach der Personalakte, die die Staatsanwaltschaft als Beweismittel vorlegte, war der Angeklagte Dragan Šunjić vom 18. September 1991 bis zum 1. Juli 1992 Mitglied des 1. Bataillons, vom 1. Juli 1992 bis zum 19. April 1993 war er Mitglied der Militärpolizei und dann war er vom 19. April 1993 bis 1. Januar 1994 Mitglied des Sträflingsbataillons des HVO. Aus dem originalen Wehrpass, der auf den Namen von Dragan Šunjić ausgestellt wurde, ergibt sich, dass Dragan Šunjić vom 20. September 1991 bis zum 10. März 1994 Mitglied der Militärpostnummer 1520 (das erste Bataillon der Zweiten-Brigade des HVO) war. Beim Beitritt zur Kriegsveteranenvereinigung hat der Angeklagte eigenhändig niedergelegt, dass er vom 20. September 1991 bis zum 7. April 1992 Mitglied des ODDZTO-Potoci war, und dass er vom 8. April 1992 bis zum 10. Mai 1994 Mitglied des Ersten Bataillons der Zweiten Brigade war.

928. Nach der Ansicht der Kammer weisen die erwähnten Beweise der Staatsanwaltschaft eindeutig auf eine Mitgliedschaft des Angeklagten in den Formationen des HVO hin, einschließlich des ersten Bataillons der Zweiten Brigade und der Einheit der Militärpolizei, die ihr untergeordnet war. Die Kammer akzeptiert diese Beweisstücke als relevant und zuverlässig, da die materiellen und formellen Inhalte dieser Beweise ausschließlich Daten und Tatsachen enthalten, die sich auf den Militärdienst des Angeklagten beziehen.

929. Es ergibt sich aus dem Bericht des 5. Bataillons der Militärpolizei vom 30. Juni bis zum 5. Juli 1993, dass am 30. Juni die ABiH das gesamte Gebiet von Bijelo Polje und die Militärkaserne Tihomir Mišić angriff, und dass am selben Tag acht Polizeibeamte, darunter Dragan Šunjić, die von Mirko Kožul geleitet wurden, nach Bijelo Polje geschickt wurden. Aus dem Tagesbericht des 5. Bataillons der Militärpolizei für den 8. Juli 1993 ergibt sich, dass an diesem Tag eine Gruppe von 21 Offizieren der Militärpolizei, 2. Kompanie des 5. Bataillons, unter der Leitung von Mirko Kožul, nach Bijelo Polje ging, um eine Schicht zu übernehmen, einschließlich Dragan Šunjić. Die Abreise der Offiziere der Militärpolizei des 5. Bataillons nach Bijelo Polje in diesen Zeiträumen wurde auch durch die Aussagen der Zeugen Mirko Kožul und Slavko Kožul sowie durch andere materielle Beweise bestätigt.

930. Die Mitglieder der Militärpolizei standen damals unter dem Kommando des Kommandanten des 1. Bataillons, was sich eindeutig auch aus den erwähnten Dokumenten ergibt.

931. Durch den Befehl des Verteidigungssektors von Mostar am 19. August 1993 wurden auf Antrag des 1. Bataillons der 2. Brigade aus dem Gefängnis im Heliodrom 50 Gefangene herausgeholt, um bestimmte Aufgaben zu erfüllen, und für diese Gefangenen war Dragan Šunjić persönlich verantwortlich. Der Angeklagte Šunjić wurde erstmals in den Dokumenten bezüglich des Lagers Vojno erwähnt. Nach dem angeführten Befehl hat Dragan Šunjić diese 50 Personen geschützt. Im

Bericht des Direktors des SVIZ (Militär-Untersuchungsgefängniszentrums) Heliodrom Stanko Božić Nr. 636/93 vom 3. September 1993 steht, dass 50 Gefangene zum Zwecke der Arbeit an das 1. Bataillon der 2. Brigade übergeben wurden und dass Dragan Šunjić für ihre Sicherheit verantwortlich war.

932. Im Bericht des SVIZ Nr. 663/93 vom 10. September 1993 wurde angegeben, dass der Direktor des SVIZ das Gefängnis besuchte und verletzte Gefangenen bemerkte, die diesbezüglich (bezogen auf ihre Verletzungen) Aussagen niederschrieben. Zu diesem Bericht gehört die Aussage, die der Gefangene Halil Hamzić abgegeben hat und in der angegeben wurde, dass sie vom 19. August bis zum 3. September 1993 in Bijelo Polje Arbeit verrichteten und dass sie täglich durch den Kommandant Mario Mihalj unerträgliche Folter erlitten hatten, die der Gefangene detailliert beschrieb. Aus allen genannten materiellen Beweisen ergibt sich zweifelsfrei, dass es sich um genau die Gruppe von Gefangenen handelt, die der Angeklagte Dragan Šunjić vom Heliodrom nach Vojno brachte.

933. Aus dem Befehl des Verteidigungssektors von Mostar vom 2. September 1993 folgt, dass auf Antrag des 1. Bataillons der 2. Brigade 50 Häftlinge aus dem Heliodrom geholt wurden und dass Dragan Šunjić für sie verantwortlich war. Im Bericht Nr. 698/93 vom 22. September 1993 steht, dass am 13. September 1993 70 Gefangene vom Heliodrom durch die 2. Brigade weggeholt wurden, dass sie für Arbeiten eingesetzt wurden und dass Šunjić für diese Gruppe der Gefangenen verantwortlich war (Beweisstück Nr. T-18-I). Nach der Prüfung aller zitierten Beweise, die die Beamten des Gefängnisses Heliodrom erstellt hatten, und ohne berechtigte Gründe, diesen Beweisen misstrauen, kam die Kammer zu dem Schluss, dass Dragan Šunjić persönlich Gefangene vom Heliodrom übernahm und für ihre Sicherheit verantwortlich war. Er sollte sich um sie kümmern, was sich zweifelsfrei aus der Aussage des Direktors des Heliodroms Stanko Božić ergibt.

934. Um die Zugehörigkeit des Angeklagten Šunjić vor dem 30. September 1993 zum 1. Bjelopoljska-Bataillon zu bestreiten, das heißt, seine Anwesenheit im Lager seit August 1993 und darüber hinaus, sowie zur Negierung seiner Beteiligung am Herausholen von Inhaftierten vom Heliodrom, hat die Verteidigung zahlreiche Beweise vorgelegt. Diesbezüglich wurden die folgenden Zeugen verhört: Zdravko Šunjić, Jozo Prga, Marinko Šunjić, Branimir Vidović, Veselko Pandža, Mladenko Šarić, Vlado Ramljak, Mato Aničić, Mladen Mandić, Valter Aničić, Nikica Zovko, Tomislav Aničić, und zahlreiche weitere materielle Beweise wurden vorgelegt.

935. Die Zeugen Marinko Šunjić und Branimir Vidović behaupteten, dass der Angeklagte Šunjić vom 10. September 1993 an in Mostar gewesen sei und täglich den Bruder besucht habe, der damals ausgetauscht worden war und im Krankenhaus in Mostar behandelt wurde.

936. Darüber hinaus behaupteten einige Zeugen, die für den zweiten Angeklagten aussagten, dass der Angeklagte Šunjić im Gefängnis Vojno für das Funktionieren eines Aggregats verantwortlich gewesen sei, dass er keine Entscheidungen getroffen habe und dass er als Wächter eine Gruppe von Gefangenen nach Raška Gora gebracht hatte, wo sie Holz hackten (Zeugen Rudo Ravlić, Ivan Pole, Žarko Leko, Ljubo Vukoja, Božidar Novak, Mladen Mandić).

937. Die Zeugen Zdravko Šunjić, Jozo Prga, Marinko Šunjić, Veselko Pandža, Mladenko Šunjić, Vlado Ramljak, Milan Sesar, Vladimir Zadro, Miroslav Šunjić, Mato Aničić, Valter Aničić und Nikica Zovko gaben an, dass sie im August und September den Angeklagten Šunjić in seiner Eigenschaft als Militärpolizeibeamter an Kontrollpunkten außerhalb von Vojno sahen, und dass ihnen bekannt war, dass er zur Polizei gehörte und dass er die Polizei im September verließ.

938. Die Verteidigung lieferte eine Reihe von materiellen Beweisen in Bezug auf die genannten Umstände, einschließlich des Antrags des Chefs der Abteilung für die Einrichtung und Personalbesetzung der 2. Brigade vom 16. September 1993, der an die aktiven Polizeibeamten des HVO geschickt wurde und der besagte, dass auf der Grundlage der aktuellen Situation an der Frontlinie von Bijelo Polje und im Zusammenhang mit dem Antrag des Kommandanten des 1. Bataillons der 2. Brigade Marko Radić „Maka“, als Adressat gebeten wurde, den Soldatenstatus von Dragan Šunjić in der Einheit ab dem 14. September 1993 zu beenden, mit der Begründung, dass die genannte Person für die genannte Einheit unentbehrlich war. Der Tagesbericht des 5. Bataillons der Militärpolizei für den 14. September 1993 zeigt, dass an diesem Tag der Militärpolizeibeamte Dragan Šunjić auf eigenen Antrag hin von seiner Pflicht entbunden wurde und dass er sein Polizei-Abzeichen und seinen Polizeiausweis zurückgab.

939 Darüber hinaus legte die Verteidigung den Bericht für den September des 5. Bataillons der Militärpolizei vor, in dem steht, dass sie Anfang September die Einrichtung der Militärpolizei, die Einrichtung der Kommandostelle des 1. Bataillons des HVO Đubrani und das Gefängnis in Đubrani sicherten, wo Personen von muslimischer Ethnie interniert waren. Mitte September wurde einem Zug von Militärpolizeibeamten befohlen, sich von Đubrani zurückzuziehen, und von da an begann die Sicherung der Einrichtung des Militärpolizeikommandos und der Verteidigungsabteilung des HVO (*durch diese Militärpolizeibeamten*).<sup>22</sup>

940. Aus dem Befehl vom 19. August 1993, der von Vladimir Primorac, dem Kommandanten des leichten Sturmbataillons der Militärpolizei, herausgegeben wurde, ergibt sich, dass der Einheit der 2. Brigade am 19. August 1993 das Herausholen von zwanzig Gefangenen aus dem Gefängnis des SVIZ (Heliodrom, Mostar) genehmigt wurde. Der Befehl lautete weiter, „dass Dragan Šunjić persönlich für die Übernahme, Sicherheit und Betreuung der Gefangenen verantwortlich ist, während sie Versorgungsarbeiten durchführen“. Der Bericht des Direktors des SVIZ Stanko Božić vom 21. Juli 1993 (O-2-4) zeigt deutlich, dass die Zuteilung von acht Gefangenen zur Durchführung von Arbeiten für einen längeren Zeitraum zum 3. Bataillon in Đubrani genehmigt wurde. Darüber hinaus zeigt der Bericht, dass die gleiche Einheit am 11. Juli 1993 in Đubrani für einen längeren Zeitraum 30 Gefangene übernahm.

941. Nach der Prüfung aller Beweise, die von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vorgelegt wurden, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Šunjić doch ab August in Vojno anwesend war und *de facto* die Funktion des stellvertretenden Kommandanten ausübte. Dies wurde von zahlreichen Zeugen der Staatsanwaltschaft bestätigt, die unter anderem darauf hinwiesen, dass sie den Angeklagten Šunjić fast jeden Tag sahen, und auch, dass er sie bei der Aufnahme in Empfang nahm, sie malträtierte und einige von ihnen physisch misshandelte. Die Schlussfolgerung beruht darauf, dass im Protokoll vom 29. August 1993, das vom Kommandant Mario Mihalj und auch vom stellvertretenden Kommandanten Dragan Šunjić unterzeichnet worden war, steht, dass der Gefangene Mensud Dedajić während der Arbeit durch einen Scharfschützen getötet wurde.

942. Des Weiteren ist aus dem Protokoll vom 15. September 1993 ersichtlich, dass 14 Gefangene unter Begleitung von Wächtern herausgenommen wurden, um einige Kanäle auszugraben, und dass um 11 Uhr feindliches Scharfschützen- und Maschinengewehrfeuer startete und der Feuerstoß Salim Alilović traf. Das Protokoll wurde von dem Angeklagten Dragan Šunjić als Gefängniscommandant und

---

<sup>22</sup> Anmerkung des Übersetzers: Im Originaltext steht nur, dass die effektive Sicherung der Einrichtung des Militärpolizeikommandos und der Verteidigungsabteilung des HVO begann. Dem Sinn nach kann nur die Sicherung durch dieses Militärpolizeikommando gemeint sein.

Zdravko Šunjić als stellvertretender Kommandant unterzeichnet. Obwohl zuvor festgestellt worden ist, dass der Gefangene Salim Halilović von Mario Mihalj getötet wurde, nachdem Halilović gesagte hatte, dass er krank sei und nicht fähig zu arbeiten, legt der Inhalt des Protokolls den Schluss nahe, dass die Absicht bestand, diese Tatsache zu verbergen. Es ist, da Mario Mihalj zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Protokoll niedergeschrieben wurde, in Haft war, offensichtlich, dass der Angeklagte Šunjić die Funktion des Kommandanten in Abwesenheit von Mihalj ausübte und dass er sehr gut wusste, was mit den Gefangenen nach ihrem Transfer vom Heliodrom geschah. Darauf weist seine Unterschrift unter dem Protokoll hin.

943. Da die Verteidigung insbesondere die Anwesenheit und das Engagement des Angeklagten Šunjić in Vojno bestritt, besonders im August und September, prüfte die Appellationskammer neben den genannten materiellen Beweisen auch die Zeugenbeweise, die die Staatsanwaltschaft in Bezug auf diesen Umstand vorgelegt hat.

944. Obwohl die Mehrheit der Aussagen, die von den Zeugen der Staatsanwaltschaft abgegeben wurden, bereits in den vorangegangenen Abschnitten des Urteils interpretiert worden ist, wird der folgende Text nur auf einige Beweise verweisen, die auf die Anwesenheit des Angeklagten Šunjić im Gefängnis Vojno während des gesamten relevanten Zeitraums hindeuten, einschließlich der beiden genannten Monate.

945. Die Zeugin F kam am 15. August 1993 nach Vojno. Sie gab an, dass sie bei ihrer Ankunft von Dragan Šunjić und Mario Mihalj in Empfang genommen wurde, die „Willkommen in der Hölle“ sagten. Mihalj stellte sich als Kommandant vor und dann stellte er Dragan Šunjić als Stellvertreter des Kommandanten vor. Die Zeugin E, die am 15. August 1993 nach Vojno gebracht worden war, gab an, dass sie bei ihrer Ankunft im Gefängnis von Mihalj und Dragan Šunjić, die sich als Kommandant und als Stellvertreter des Kommandanten des Gefängnisses vorstellten, in Empfang genommen wurde. Die Zeugin A gab auch an, dass sie am 15. August 1993 in Vojno ankam und dass sie seitdem Šunjić ständig im Gefängnis gesehen hat.

946. Der Zeuge 153 sagte aus, dass er am 15. August 1993 nach Vojno gebracht wurde und von Šunjić und Mihalj in Empfang genommen wurde. Šunjić verhielt sich die ganze Zeit wie ein stellvertretender Kommandant, ganz offensichtlich. Er wagte es nicht, ihn anzusprechen. Šunjić war bei einer Gelegenheit anwesend, als dieser Zeuge Elektroschocks unterworfen wurde. Šunjić lachte und spielte bei dieser Gelegenheit auf einer Gitarre.

947. Der Zeuge 151 wurde Mitte August nach Vojno gebracht. Bei ihrer Ankunft trafen sie auf Mario Mihalj und Dragan Šunjić, die sie über die Verhaltensregeln informierten, und dann brachten sie zwei Gefangene und zeigten ihre zerschlagenen schwarzen und blauen Körper als Beispiel dafür, was ihnen passieren würde, wenn sie sich an diese Regeln nicht hielten. Dieser Zeuge gab an, dass er sah, dass Dragan Šunjić mehrmals Arif Omanović schlug und ihn nach dem Aufenthaltsort seines Sohnes fragte.

948. Der Zeuge Azer Handžar wurde am 18. August 1993 vom Heliodrom nach Vojno gebracht. Bei dieser Gelegenheit stellte sich Mihalj selbst vor, während der Zeuge in Bezug auf den Angeklagten Šunjić dachte, dass dieser entweder von Mihalj vorgestellt wurde oder dass er von einigen anderen Gefangenen gehört habe, dass dies Šunjić sei. Nachdem sie in einer Reihe aufgestellt worden waren, wurden zwei Gefangene aus dem Keller gebracht und es wurde ihnen befohlen, ihre Bekleidung hochzukrempeln und ihnen die Prellungen zu zeigen, damit sie sehen konnten, was ihnen passieren würde, wenn sie nicht auf Befehle hören sollten.

949. Die Zeugin B, die am 20. August 1993 in Vojno ankam, sagte aus, dass Šunjić sie bei einer Gelegenheit aus dem Zimmer herausholte, als ein Soldat namens Sergej sie abholte. Danach wurde sie vergewaltigt.

950. Zulfo Humačkić kam auch Ende August in Vojno an. Er wurde von Mario Mihalj und Dragan Šunjić in Empfang genommen, die ihn bedrohten. Bei dieser Gelegenheit schlugen ihn Mihalj und Šunjić. Während seines Aufenthaltes in Vojno wurde er von Šunjić vier Mal geschlagen.

951. Die Zeugin D kam Anfang September in Vojno an. Sie wurde von Mihalj empfangen, der sagte: „Willkommen in der Hölle, ich bin der schwarze Teufel“. Šunjić stand neben ihm und lachte. Sie sah Šunjić fast täglich.

952. Der Zeuge AI kam am 1. September 1993 in das Lager. Bei dieser Gelegenheit empfingen Mihalj und Šunjić sie mit den Worten: „Willkommen in der Hölle, wenige von euch werden diesen Ort verlassen“. Dann wurde er verhört und danach von Mihalj und Šunjić geschlagen. Der Zeuge Ramiz Bebanović kam am 2. September 1993 nach Vojno und blieb dort 11 Tage, und er gab an, dass er jeden Tag Šunjić sah. Die Zeugin Saja Ćorić kam am 2. September 1993 in Vojno an und sie sah Šunjić zusammen mit Mihalj. Bei dieser Gelegenheit sagte Mihalj: „Willkommen in der Hölle, ich bin der schwarze Teufel.“ Sie wurde bei dieser Gelegenheit verhört und Šunjić war anwesend. Die Zeugin gab an, dass sie Šunjić fast jeden Tag gesehen hat.

953. ... [Im Folgenden gibt die Kammer die Aussage weiterer Zeugen wieder, die alle von der Aufnahme im Lager Vojno berichten und bestätigen, dass Šunjić dort als Stellvertreter des Kommandanten agierte und dass sie durch ihn auch geschlagen und gefoltert wurden.]

961. Der Zeuge Hasan Trtak kam Mitte Dezember 1993 in Vojno an. Er wurde auch von Šunjić und Mihalj in Empfang genommen. Er gab auch an, dass die Gefangenen in Vojno missbraucht wurden und sagte, dass er von Šunjić persönlich geschlagen wurde.

962. Der Zeuge AE kam am 22. Dezember 1993 in Vojno an, und seine Gruppe wurde von Šunjić und Mihalj empfangen. Der Zeuge gab an, dass er bis März in Vojno blieb und dass sie jeden Morgen bestimmten, wer arbeitete und an welcher Stelle. Šunjić schlug ihn mehrmals, während er in Vojno war.

963. Der Zeuge AF kam im Januar 1994 in Vojno an und seine Gruppe wurde von Šunjić, Brekalo, Radić, Mihalj und einigen anderen HVO-Soldaten in Empfang genommen. Es wurde ihnen sofort befohlen, Munitionskisten zu tragen. In der Garage gab es jeden Tag Schläge. Er wurde von Šunjić, Brekalo und Mihalj geschlagen.

964. Der Zeuge AL sagte aus, dass er ging, um Zwangsarbeit zu verrichten, und bei einer Gelegenheit wurde er in einer Gruppe von 60 Gefangenen nach Vojno gebracht. Er verbrachte fünf bis sechs Tage mit Šunjić und einer Gruppe von Gefangenen im Wald, wo sie Holz hackten. Sie mussten ihn als „Herr stellvertretender Kommandant“ ansprechen.

965. Aus dem Bericht „Unterkunft der Kriegsgefangenen in Mostar“ vom 31. Januar 1994 ergibt sich, dass am 28. Januar 61 Kriegsgefangene von der Arbeit zurückgebracht wurden, die am 08. und 17. November 1993 zur Arbeit gebracht worden waren. Im Bericht heißt es weiter: *„Alle Gefangenen wurden misshandelt, missbraucht und geschlagen, was aus dem Aussehen der Personen erkennbar ist. Der selbsternannte Kommandant des Gefängnisses, in dem sie sich aufhielten, war Herr Mario Mihalj, der sich von allen Mitgliedern bei den Gräueltaten und bei zerstörerischen und sadistischen Ideen abhob, und der Soldat Dragan Šunjić direkt nach ihm. Mit diesem Verhalten verletzten die*

*Soldaten Mario Mihalj und Dragan Šunjić die Regeln der Genfer Konvention über Kriegsgefangene. Außerdem schlagen wir vor, ein Veto gegen die gesamte 2. Brigade für die Aufnahme von Gefangenen zur Arbeit zu verfügen.“*

966. Zusätzlich zu dem oben erwähnten Bericht gibt es Protokolle, in denen der Kommandant des Gefängnisses Mario Mihalj über den Tod von Džemal Sabitović, Mustafa Kahvić, Menso Salman und Hamdija Tabaković während der Arbeit an der Frontlinie berichtete. Aus der Aussage der Gefangenen, die von Vojno zurückkehrten, vom 28. Januar 1994, die auch dem Bericht beigelegt wurde, ergibt sich, dass zwei Gruppen im November nach Vojno gingen und von den insgesamt 75 Gefangenen nur 61 Gefangene (vier getötet, andere verwundet) zurückkamen. In der genannten Aussage beschreiben die Gefangenen die schwierigen Bedingungen in Vojno, unter denen sie festgehalten wurden, und verschiedene Formen der Folter, Misshandlungen und Schläge, die sie überlebt haben. Weiter heißt es, dass dieser Missbrauch jeden Tag stattfand und auch von dem stellvertretenden Kommandanten Dragan Šunjić durchgeführt wurde, und dass sie von Mihalj und Šunjić geschlagen wurden. In der genannten Aussage wurden bestimmte Fälle der psychischen und physischen Folterung und Misshandlung detailliert beschrieben, so heißt es, dass „als nach 60 Tagen der Gefangenschaft das Baden organisiert wurde, Dragan Šunjić und Mihalj die Gefangenen zwingen zu sagen „Dragan ist ein großer Esel“ oder „Mario ist ein großer Esel“, und dann schlugen sie 25 Häftlinge mit Gewehrkolben, mit Stiefeln und mit Messergriffen. Ein behinderter Gefangener wurde zwei Stunden lang geschlagen, so dass er röchelte. Zwei Tage vor der Flucht von zwei Gefangenen wurde ein Gefangener von Šunjić geschlagen und gezwungen, Urin von einer Stelle zu trinken, an der andere Gefangene uriniert hatten, während ein anderer dazu aufgerufen wurde, in die offiziellen Räumlichkeiten des Kommandanten zu kommen, und Šunjić und Mihalj schlugen ihn dort und schlossen seinen Körper an Strom an.

967. In diesem Bericht berichteten die Gefangenen über ihren schlechten psychischen und physischen Zustand. Der zitierte gemeinsame Bericht wurde von 59 Gefangenen unterzeichnet.

968. Wie bereits erwähnt, hat die Kammer unter Berücksichtigung der genannten Aussagen und Unterlagen, die sich gegenseitig ergänzen, keinen Grund, diese nicht als authentisch und zuverlässig zu akzeptieren. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass zweifelsfrei bewiesen wurde, dass der Angeklagte Dragan Šunjić persönlich im August und September Gefangene aus dem Heliostrom übernahm und für ihre Übernahme, Sicherheit und Betreuung verantwortlich war, während sie Arbeit verrichteten. Dies folgt eindeutig aus den oben genannten Befehlen und Berichten sowie aus Zeugenaussagen. Die zahlreichen Beweise und der Beweiswert der relevanten Beweise, und die Tatsache, dass sie miteinander und auch in Bezug auf die Reihenfolge der beschriebenen Ereignisse übereinstimmen, führte die Kammer zu dem Schluss, dass diese Beweisstücke zuverlässig und ihre Inhalte wahrheitsgemäß sind.

969. Dabei stellt die Kammer fest, dass auch einige Beweise der Verteidigung, die in Bezug auf diesen Umstand vorgelegt wurden, indirekt darauf hindeuten, dass der Angeklagte Šunjić an der Übernahme der Gefangenen vom Heliostrom in betreffenden Zeitraum beteiligt war, und dass er für sie während ihres Aufenthalts in Vojno verantwortlich war (was sie zum Beispiel auf den Befehl von Vladimir Primorac vom 19. August 1993 bezieht). Obwohl der besagte Befehl lautet, dass die Gefangenen zum Zweck von Versorgungsarbeiten übernommen werden sollten, belegt dies nach der Einschätzung der Kammer die aktive Teilnahme des Angeklagten an der Übernahme der Gefangenen in diesem Zeitraum. Darüber hinaus weisen andere Beweise der Verteidigung auf häufige Übernahmen von Gefangenen aus dem Heliostrom hin, um Arbeit für die Bedürfnisse verschiedener militärischer

Formationen auszuführen (Beweisstück der Verteidigung O-2-4). Um die Natur dieser Arbeiten zu verbergen, werden sie alle als Versorgungsarbeiten bezeichnet, aber typische Versorgungsarbeiten waren eher selten. Die Arbeiten bestanden vor allem in Arbeiten an der Frontlinie, und in anderen Formen von Arbeit, die oben beschrieben worden sind.

970. Die Tatsache, dass die Gefangenen nach Vojno gebracht wurden, um Arbeit auch für die Bedürfnisse anderer Einheiten des HVO zu verrichten, und nicht nur für die Bedürfnisse des 1. Bataillons der 2. Brigade, entbindet den Angeklagten Šunjić nicht von der Verantwortung für die Gefangenen, die er persönlich übernahm. Er war für ihre Sicherheit und Betreuung verantwortlich, während sie die Arbeiten verrichteten. Unter Berücksichtigung der Funktion, die er ausübte, war er auch für ihre Behandlung und ihren Schutz im Lager Vojno verantwortlich, sowie für die anderen Gefangenen im Lager.

971. Nach Prüfung aller genannten Beweise, sowohl der der Staatsanwaltschaft als auch der der Verteidigung, kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Angeklagte Dragan Šunjić von August 1993 bis März 1994 unabhängig von den anderen Pflichten, die er auch ableistete (an den Kontrollpunkten und beim Holzhacken), auch im Lager Vojno anwesend war und dass er die Taten, die im operativen Teil dieses Urteils festgestellt sind, begangen hat.

972. Die Kammer akzeptierte die Aussagen der Zeugen der Staatsanwaltschaft zur Anwesenheit des Angeklagten Šunjić im Lager Vojno, zur Funktion, die er tatsächlich im Lager innehatte (ohne dass dies jemals offiziell beschlossen worden wäre) und der Handlungen, die er vornahm. Die genannten Aussagen stimmen miteinander überein und stehen auch im Einklang mit den erwähnten schriftlichen Beweisen, in die das Gericht Einsicht genommen hat. In diesem Sinne verweist die Kammer auf das erwähnte Protokoll vom 15. September 1993, das von Dragan Šunjić als Kommandant des Gefängnisses und Zdravko Šunjić als stellvertretendem Kommandant unterzeichnet worden ist. Die Kammer stellt fest, dass die in diesem Protokoll angegebene Zeit dem Zeitintervall vom 15. September bis zum 19. September entspricht, als Mario Mihalj nach dem Tagesbericht und Begleitblatt der Militärpolizei in Untersuchungshaft war, und es ist offensichtlich, dass der Angeklagte Šunjić in seiner Abwesenheit die Funktion des Kommandanten übernommen hat.

973. Im Gegensatz zu den genannten Beweisen hat die Kammer die Aussagen der Zeugen der Verteidigung nicht akzeptiert, dass Šunjić in Vojno nur ein Wächter war, der nur für das Aggregat verantwortlich war, und dass er keine besonderen Pflichten hatte und dass er nur einmal eine Gruppe von Gefangenen nach Raška Gora brachte. Obwohl die Aussagen der Zeugen der Verteidigung in diesem Zusammenhang als in sich konsistent angesehen werden, ist die Kammer der Auffassung, dass die Aussagen nur gemacht werden, um zu versuchen, die Schuld des Angeklagten Šunjić zu vermindern, da die meisten dieser Zeugen den Angeklagten kannten, und mit ihm gemeinsam einige militärische Aktionen ausgeführt hatten, was nach Ansicht der Kammer ein starkes Motiv dafür darstellt, dass sie zu seinen Gunsten aussagen und versuchen, ihm zu helfen, um der Verantwortlichkeit zu entgehen oder diese zu verringern. Auch die Tatsache, dass Šunjić am 14. September 1993 im 5. Bataillon von den Pflichten eines Militärpolizeibeamten befreit worden ist und am selben Tag Marko Radić beantragte, dass Šunjić von dieser Pflicht befreit würde, weil er in seiner Einheit des 1. Bataillons der 2. Brigade in Bijelo Polje gebraucht würde, führt zu dem Schluss, dass der Grund hierfür war, das Kommando im Gefängnis Vojno zu übernehmen, und dass der Angeklagte Marko Radić ihn für diesen Posten ernannt hat. All dies ist aber letztlich nicht von entscheidender Bedeutung, da Šunjić, wie bereits in der Einleitung dieses Kapitels erwähnt, ein Mitglied des JCE sein konnte, auch ohne Mitglied einer militärischen Einheit zu sein und ohne in

irgendeiner hierarchischen Beziehung zum Angeklagten Radić zu stehen. Auch wenn er tatsächlich die Einheit verlassen und den Status eines Zivilisten gehabt hätte, hätte er ein Teilnehmer des JCE bleiben können, da das gemeinsame kriminelle Ziel, der gemeinsame Zweck, sein Wissen über seine Existenz, die Erkenntnis, dass seine Handlungen einen Bestandteil dieses Plans darstellten, und die Absicht, das Lagersystem und die Verbrechen gegen die Gefangenen aufrechtzuerhalten, entscheidend sind. Darüber hinaus ist auch die Tatsache, dass er sich erst im August 1993 anschloss, irrelevant.

974. Die zahlreichen Zeugen der Staatsanwaltschaft, die inhaftiert waren, beschreiben ausführlich die Ereignisse, an denen der Angeklagte persönlich teilnahm. Ihre Aussagen ergänzen sich gegenseitig und in wichtigen Teilen stimmen sie mit den Aussagen überein, die von denselben Zeugen während der Ermittlungsphase des Verfahrens abgegeben wurden. Darüber hinaus überzeugte die Art und Weise, in der die Zeugen vor Gericht aussagten, wie sie die Ereignisse mit den Worten von Opfern beschrieben, die tatsächlich überlebt haben (vor allem die Schläge und die Misshandlung, die der Angeklagte Šunjić persönlich vornahm), wie sie zudem regelmäßig den Angeklagten im Gerichtssaal identifizierten, die Kammer von der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen.

975. Im Zusammenhang mit den Behauptungen des Angeklagten über seine Zugehörigkeit zu der Militärpolizei und dass er am 14. September von den Pflichten befreit wurde, und dass er sich um den verletzten Bruder kümmerte, und dass er im Zeitraum vom 15. September bis 30. September kein Mitglied einer Einheit war, und dass er am 30. September dem 1. Bataillon der 2. Brigade beigetreten ist und am 1. Januar 1994 Mitglied der Garde-Brigade wurde, weist die Kammer darauf hin, dass alle diese Behauptungen des Angeklagten, auch wenn sie vollkommen zutreffend wären, keine Auswirkungen auf die festgestellten Tatsachen und die Verantwortlichkeit des Angeklagten Šunjić hätten, weil nichts davon von solcher Qualität ist, dass es die zweifelsfreie Schlussfolgerung über die physische Anwesenheit des Angeklagten Šunjić in Vojno in Frage stellen kann.

976. Dabei berücksichtigte die Kammer auch die territoriale und (räumliche) geographische Verbindung zwischen den für die betreffenden Ereignisse relevanten Orten, an denen sich Šunjić angeblich aufgehalten hat. Der Angeklagte gab selbst in seiner Aussage an, dass er eine Zeit in Đubrani verbrachte, dann eine Zeit in Goranci, um Bäume abzuholzen. In diesem Zusammenhang erwähnten viele Zeugen Đubrani als einen Ort, über den sie nach Vojno gebracht wurden. Auch der Zeuge AL gab an, dass er und andere Gefangene fünf oder sechs Tage gingen, um Bäume abzuholzen, und dass damals Dragan Šunjić bei ihnen war. Dieser Zeitraum stimmt genau mit dem Zeitraum überein, den Šunjić selbst als den Zeitraum erwähnt, den er mit Holzfällarbeiten verbrachte, genauer gesagt die Zeit vom 20. Oktober bis zum frühen Dezember.

977. Alles oben Erwähnte deutet darauf hin, dass der Angeklagte in verschiedenen, aber sehr häufigen Zeitintervallen im Gefängnis von Vojno und in den umliegenden Gebieten anwesend war. Er war auch in Mostar, um seinen Bruder zu besuchen. Nach der Einschätzung dieser Kammer ist es ganz offenkundig, dass der Angeklagte am selben Tag in Mostar bei seinem Bruder und in Vojno und anderen umliegenden Orten gewesen sein kann. Vor allem sollte erwähnt werden, dass der ICTY und diese Kammer die Ansicht vertreten, dass ein Angeklagter nicht unbedingt in einem Lager anwesend sein muss, um für die im Wege des JCE begangenen Verbrechen verantwortlich zu sein, noch ist es notwendig, dass er persönlich anwesend ist oder an einzelnen Handlungen teilnimmt, die Teil des kriminellen Plans der Unternehmung sind, oder dass er persönlich zur Verwirklichung ihres Zwecks beitrug.

978. Unter Berücksichtigung alles oben Erwähnten, kam die Appellationskammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Dragan Šunjić von August 1993 bis März 1994 als stellvertretender Kommandant des Gefängnisses und als Mitglied des 1. Bijelo Polje-Bataillons der Zweiten Brigade des HVO, der Sabotage-Einheit Ivan Stanić Ćićo und der Militärpolizei des HVO persönlich an der Inhaftierung von mehreren Dutzend bosnischen Zivilisten, Frauen und Kindern, im Lager Vojno beteiligt war (der Begriff „Inhaftierung“ umfasst die gesamte Zeit, die sie ohne gültigen Rechtsgrund und legitime Entscheidung einer zuständigen Behörde im Lager verbracht haben) und dass er für Leben und Leib dieser Gefangenen verantwortlich war und persönlich (an Verbrechen) teilgenommen, dazu beigetragen und das Funktionieren des Systems des Lagers, der Misshandlungen und der Verfolgung von bosnischen Muslimen gefördert hat.

979. Dem Anklagen Šunjić hat die Staatsanwaltschaft die Teilnahme an der Errichtung des Gefängnisses Vojno sowie die rechtswidrige Verhaftung von bosnischen Zivilisten, Frauen und Kindern zur Last gelegt. Nach der Prüfung der verfügbaren Beweise konnte die Kammer nicht feststellen, dass der Angeklagte persönlich an der Errichtung des Gefängnisses und an der Inhaftierung der Zivilbevölkerung in Mostar beteiligt war, weshalb diese Handlungen in der Sachverhaltsdarstellung dieses Urteils nicht erwähnt wurden. Das Lager Vojno wurde nämlich im Juli 1993 gegründet, und der relevante Zeitraum, der dem Angeklagten Šunjić zur Last gelegt wurde, beginnt einen Monat später, also ab August desselben Jahres. Darüber hinaus erwähnte keiner der Zivilisten, die verhaftet und nach Vojno gebracht wurden, Šunjić als eine der Personen, durch die sie verhaftet worden sind. Allerdings hält die Kammer es für bedeutsam, dass, auch wenn es nicht bewiesen ist, dass der Angeklagte Šunjić die Zivilbevölkerung verhaftet hat und an der Gründung des Gefängnisses beteiligt war, er sich mit seinen Handlungen ab August und darüber hinaus während der gesamten Existenz des Lagers diesem JCE anschloss und das etablierte System des Lagers und den kriminellen Plan der Misshandlungen und der Verfolgung förderte, indem er aktiv zu diesem System beitrug.

(i) Persönliche Kenntnis (mens rea) von Dragan Šunjić

980. Der Angeklagte Dragan Šunjić wusste persönlich von der Existenz des organisierten Systems der Misshandlungen und seines gemeinsamen Ziels, und er ist daher für die systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung und für die Handlungen, die innerhalb derselben vorgenommen wurden, und die sowohl von Šunjić als auch von anderen Personen mit dem gleichen Ziel vorgenommen wurden, verantwortlich. Aus den vorgenannten Gründen und angesichts der Natur des JCE musste die Staatsanwaltschaft jedoch nicht beweisen, dass der Angeklagte persönlich über jedes einzelne Verbrechen, das innerhalb des Systems begangen wurde, Bescheid wusste.

981. Die Aussagen der Zeugen sowie zahlreiche schriftliche Beweise, die im Beweismaterial enthalten sind, belegen die Kenntnis aller Angeklagten, einschließlich des Angeklagten Šunjić, von dem System, an dem sie teilnahmen. Andere zuvor erwähnte indirekte Indikatoren weisen auch auf ihre Kenntnis hin.

982. Der Angeklagte Dragan Šunjić war als stellvertretender Kommandant und für ein paar Tage auch als Kommandant fast jeden Tag im Lager Vojno anwesend, er war sich aller Ereignisse bewusst, die im Lager stattfanden und an vielen nahm er persönlich teil. Seine häufige Anwesenheit im Lager spricht für die Tatsache, dass es unmöglich war, dass er nicht über die dort begangenen Straftaten Bescheid wusste, auch wenn er selbst nicht an ihrer Begehung teilnahm. Er überführte die Gefangenen vom Heliostrom. Er war anwesend, als diese Personen in das Gefängnis Vojno gebracht wurden und dann, als sie Anweisungen über die Verhaltensregeln erhielten und misshandelt wurden. Der Angeklagte

Šunjić nahm persönlich an der Vernehmung von Gefangenen teil, an der Eskorte zur Verrichtung von Zwangsarbeit, an Schlägen, Folter und an der Begleitung von Frauen an Orte, wo sie vergewaltigt wurden.

983. Der Angeklagte Šunjić betrat die Zimmer und Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden. Er sah die Bedingungen, unter denen sie festgehalten wurden, und er wusste, wie sie aussahen. Er kannte die Qualität der Nahrung und der medizinischen Versorgung, der persönlichen Hygienebedingungen und dergleichen. Der Angeklagte wusste alles, sah es persönlich und tat nichts, um die Bedingungen zu verbessern. Im Gegenteil, durch seine Handlungen machte er diese Bedingungen noch schlechter.

984. Der Angeklagte Šunjić wusste von der Zwangsarbeit der Gefangenen in Vojno und den umliegenden Gebieten. Er war derjenige, der sie zusammen mit Mihalj jeden Morgen zur Arbeit schickte, und bei mehreren Gelegenheiten nahm er persönlich an der Herausnahme von Gefangenen aus dem Heliostrom teil, um die Arbeit für die Bedürfnisse des HVO zu verrichten, und er ging an die Orte, an denen die Gefangenen ihre Arbeit verrichteten.

985. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Šunjić persönlich an der Folterung und Misshandlung einer großen Anzahl von Inhaftierten teilnahm, einschließlich der Misshandlung von Arif Omanović, Avdo Jelin, der Zeugen AI, 153, 152, AF, Ramiz Mašković. Andere Zeugen sagten auch aus, dass sie von Dragan Šunjić geschlagen wurden. In Bezug auf die inkriminierten Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt wurden, gleichgültig, ob er sie persönlich begangen hat oder er zu ihrer Ausführung wesentlich beigetragen hat, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die meisten Aktivitäten des Angeklagten stattfanden bei den Schlägen, der physischen und psychischen Misshandlung von Inhaftierten, die sich durch eine hohe Brutalität auszeichnete. Die Misshandlungen begannen sofort nach der Ankunft der Gefangenen. Während der Misshandlungen und der Folter wurden alle verfügbaren Mittel (Utensilien) und Methoden angewandt, um den Gefangenen so viele Schmerzen wie möglich zuzufügen. Alles Vorgenannte unterstützt die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte von der Folter und den Misshandlungen Bescheid wusste.

986. Šunjić holte die Zeugin B heraus und brachte sie zum Gebäude und erwähnte „jastučenje“ (ungefähr: ins Bett steigen, ein Synonym für Sex), und danach vergewaltigten sie vier Soldaten. Die Zeugin D gab an, dass sie, bevor sie zur Kommandostelle von Marko Radić gebracht wurde, wo sie vergewaltigt wurde, zur Kommandostelle des Lagers gebracht worden war, wo unter anderem der Angeklagte Šunjić und auch Brekalo waren. Sie wurde dort erniedrigt, und dann brachte Brekalo sie zu Radić für die Vergewaltigung. Die Zeugin C gab an, dass der Wächter Rudo Ravlić sie zur Kommandostelle des Gefängnisses brachte, wo sie den Angeklagten Šunjić und Mihalj traf. Es wurde ihr befohlen, einige Aufgaben zu erfüllen, und der Angeklagte Šunjić sagte ihr, dass sie keine Rechte habe und dass sie in der schwarzen Hölle sei. Danach wurde die Zeugin in ein Haus gebracht, wo sie von dem Angeklagten Brekalo und einem Soldaten namens Marko vergewaltigt wurde. Die Zeugin F gab an, dass der Angeklagte Šunjić an der Kommandostelle anwesend war, als sie nach dem ersten sexuellen Missbrauch das Bewusstsein wiedererlangte. Es folgt aus der Aussage der Zeugin E, dass der Angeklagte Šunjić anwesend war, als diese Zeugin eine Aussage über den ersten Vergewaltigungsversuch durch einen Soldaten des HVO abgab. Der Angeklagte Šunjić war in dem Raum anwesend, wo Frauen festgehalten wurden, als Damir Brekalo die Zeugin D herausnahm und sie danach vergewaltigte.

987. Alles Vorgenannte führt zu dem Schluss, dass der Angeklagte Šunjić von den Vergewaltigungen und dem sexuellen Missbrauch, die gegen die inhaftierten Frauen begangen wurden, wusste.

988. Aus den vorhandenen Beweisen konnte die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel nicht feststellen, dass der Angeklagte Šunjić persönlich an den Tötungen von Inhaftierten teilgenommen hat, mit Ausnahme des Mordes an einer unbekannt Person Anfang Januar 1994. Nach der Anklage ist diese Person Enes Nurko, aber seine Identität ist nicht festgestellt worden.

989. Doch unter Berücksichtigung seiner Anwesenheit und der Funktion, die er ausübte, waren ihm diese Morde nicht unbekannt. Der Angeklagte Šunjić brachte persönlich die Gefangenen vom Heliostadion zur Zwangsarbeit. Daher war er für die Sicherheit dieser Gefangenen verantwortlich. In Anbetracht dessen, dass die Gefangenen an die Frontlinie gebracht wurden, um Zwangsarbeit zu verrichten, war ihr Tod für alle, die sie nach Vojno gebracht haben, einschließlich des Angeklagten Šunjić, eine absehbare Folge, da sie dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren. Aber sie schickten sie, um diese gefährliche Arbeit zu verrichten. Die Folge davon war der Tod mehrerer Gefangener an der Frontlinie, einschließlich derer, die von Soldaten des HVO getötet wurden, und derjenigen, die bei einem Kreuzfeuer oder durch Scharfschützen getötet wurden, während sie Zwangsarbeit verrichteten. Darüber hinaus war der Angeklagte Šunjić anwesend, als Mirko Vračević Asif Čakrama tötete. Auch ein brutaler Mord an vier Gefangenen (Kajtazi, Ćorajević, Čakalović und Začinović) fand im Gefängnis statt. Darüber hinaus tötete Mario Mihalj Salim Halilović, wobei die Aussage über diesen Mord von dem Angeklagten Šunjić in seiner Eigenschaft als „Kommandant des Gefängnisses“ unterzeichnet worden ist. Um den Mord zu vertuschen, lautete die Aussage, dass Salim Halilović getötet worden sei, während er Zwangsarbeit verrichtete. Alles Vorgenannte führt zu dem Schluss, dass der Angeklagte Šunjić sich aller im Lager begangenen Morde wohl bewusst war, dass er von ihnen wusste, aber nichts tat, um sie zu verhindern, wodurch er zweifelsfrei mit ihnen einverstanden war und sie durch seine Anwesenheit und sein Verhalten unterstützte.

990. Alles Vorgenannte führt zu der Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Dragan Šunjić von dem Charakter und Ausmaß der im Lager Vojno vorgenommenen kriminellen Aktivitäten wusste, wie dem rechtswidrigen Freiheitsentzug und der rechtswidrigen Inhaftierung, der unmenschliche Behandlung, Folter, Misshandlungen, Vergewaltigung, dem sexuellen Missbrauch und Morde, und daher ist er als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung für all diese Taten verantwortlich.

**(c) Damir Brekalo**

991. Wie bereits erwähnt kann die Verantwortlichkeit auf der Grundlage der zweiten Form der gemeinsamen kriminellen Unternehmung [JCE II] oder eines „systemischen“ JCE nur dann festgestellt werden, wenn es bewiesen ist, dass der Angeklagte, in diesem Fall Damir Brekalo, nicht nur persönlich an der Begehung einer Straftat oder mehreren Straftaten teilgenommen hat, für die er persönlich verantwortlich ist, sondern auch, dass er das gemacht hat, um einen bestehenden gemeinsamen Plan einer Vielzahl von Personen, eine gemeinsame kriminelle Absicht oder einen gemeinsamen kriminellen Zweck zu verwirklichen. Es besteht keine Notwendigkeit festzustellen, ob die Teilnehmer eines JCE persönlich Inhalt und Ziel des kriminellen Plans vorbereitet haben oder ob sie dem gemeinsamen Plan, der Absicht oder dem Zweck, die von anderen aufgestellt worden sind, zustimmten. Es genügt zu beweisen, dass die Teilnahme des Angeklagten an dem gemeinsamen Plan, der die Begehung einer Straftat beinhaltet, in der Absicht erfolgt, die Durchführung des gemeinsamen Ziels zu unterstützen oder anderweitig dazu beizutragen.

992. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten auf der Grundlage der Teilnahme an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung besteht dann, wenn der Angeklagte die Straftaten begangen hat, um das gemeinsame Ziel zu verwirklichen, oder wenn, ungeachtet der Abwesenheit von persönlicher Teilnahme, der Angeklagte durch seine Handlungen und Verhalten andere Teilnehmer eines JCE unterstützt und ermutigt, etwas zu tun, was einen Teil des Plans darstellt, aber auch, wenn er sie darin unterstützt, dass sie nichts unternehmen, um die Begehung der Straftat durch einen Dritten zu verhindern.

993. Nach dem Protokoll der Einheit war der Angeklagte Damir Brekalo zu dem betreffenden Zeitpunkt Mitglied des Sträflingsbataillons (24. Dezember 1992 – 1. Januar 1994) und Mitglied des 1. Bataillons der 2. Brigade (November 1992 – 30. September 1993 und 2. April 1994 – 19. April 1994). Auch die Mitgliedschaft von Damir Brekalo im Sträflingsbataillon wurde auf der Grundlage der Liste des Sträflingsbataillons vom 2. Juni 1993 festgestellt, die unter der Nummer 12 den Namen Emir Brekalo enthält. Das war sein Name bis Mitte September 1993. Diese Liste wurde von Marko Radić, Kommandant des 1. Bataillons, unterzeichnet. Emir Brekalo ist auch unter der Nummer 22 auf der Liste der Mitglieder des Sträflingsbataillons Ivan Stanić Ćićo, Bijelo Polje, zu finden, die am 27. Juni 1993 erneut von dem Kommandanten Marko Radić unterzeichnet wurde. Die Liste vom 2. Juni 1993, die von Marko Radić als Kommandant des 1. Bataillons erstellt wurde und die sich auf die Soldaten des Sträflingsbataillons bezieht, denen eine Entscheidung über die Wohnungsvergabe ausgestellt werden musste, zeigt unter Nummer 12, dass Emir Brekalo eine Wohnung in der Kolodvorska-Straße zugeteilt wurde. Marko Radić, dessen Name unter Nummer 5 der Liste steht, wurde auch eine Wohnung in der gleichen Straße zugeteilt. All dies deutet darauf hin, dass sie einander kannten und Freunde waren.

994. Die Mitgliedschaft von Brekalo im 1. Bataillon ergibt sich auch aus der Aussage von Mario Mihalj, die er am 8. Juli 1993 in der Verwaltung der Militärpolizei abgegeben hat, als er angab, dass Emir Brekalo Mitglied des 1. Bataillons des HVO war. Ivica Kolobara gab am 8. Juli 1993 eine ähnliche Aussage ab, als er sich als Mitglied des Sträflingsbataillons Ivan Stanić Ćićo vorstellte und aussagte, dass er auf Befehl des Kommandostabs des 1. Bataillons des HVO zusammen mit Emir Brekalo und Anđelko Zvizdić nach Mostar gekommen ist, um die Personen der muslimischen Ethnie zu sammeln. In Anbetracht dessen, dass es unbestreitbar ist, dass Marko Radić damals der Kommandant des 1. Bataillons war, zeigt der erteilte Befehl deutlich, dass Emir Brekalo zur Einheit gehörte, die unter dem Kommando von Marko Radić stand.

995. Im Rahmen des kriminellen Plans und des organisierten Systems der Misshandlungen wurde eine Reihe von Zivilisten, vor allem Frauen, Kinder und ältere Menschen, im westlichen Teil von Mostar rechtswidrig in ihren Häusern verhaftet und in das Lager Vojno gebracht. Diese Verhaftungen waren „rechtswidrig“, weil diese Zivilisten niemals formell über den Grund für ihre Verhaftung informiert wurden und kein Verfahren nach dem Gesetz gegen sie eingeleitet wurde. Daher kann ihre Inhaftierung nur als Verletzung aller international akzeptierten Voraussetzungen für die Inhaftierung während des Konflikts beschrieben werden.

996. Die regelmäßige Beteiligung des Angeklagten an mehreren Massenverhaftungen wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt. Es ist zweifelfrei erwiesen, dass der Angeklagte Damir Brekalo, zusammen mit anderen Mitgliedern des 1. Bataillons und des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“, regelmäßig eine aktive Rolle bei den rechtswidrigen Verhaftungen hatte. Zu seiner Rolle und seinen Handlungen sagten viele Zeugen aus, die er verhaftete und in das Lager Vojno brachte, einschließlich der Zeuginnen L und X, die der Angeklagte später vergewaltigte.

997. Es ist wichtig anzumerken, dass der Angeklagte niemals allein handelte, sondern er war immer zusammen mit den anderen Mitgliedern des Bataillons. Das ist besonders wichtig in diesem Kontext, wenn die Personenmehrheit ein wesentliches Element für die Verantwortlichkeit im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung ist. Die Kammer betrachtete auch die Tatsache, dass alle diese rechtswidrig inhaftierten Zivilisten in das Lager Vojno gebracht wurden, das gegründet worden war, um dort Zivilisten festzuhalten. Die Regelmäßigkeit der Verhaftungen und Transporte der verhafteten Zivilbevölkerung zu einem Ort, der gegründet wurde, um sie dort rechtswidrig festzuhalten, ist ein weiterer Hinweis auf die Existenz eines gemeinsamen kriminellen Ziels unter den Tätern und des festgelegten Musters der Verbrechen.

998. Es ist unbestreitbar, dass eine beträchtliche Anzahl von bosnischen Zivilisten in erheblich großen Gruppen von Zeit zu Zeit aus dem Heliodrom herausgenommen und in das Lager Vojno gebracht wurde, wo sie für eine gewisse Zeit unter unmenschlichen Bedingungen gehalten wurden und von wo aus sie täglich zur Zwangsarbeit gebracht wurden, wo sie Schützengraben an der Frontlinie aushoben. Dies ergibt sich aus den in dem Verfahren vorgelegten Beweisen und es wurde durch die Aussagen der Zeugen AK, AA, AD, AF, Ramiz Mačković, Azar Handzar, Ramiz Bebanić, Semir Humačić, Aziz Suljević, Hamze Leto, Hasan Trtak und andere bestätigt.

999. Es wurde festgestellt, dass Brekalo häufig das Lager Vojno zu jeder Tages- und Nachtzeit besuchte, wie die Zeugen Saja Ćorić, A, D, K, AF, Ramiz Bebanić aussagten, die alle über die Regelmäßigkeit seiner Besuche eine Aussage machten. Als ein häufiger Besucher des Lagers hatte Brekalo konkrete Kenntnis von den Ereignissen im Lager und von der Tatsache, dass männliche Zivilisten regelmäßig genutzt wurden, um gefährliche Arbeit an den Frontlinien zu verrichten, und dass sie (diese Arbeit) nicht auf freiwilliger Basis durchführten. Trotz dieses sicheren Wissens tat der Angeklagte nichts, um diese Unrechtmäßigkeiten zu stoppen oder sie wenigstens zu lindern, sondern er nahm wissentlich und freiwillig aktiv an dem etablierten System der organisierten Misshandlungen von Bosniaken teil, die im Lager Vojno untergebracht wurden.

1000. Während der gesamten Zeit des Funktionierens des Lagers Vojno waren die Lebensbedingungen unmenschlich, was ein zusätzliches Element des gemeinsamen kriminellen Ziels der Misshandlungen und Demütigung ist, das von denen geplant wurde, die diese Zivilisten im Lager hielten.

1001. Die Kammer akzeptiert, dass eine bedeutende Anzahl von männlichen Gefangenen in einer Garage, die nicht mehr als 38 Quadratmeter groß war, für einen beträchtlichen Zeitraum festgehalten wurde. Die Häftlinge hatten keinen Zugang zur Toilette und sie nutzten die Eingangsdiele für diese Zwecke. Die anderen Gefangenen wurden im Keller eines Hauses ohne Strom, Toilette oder Zugang zu fließendem Wasser inhaftiert. Ein Eimer wurde für körperliche Funktionen verwendet und der Geruch, der im Keller entstand, war, gelinde gesagt, übel. Frauen und Kinder, in Zahlen von 13 bis 30, wurden in kleine Räumen gelegt, in denen es nicht genügend Platz gab, um sich auf den Betonboden zu legen. Es wurden keine Decken oder Elektrizität, Ersatzkleidung, persönliche Hygieneanlagen oder fließendes Wasser zur Verfügung gestellt. Man kann sich nur das Gefühl der Verzweiflung, der Angst und der Demütigung vorstellen, das diese Gefangenen damals hatten.

1002. Alle Inhaftierten erhielten kleine Portionen Essen. Oft erhielten sie Schweinefleisch als einziges Gericht, obwohl die Gefängniswärter wussten, dass die Gefangenen Muslime waren. Diese Tatsache an sich ist eine Bestätigung, dass einer der Gründe für ihre Inhaftierung der gemeinsame kriminelle Zweck war, Bosniaken wegen ihrer Ethnie und Religion zu misshandeln und zu demütigen.

1003. Nach den Aussagen der Zeugen Saja Ćorić, D, K, AF, J, F, war der Angeklagte ein regelmäßiger Besucher des Lagers und daher wusste er, welche Bedingungen während seiner Besuche herrschten, d.h. er war damit vertraut.

1004. Wie bereits erwähnt, sind die Beweise für seine Anwesenheit im Lager umfangreich und in dieser Hinsicht ist es notwendig, einen Vorfall zu erwähnen, als der Angeklagte, zusammen mit Radić und anderen, in einen Raum kam, in dem Frauen festgehalten wurden. Sie terrorisierten die Personen, die im Raum waren, indem sie den Rock eines Mädchens über ihrem Kopf verbrannten, und er befahl der Zeugin D, die er später vergewaltigte, das Zimmer zu verlassen. Diese regelmäßige Anwesenheit des Angeklagten hat die Kammer als ein stillschweigendes Einverständnis in die unmenschlichen Lebensbedingungen interpretiert, die im Lager Vojno herrschten. Daraus folgt, dass das Unterlassen des Angeklagten, die Lebensbedingungen zu verbessern, unter denen die Inhaftierten gehalten wurden, und folglich die Akzeptanz dieser abnormalen Lebensbedingungen innerhalb des Lagers nicht anders interpretiert werden kann, als dass der Angeklagte sich des gemeinsamen kriminellen Ziels der Misshandlung und der Demütigung der bosnischen Gefangenen bewusst war und er es unterstützte, was eine bewusste und freiwillige Teilnahme des Angeklagten an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung des Typs II darstellt.

1005. Wie bereits erwähnt und festgestellt, wurde eine große Anzahl von Gefangenen vom Heliodrom in das Lager Vojno gebracht, um Zwangsarbeit an der Frontlinie für die Streitkräfte des HVO während ihrer Kampfhandlungen gegen muslimische Streitkräfte auf der anderen Seite des Flusses Neretva zu verrichten. Einige dieser Gefangenen sind niemals zum Heliodrom zurückgekehrt, weil sie an der Frontlinie getötet wurden, während sie die Schützengräben für den HVO aushoben.

1006. Auch weibliche Gefangene waren der Zwangsarbeit unterworfen. Es wurde ihnen befohlen, die Gebäude, in denen sich die Mitglieder des HVO aufhielten, zu reinigen, die Kleider des HVO-Soldaten zu waschen und für sie zu kochen.

1007. Die Gefangenen konnten sich nicht weigern, diese Arbeit auszuführen, weil ihnen befohlen wurde sie auszuführen. Und als sie im Lager Vojno ankamen, wurden sie gewarnt, dass sie auf Befehl handeln müssten. Sie hatten Angst um ihr Leben und wagten es nicht, den Befehl zu verweigern. Es ist sehr offensichtlich, dass das System neben der Sicherstellung der Arbeitskräfte auch dazu etabliert worden war, um die Gefangenen auszunutzen, zu demoralisieren, abzuschrecken und zu demütigen; und in diesem geschwächten Zustand sollte ihre vollständiger Gehorsam sichergestellt werden. Das Gericht stellt fest, dass der Angeklagte von dem System der Zwangsarbeit wusste, das im Lager Vojno sichtbar etabliert war, aber er tat nichts, um die Situation zu verbessern. Im Gegenteil trug der Angeklagte durch seine konkreten Handlungen zu dem etablierten System der Misshandlung und der Demütigung der bosnischen Gefangenen bei, indem er im Einklang mit dem gemeinsamen kriminellen Plan handelte.

1008. Die Kammer kam jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass mehrere Gefangene während der rechtswidrigen Inhaftierung im Gefängnis von Vojno getötet wurden. Die Gefangenen Mesud Dedajić, Hamdija Tabaković, Džemal Sabitović, Mustafa Kahvić und Mensur Salman wurden während der Zwangsarbeit an der Front getötet und sie wurden entweder durch den Beschuss des HVO oder durch Beschuss von der anderen Seite getötet (durch den Beschuss durch eigene Truppen). Diese Tatsache weist auf die Gefahr hin, in der das Leben der Gefangenen war, die gezwungen wurden, die Arbeit zu verrichten. Es muss auch die Tatsache berücksichtigt werden, dass nicht nur eine oder zwei Personen getötet wurden, sondern eine beträchtliche Anzahl von Inhaftierten. Die bereits erwähnten konkreten Beweise weisen eindeutig auf das gemeinsame kriminelle Ziel aller

Angeklagten und anderer hin, deren alleiniger Zweck die Misshandlung und Folter von Personen war, die unter ihrer Kontrolle standen. Ihr Tod war eine vorhersehbare und natürliche Folge der Handlungen der Personen, unter deren Kommando und Kontrolle die Gefangenen standen, und die die Gefangenen bewusst und absichtlich einer solchen Gefahr aussetzten.

1009. Zusätzliche Beweise für die Existenz des gemeinsamen Ziels ist das Verschwinden der Gefangenen Mustafa Čilić und Rasim Lulić, die von Brekalo schwer geschlagen wurden und am selben Tag nach den Misshandlungen verschwanden. Danach wurden sie nicht mehr gesehen, bis ihre Körper nach dem Krieg exhumiert und identifiziert wurden. Asif Čakrama wurde von Mirko Vračević getötet, während Salim Halilović von Mario Mihalj getötet wurde. Aris Začinović, Enver Kajtazi, Husnija Čorajević und Željko Čakalović wurden alle auf dem Gelände des Lagers getötet, weil sie für den Tod eines verwundeten HVO-Soldaten verantwortlich gemacht worden waren. Wenn man das alles zusammennimmt, wurde eine beträchtliche Anzahl von Menschen innerhalb einer relativ kurzen Zeit getötet, und alle Opfer waren Personen, die inhaftiert und gezwungen waren, Arbeit zu verrichten. Obwohl es keinen klaren und konkreten Beweis dafür gab, dass der Angeklagte persönlich an einem dieser Morde beteiligt war, besteht kein Zweifel daran, dass er über sie Bescheid wusste und sie durch sein Verhalten unterstützte.

1010. Keiner der Angeklagten, einschließlich des Angeklagten Brekalo, versuchte jemals, diese Tötungen zu verhindern, obwohl sie wussten, dass sie rechtswidrige Handlungen darstellten, die nicht gerechtfertigt werden können. Seine Handlungen und Unterlassungen sowie die Handlungen und Unterlassungen der anderen Mitangeklagten in diesem Fall stellen die Genehmigung und Zustimmung zu einem gemeinsamen kriminellen Ziel dar und können auch als stillschweigende Akzeptanz der kriminellen Praxis der ungehinderten Begehung von Morden interpretiert werden, die entweder durch die Angeklagten oder durch die anderen Soldaten des HVO oder sogar mittels Kreuz- oder Scharfschützenfeuer während der Verrichtung von Zwangsarbeit begangen wurden.

1011. Wie bereits erwähnt, gibt es eine Vielzahl von Beweisen über die Misshandlungen im Lager Vojno während des betreffenden Zeitraums. Viele Zeugen bestätigten, dass sie mit Fäusten und Füßen oder mit harten Gegenständen geschlagen wurden. Sie waren gezwungen, sich gegenseitig zu schlagen, ihre Köpfe gegen die Wand zu schlagen; und sie waren sogar während des Verhörs Elektroschocks ausgesetzt. Dies ergibt sich nicht nur aus der Aussagen der überlebenden Opfer, sondern auch aus den Aussagen der Augenzeugen für diese Ereignisse. Misshandlungen und Schläge waren im Lager weit verbreitet und Gefangene wie Mustafa Čilić, Rasim Lulić sind noch am selben Tag spurlos verschwunden, während Arif Omanović und Avdo Jelin wenige Tage später verstarben.

1012. Aus der Aussage des Zeugen AA ergibt sich, dass er anwesend war, als Emir Brekalo am selben Tag zweimal die Gefangenen Mustafa Čilić und Rasim Lulić schlug. Der Zeuge AF sagte auch, dass er zweimal von Brekalo, Šunjić und Mihalj geschlagen wurde. Der Zeuge Ramiz Bebanović sagte auch aus, dass bei einer Gelegenheit Brekalo, Šunjić und Mihalj in die Garage kamen und dass sie alle Gefangenen schlugen.

1013. Diese Misshandlungen, an denen der Angeklagte Brekalo persönlich teilnahm, sind zusammen mit den Misshandlungen und Schlägen von anderen, denen die Gefangenen des Lagers Vojno regelmäßig unterworfen waren, ein starker Indikator für eine ständige und konsequente Politik der Misshandlung von Inhaftierten durch diejenigen, die über sie die Kontrolle hatten; und Brekalo, der ein häufiger Besucher des Lagers war und persönlich an den schweren Misshandlungen zulasten einiger Gefangener teilnahm, wusste das sehr gut.

1014. Im Laufe des Verfahrens wurde bewiesen, dass viele Frauen im Lager Vojno vergewaltigt wurden. Einige dieser Frauen wurden wiederholt von mehreren Personen vergewaltigt, während andere nur einmal oder zweimal vergewaltigt wurden.

1015. Unmittelbar nach ihrer Verhaftung wurde die minderjährige Zeugin L von Brekalo in einer Wohnung vergewaltigt, während ihre jüngere Schwester in einem anderen Raum war. Danach brachten sie sie in ein Haus, wo sie das Bewusstsein verlor. An diesem Abend vergewaltigte Damir Brekalo sie wieder und drohte ihr mit einem Messer, dass er sie töten würde.

1016. Die Zeugin X, die die Schwester von der Zeugin L ist, sagte auch, dass Damir Brekalo sie nach ihrer Verhaftung sadistisch vergewaltigte.

1017. Die Zeugin C sagte aus, dass sie eines Nachts in ein Haus gebracht wurde, wo Emir Brekalo und ein Soldat mit dem Namen Marko auf sie warteten. Brekalo und Marko zwangen sie zum Oralsex und demütigten sie sexuell. Die Zeugin D beschrieb auch das Treffen mit Brekalo, als er bei einer Gelegenheit zusammen mit Radić, Šunjić, Mihalj und zwei anderen Personen in ihr Zimmer eintrat; und er stellte sich vor sie und sagte ihr, sie solle herauskommen und ihr Kind dalassen. An diesem Abend wurde sie von Brekalo vergewaltigt.

1018. Die Beweise über die Vergewaltigung, die der Angeklagte Brekalo persönlich begangen hat, zusammen mit den glaubwürdigen Beweisen, nach denen Brekalo die Frauen den Mitangeklagten Radić und Darija Sušac (Vergewaltigung von Zeuginen X, D) oft übergab, damit diese sie vergewaltigten, stellen auch einen deutlichen Hinweis auf den gemeinsamen Plan und das Ziel dar, das die Täter hatten, um die Gefangenen der Demütigung, Verzweiflung und dem Spott zu unterwerfen. Diese Schlussfolgerung wird durch die Tatsache unterstützt, dass eine Reihe von Mitgliedern des HVO während des Prozesses als Mittäter an der Vergewaltigung benannt worden sind. Zum Beispiel wurde einem Soldaten namens Ivan von Marko Radić befohlen, die Zeugin A zu vergewaltigen. Ein Soldat namens Marko vergewaltigte die Zeugin S. Die Zeugin AM wurde mehrmals von dem Angeklagten Mirko Vračević vergewaltigt. Die Zeugin B wurde von Dario Mihalj, Tomo Anićić und Soldaten namens Babo und Sergej vergewaltigt. Mirko Bukara vergewaltigte die Zeugin E. Dragan Škobić vergewaltigte die Zeugin J.

Das Gericht kommt daher zu dem Schluss, dass Vergewaltigung ein Muster des Verhaltens, ein Teil eines gemeinsamen kriminellen Plans und ein Weg zur Verwirklichung des gemeinsamen kriminellen Ziels war, in dem die Täter die weiblichen bosnischen Inhaftierten misshandelten, demütigten und auslachten, wobei sich der Angeklagte Brekalo besonders hervortat.

(i) Persönliche Kenntnis (mens rea) von Damir Brekalo

1019. Der Angeklagte Damir Brekalo wusste persönlich von der Existenz eines organisierten Systems der Misshandlungen und seines gemeinsamen Ziels, das sich in der Verfolgung der bosnischen Zivilbevölkerung widerspiegelte, und daher ist er für die systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung und für die Handlungen, die innerhalb der Unternehmung sowohl von ihm selbst als auch von anderen Personen vorgenommen wurden, verantwortlich.

1020. Die Aussagen der Zeugen sowie zahlreiche materielle Dokumente, die in dem Beweismaterial enthalten sind, von denen einige oben erwähnt wurden, belegen die Kenntnis der anderen Angeklagten und des Angeklagten Brekalo von der Existenz des Systems, an dem sie teilnahmen.

1021. Der Angeklagte Brekalo als Mitglied des 1. Bataillons und des Sträflingsbataillons „Ivan Stanić Ćićo“ stand in engem Kontakt mit dem Kommandanten Marko Radić. Radić stellte ihm eine Wohnung

in derselben Straße zur Verfügung, wo er auch eine bekam. Vom Beginn der relevanten Zeit an nahm Brekalo an den Verhaftungen und an der Überführung von Personen von Mostar nach Vojno teil. Er nahm persönlich an der Verhaftung der Zeugen X und L (ihrer Mutter und ihres Bruders) und der Zeugen C und AD teil.

1022. Zusätzlich zu den Verhaftungen von Zivilpersonen, an denen Damir Brekalo persönlich teilnahm und mit Rücksicht auf seine wiederholte Anwesenheit im Lager Vojno, hätte er von den anderen gefangenen Zivilisten und von Männern wissen müssen, die vom Heliodrom nach Vojno gebracht wurden, um Zwangsarbeit zu verrichten.

1023. Der Angeklagte Brekalo betrat die Zimmer und Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, und er sah die Bedingungen, unter denen sie festgehalten wurden, und er wusste, wie sie aussahen. Er kannte die Qualität der Nahrung und der medizinischen Versorgung, der persönlichen Hygienebedingungen und dergleichen. Der Angeklagte wusste alles, sah es persönlich und tat nichts, um die Bedingungen zu verbessern. Im Gegenteil, durch seine Handlungen machte er diese Bedingungen noch schlechter.

1024. Der Angeklagte Brekalo wusste, dass die Gefangene Zwangsarbeit verrichteten, da er häufig an der Frontlinie und an anderen Orten anwesend war, wo die Gefangenen die Arbeit verrichteten.

1025. Der Angeklagte Damir Brekalo vergewaltigte zwei minderjährige Mädchen (X und L) und daneben brachte er eine von ihnen zum Angeklagten Radić. Brekalo vergewaltigte auch andere weibliche Gefangene (D, F, C, was bereits erwähnt wurde). Von allen kriminellen Handlungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt werden, die er persönlich begangen oder wesentlich zu ihrer Begehung beigetragen hat, stellt die Kammer fest, dass die meisten Aktivitäten des Angeklagten bei den Taten der Vergewaltigung und der sexuellen Gewalt zu verzeichnen sind, und dass sie sich durch einen hohen Grad von Unmenschlichkeit und durch ein brutales Verhalten auszeichnen, das sich nicht nur in der Vergewaltigung selbst, sondern auch in der Demütigung, der Erniedrigung und der Misshandlung seiner Opfer widerspiegelte.

1026. In Anbetracht dieses Verhaltens ist es unbestreitbar, dass der Angeklagte die Vergewaltigungstaten mit direktem Vorsatz begangen hat und dass er Kenntnis von den Vergewaltigungen hatte, die von anderen gegen die weiblichen Gefangenen im Lager Vojno in der relevanten Zeit begangen wurden.

1027. Während seiner häufigen Besuche im Lager hat der Angeklagte Brekalo die Gefangenen persönlich misshandelt. Sie wurden entweder im Gefängnis oder an der Frontlinie geschlagen, wo sie Zwangsarbeit verrichteten (Misshandlungen von Čilić und Lulić). Während seiner Besuche im Lager und in der Umgebung wurde er mit den Angeklagten Radić, Šunjić und Vračević gesehen, und er war in Kontakt mit dem Kommandanten des Lagers, Mario Mihalj.

1028. Aus den vorhandenen Beweisen konnte das Gericht nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass der Angeklagte Brekalo persönlich an den Tötungen von Gefangenen teilgenommen hat. Doch angesichts seiner häufigen Anwesenheit im Lager hat er von den Tötungen wissen müssen. Nach den verfügbaren Beweisen war der Angeklagte mehrmals an der Frontlinie und im Lager anwesend, während die Gefangenen Zwangsarbeit verrichteten. Der Tod der Gefangenen, die dem Kreuz- und Scharfschützenfeuer ausgesetzt waren, während sie Zwangsarbeit verrichteten, war eine vorhersehbare Folge für alle diejenigen, einschließlich des Angeklagten Brekalo, die sie nach Vojno gebracht hatten und sie dann schickten, um diese gefährliche Arbeit durchzuführen. Darüber hinaus hat Brekalo kurz nach der Tötung von vier Gefangenen (Začinović, Kajtazi, Čorajević und Čakalović)

seine Hände am Brunnen in der unmittelbaren Nähe des Ortes, wo die Tötung passierte, gewaschen, was ein weiterer Indikator dafür ist, dass ihm die Tötungen nicht unbekannt bleiben konnten. Er wusste von ihnen, besonders von denen, die kurz vor dem Waschen seiner Hände passiert sind. Die Kammer kommt zu dem Schluss, dass er von anderen Tötungen aufgrund seiner engen Beziehung zu den anderen Mitangeklagten und seiner häufigen Anwesenheit im Lager wusste. Alles, was zuvor genannt wurde, führt dazu, dass der Angeklagte sich aller Tötungen, die im Lager stattfanden, klar bewusst war, dass er wusste, dass sie rechtswidrig waren, und dass er doch nichts tat, um sie zu verhindern, was zu der Schlussfolgerung jenseits aller Zweifel führt, dass er selbst damit einverstanden war, und dass er die Tötungen durch seine Anwesenheit und sein Verhalten sogar unterstützte.

1029. In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Angeklagte Damir Brekalo vom Charakter und Umfang der beschriebenen kriminellen Aktivitäten, die im Lager Vojno vorgenommen wurden, Bescheid wusste, die sich durch den rechtswidrigen Freiheitsentzug und die rechtswidrige Inhaftierung, die unmenschliche Behandlung, die Folter und Misshandlungen, die Vergewaltigungen, den Missbrauch und den Mord auszeichneten. Deswegen ist er als Teilnehmer an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung für alle diese Handlungen, die aus dem gemeinsamen kriminellen Plan und aus dem gemeinsamen kriminellen Ziel resultierten, verantwortlich.

**(d) Mirko Vračević**

1030. Nach den militärischen Akten, die am 1. Dezember 2008 vom Ministerium für Kriegsveteranen vorgelegt wurden, war Mirko Vračević vom 30. Juni 1993 bis zum 18. April 1996 Mitglied der Militärpolizei und der Militärpostnummer 1520 zugeordnet, während er im Zeitraum vom 30. Juni 1993 bis zum 19. April 1994 Mitglied des 1. Bataillons der 2. Brigade Mostar war. Der auf den Namen von Mirko Vračević ausgestellte Militärausweis zeigt, dass er im Zeitraum vom 30. Juni bis zum 18. April 1996 als Mitglied der Militärpost Nummer 1520 an dem Krieg teilgenommen hat. Daher ist nach den genannten Dokumenten offensichtlich, dass Vračević unmittelbar nach dem Ausbruch des Konflikts zwischen der ABiH und dem HVO in Bijelo Polje am 30. Juni 1993 in dem 1. Bataillon der 2. Brigade engagiert war, das in der entsprechenden Zeit unter der Kommando von Marko Radić stand.

1031. Zahlreiche Aussagen der Zeugen, die bereits erwähnt wurden, bestätigen, dass Vračević als Wächter im Lager Vojno engagiert war, was die Verteidigung während des Verfahrens nicht bestritt, sondern sie behauptete nur, dass Vračević keine (eigenen) Entscheidungen getroffen habe und dass er nur die Befehle seiner Vorgesetzten erfüllt habe.

1032. Die vorgelegten Beweise zeigen, dass der Angeklagte Vračević nicht persönlich an der rechtswidrigen Verhaftung von Zivilisten in Mostar oder an anderen Orten teilgenommen hat, aber seine Rolle bei der rechtswidrigen Inhaftierung der bosnischen Zivilisten in Vojno und ihrer Gefangenschaft unter den oben beschriebenen Bedingungen ist ebenso unbestreitbar. Die Zeugen Saja Ćorić, C, D, Ramiz Mačković, AL, Aziz Suljević, K, B, 152, D und andere sagten aus, dass sie von Mirko Vračević bei ihrer Ankunft in Vojno in Empfang genommen wurden. Vračević führte einige von ihnen in die „Verhaltensregeln“ ein, durchsuchte sie und nahm ihnen ihre persönlichen Gegenstände weg, während Aziz Suljević und Ramiz Mačković aussagten, dass Mirko einer der Soldaten war, der männliche Gefangene vom Heliodrom über Đubrani ins Lager Vojno brachte.

1033. Der Angeklagte wusste, dass die Gefangenen im Lager Vojno gegen ihren Willen verhaftet und festgehalten wurden, dass ihnen keine Straftat nach dem Gesetz vorgeworfen worden war bzw. dass gegen sie kein Strafverfahren eingeleitet worden war, und dass sie nur wegen ihres ethnischen Hintergrundes dorthin gebracht worden waren.

1034. Nach den vorhandenen Beweisen begleitete der Angeklagte Vračević die Gefangenen, die vom Heliodrom gebracht wurden bzw. er begleitete sie zu den Orten, wo sie Zwangsarbeit verrichteten. Er war in der Regel anwesend, als die Gefangenen zur Arbeit an der Frontlinie ausgewählt wurden. Dies wurde durch die Aussagen vieler Zeugen bestätigt. Der Zeuge Hamza Leto sagte aus, dass er bei verschiedenen Gelegenheiten Vračević gesehen hat, als er die Gefangenen für die Zwangsarbeit auswählte, während die Zeugen Ramiz Mačković, 151, Saja Ćorić, B aussagten, dass Vračević sie persönlich zur Arbeit brachte.

1035. Als Wächter im Lager Vojno wusste der Angeklagte, dass weibliche Gefangenen ausgenutzt wurden, um zu putzen, die Wäsche zu waschen und für das Lager zu kochen oder um für die zahlreichen Militär- und Polizeieinheiten des HVO in diesem Gebiet zu kochen.

1036. Der Angeklagte protestierte nie gegen das rechtswidrige Verhalten und die Behandlung von Inhaftierten. Es gab kein einziges Beweisstück, das in dem Verfahren vorgelegt wurde, um einen Versuch zu belegen, den Gefangenen zu helfen. Obwohl er nur ein Wächter war, was die Verteidigung nicht bestritten hat, waren die Folgen der Ereignisse, die vor seinen Augen stattfanden, vorhersehbar und zu erwarten. Darüber hinaus ist seine persönlich aktive Teilnahme an der Begehung einiger der Verbrechen im und um das Gefängnis herum eine Bestätigung dafür, dass dieser Angeklagte Teil der gemeinsamen kriminellen Unternehmung war, dass er aktiv an der Unternehmung durch die Handlungen teilnahm, die er persönlich vornahm, und durch seine Unterstützung der anderen bei der Begehung ihrer zuvor beschriebenen Handlungen (also Folter, Tötungen, Vergewaltigungen usw., die von anderen Personen begangen wurden).

1037. Es gibt keinen einzigen Beweis, dass er Widerspruch gegen eine solche Behandlung von (weiblichen) Gefangenen eingelegt hätte, oder dass es irgendeinen Versuch seinerseits gegeben hätte, die Situation und die Bedingungen zu verbessern. Trotz allem, was im Lager geschah, erfüllte er weiterhin die Tätigkeit eines Gefängniswärters und war ständig im Lager anwesend. Jeder kannte ihn gut und er war der Lieblingswächter des Lagerkommandanten, der immer dazu beauftragt wurde, die Gefangenen zu den Misshandlungen oder Vergewaltigungen zu begleiten. Er brachte sie fast immer ins Lager zurück.

1038. Zahlreiche Beweise bezüglich der unmenschlichen Lebensbedingungen im Lager Vojno implizieren zweifellos, dass Vračević in der Lage war, täglich die Bedingungen zu sehen, unter denen die Gefangenen lebten und starben. Es war unmöglich, die beengten Räume, in denen Gefangene gehalten wurden, den Mangel an adäquaten Mitteln für ein menschenwürdiges Leben, wie Strom und Wasser, die schmutzigen Räume und den Mangel an anständiger Nahrung, besonders für Kinder und ältere Menschen, nicht zu bemerken.

1039. Nach dem Vorstehenden ist es klar, dass der Angeklagte Vračević in der Lage war, alles zu wissen, was um ihn herum geschah. Angesichts seiner untergeordneten Stellung und des Zustandes seiner Gesundheit wäre es ihm sehr leicht möglich gewesen, sich von seinen militärischen Pflichten als Wächter zu entziehen und seine Vorgesetzten davon zu überzeugen, dass er nicht zum Militärdienst fähig sei. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Angeklagte Vračević freiwillig als Wächter blieb, indem er, wenn auch stillschweigend, den gemeinsamen kriminellen Plan und das

Ziel, das von anderen bestimmt worden war, akzeptierte und billigte. Dementsprechend ist er als Mitglied des JCE auch für die Straftaten Mord und Vergewaltigung verantwortlich, die nicht nur von ihm selbst, sondern auch von anderen Personen begangen worden sind, die im Rahmen des gemeinsamen Plans handelten, um das System der Misshandlung im Lager aufrechtzuerhalten.

1040. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Mirko Vračević während des Transports von Häftlingen vom Heliodrom nach Vojno Asif Čakrama erschossen und damit getötet hat.

1041. Diese Tötung darf jedoch nicht nur als Tötung betrachtet werden, die der Angeklagte Vračević persönlich begangen hat, für die er persönlich verantwortlich ist, sondern sie muss auch in Bezug auf die besonderen Bedingungen berücksichtigt werden, die zu dieser Zeit im Lager Vojno herrschten. Die Kammer erinnert an die Tötung einer beträchtlichen Anzahl von Inhaftierten, während diese Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten. Darüber hinaus darf man das Verschwinden von zwei Gefangenen aus dem Lager nicht vergessen, nachdem sie von Damir Brekalo geschlagen worden waren, sowie den Mord an Salim Halilović, der von Mario Mihalj begangen wurde. Auch sollte man den schrecklichen und kaltblütigen Mord an vier Häftlingen nicht vergessen, die für den Tod eines verwundeten Soldaten des HVO verantwortlich gemacht wurden. Der Angeklagte Vračević wusste von diesen Todesfällen und dem Verschwinden und daher ist die Tötung von Čakrama im betrunkenen Zustand nur ein Mord von vielen, die im und in der Nähe des Gefängnisses geschahen, die ihm in der Atmosphäre des Terrors den Respekt seiner Kollegen verschaffen konnte, den er sich ersehnte, wie er das mehrfach gezeigt hat.

1042. Das Gericht betrachtete die Beteiligung des Angeklagten Vračević an verschiedenen Fällen von Folter und Misshandlungen sowie die Begehung anderer unmenschlicher Handlungen, die im oder in der Nähe des Lagers Vojno passierten. Mehrere solcher Fälle, die sich persönlich auf den Angeklagten Vračević beziehen, sind besonders auffällig:

1043. Der Zeuge 152 gab an, dass Mirko Vračević ihn mit einem Gewehrkolben schlug und provozierte und ihm drohte, ihn zu schlachten, „wie er seine Tante schon geschlachtet hatte“.

1044. Der Zeuge 153 beschrieb das Ereignis, als Vračević die Garage betrat und Arif Omanović zurief, mit ihm zu gehen. Dann brachte er ihn zu Mihalj, der ihn so hart schlug, dass Arif völlig deformiert war. Unmittelbar danach verließ Vračević die Garage und brachte den Zeugen 153 zu Mihalj, der denselben Zeugen zwei Stunden lang schlug und danach brachte ihn Vračević in die Garage zurück. Derselbe Zeuge gab an, dass Vračević ihn bei einer Gelegenheit mit einem Bajonett in den Körper stieß, und zwar zu derselben Zeit, als Mihalj ihn Elektroschocks unterwarf.

1045. Die Zeugin D beschrieb ein Ereignis, als Vračević bei ihrer Ankunft in Vojno ihrer siebzehn Monate alten Tochter eine Handgranate anbot.

1046. Die Zeugin J gab an, dass bei ihrer Ankunft in Vojno Vračević ein Messer unter ihre Kehle legte und sagte: „Dolijala si ptico“ („Der Vogel ist ins Netz gegangen“).

1047. Wie bereits festgestellt, ist es weithin bekannt, dass Čilić und Lulić und der Zeuge AF im Lager schwer geschlagen wurden, was von einer gewissen Anzahl von Augenzeugen bestätigt wurde. Es war auch bekannt, dass andere Zeugen geschlagen, misshandelt und mit Fäusten und Beinen oder mit dem Gewehrkolben geschlagen wurden, in der Regel, wenn sie von der Frontlinie zurückkehrten, und dass sie gezwungen wurden, sich gegenseitig zu schlagen, und dass sie Elektroschocks ausgesetzt waren.

1048. Die Kammer befand, dass Vračević nicht nur alles schon bekannt war, sondern dass Vračević an diesen Ereignissen freiwillig und absichtlich teilnahm. Er war sich dessen, was geschah, bewusst, ebenso wie der Rechtswidrigkeit dieser Handlungen, die er billigte.

1049. Wie bereits weiter oben in den Abschnitten des Urteils festgestellt und begründet, ist unbestritten, dass viele Frauen, die im Lager Vojno inhaftiert waren, vergewaltigt wurden.

1050. Nach der Prüfung der vorgelegten Beweise, kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Vračević die Zeugin AM persönlich mehrmals vergewaltigte.

1051. Die Straftat der Vergewaltigung, die der Angeklagte persönlich begangen hat, muss in den Kontext der Bedingungen gebracht werden, die damals im Lager Vojno herrschten. Daraus folgt, dass zur relevanten Zeit eine Praxis der Misshandlung und der Demütigung der weiblichen Inhaftierten etabliert wurde, und zwar von denjenigen, die sie in Gefangenschaft hielten, und dass diese Praxis der Misshandlung und der Demütigung während des gesamten für die Anklage relevanten Zeitraums sehr weit verbreitet war.

1052. Die Vergewaltigung hilfloser und verängstigter Frauen war fast ständige Aufgabe der Wächter und Soldaten. Diese Schlussfolgerung wird durch wiederholte Drohungen von Radić, Brekalo und anderen untermauert, dass „jede Balijka einen Ustasha gebären wird“ und ähnliches, bereits erwähnt, was eindeutig belegt, dass die Vergewaltigung der bosnischen Frauen systematisch stattfand und einen Teil des gemeinsamen kriminellen Plans darstellte. Der Angeklagte Vračević half freiwillig bei Vergewaltigungen, die von anderen Männern begangen wurden. Es ist bewiesen, dass er die Zeuginnen A und D zu Marko Radić zur Vergewaltigung brachte und die Zeugin E zur Vergewaltigung zu Mirko Bukara.

(i) Persönliche Kenntnis (mens rea) von Mirko Vračević

1053. In der Begründung der Beteiligung von Mirko Vračević an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung hat die Kammer bereits auf sein persönliches Wissen über das System der Misshandlung und der Straftaten verwiesen, die sowohl von ihm persönlich als auch von anderen Tätern begangen wurden, aber an dieser Stelle wird die Kammer kurz die Tatsachen angeben, die Grundlage für die Feststellung der Kenntnis des Angeklagten Vračević von den begangenen Straftaten und seiner Einstellung zu den Straftaten und deren Konsequenzen darstellen.

1054. Der Angeklagte Mirko Vračević wusste von der Existenz des organisierten Systems der Misshandlungen und von seinem gemeinsamen Ziel, das sich in der Verfolgung der bosnischen Zivilbevölkerung widerspiegelt und er ist daher für die systemische gemeinsame kriminelle Unternehmung und für die Handlungen verantwortlich, die innerhalb der Unternehmung von ihm und von anderen Personen vorgenommen wurden.

1055. Die Aussagen der Zeugen, sowie zahlreiche materielle Beweise, die in den Beweismaterialien enthalten sind, von denen einige oben angegeben wurden, belegen die Kenntnis der anderen Angeklagten und des Angeklagten Vračević von der Existenz des Systems, an dem sie teilnahmen.

1056. Der Angeklagte Vračević diente als Wachposten und er war im Lager Vojno fast täglich anwesend. Er war sich aller Ereignisse bewusst und nahm persönlich an vielen teil. Seine häufige Anwesenheit im Lager bestätigt die Tatsache, dass es ihm unmöglich war, die Handlungen nicht zu kennen, an denen er nicht teilnahm. Er nahm an der Aufnahme von Gefangenen aus dem Heliodrom teil und er war sehr häufig anwesend, als neue Gefangene nach Vojno gebracht wurden, als ihnen die „Verhaltensregeln“ vermittelt wurden und wenn sie in der oben erwähnten Weise misshandelt

wurden. Der Angeklagte Vračević nahm persönlich an der Überführung der Gefangenen zur Zwangsarbeit, Folter, Vergewaltigung, Mord teil.

1057. Unter Berücksichtigung der Pflichten, die er ausführte, hatte der Angeklagte Vračević die besten Kenntnisse über die Bedingungen, unter denen die Gefangenen festgehalten wurden. Er betrat die Zimmer und Räume, in denen die Gefangenen festgehalten wurden, und er sah die Bedingungen, unter denen sie festgehalten wurden, und er wusste, wie sie aussahen. Er kannte die Qualität der Nahrung und der medizinischen Versorgung, die persönlichen Hygienebedingungen und dergleichen. Der Angeklagte wusste alles, sah es persönlich und tat nichts, um die Bedingungen zu verbessern, und er machte durch seine konkreten Handlungen diese Bedingungen noch schlechter.

1058. Der Angeklagte Vračević wusste, dass Gefangene Zwangsarbeit verrichteten. Er war anwesend, als Gefangene für Zwangsarbeit ausgewählt wurden, und bei mehreren Gelegenheiten brachte er persönlich die Gefangenen zur Verrichtung der Zwangsarbeit. Auch war er anwesend, als die Gefangenen nach der Zwangsarbeit in das Gefängnis zurückgebracht wurden. Der Angeklagte wusste daher von der Zwangsarbeit, dem Zweck und den Standorten, an denen diese Arbeit verrichtet wurde.

1059. Es wurde jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt, dass der Angeklagte Vračević persönlich an Folter oder an der körperlichen Misshandlung von Ramiz Mačković, 152, 153 teilnahm, während in anderen nachgewiesenen Fällen von Folter und Schlägen Vračević vor allem eine Person war, die die Gefangenen zu den Misshandlungen und zur Folter brachte, und er war anwesend, während Mario Mihalj und Dragan Šunjić diese Handlungen durchführten. Er beging unmenschliche Handlungen gegen die Zeugin J (er legte ihr ein Messer an die Kehle) und gegen das Kind der Zeugin D (er bot ihm eine Handgranate an). Darüber hinaus ragte Vračević bei Tathandlungen der Demütigung, der Einschüchterung und der Bedrohung von Gefangenen heraus und er unterstützte und verstärkte die herrschende Atmosphäre des Schreckens und der Angst. Alles, was zuvor genannt wurde, zeigt, dass der Angeklagte von der Folter und den Misshandlungen an Gefangenen wusste.

1060. Vračević vergewaltigte persönlich die Zeugin AM. Er brachte die Zeugin E zu Mirko Bukara, der sie dann vergewaltigt hat. Als Wächter wusste er, dass Frauen in der Nacht herausgenommen, vergewaltigt und sexuell missbraucht wurden. Er sah diese weiblichen Gefangenen jeden Tag und er konnte nach ihrem Aussehen feststellen, dass sie vergewaltigt worden waren. Nach dem Vorgenannten ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Angeklagte Vračević außer der Vergewaltigung der Zeugin AM, die er persönlich begangen hat, von den Vergewaltigungen und von dem sexuellen Missbrauch anderer weiblicher Gefangener, die von anderen Personen begangen wurden, wusste.

1061. Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Vračević den Gefangenen Asif Čakrama getötet hat. Darüber hinaus, unter Berücksichtigung seiner Anwesenheit im Lager, konnten ihm die anderen Morde, die begangen wurden, nicht unbekannt bleiben. Der Angeklagte Vračević brachte persönlich Gefangene vom Heliodrom zur Verrichtung der Zwangsarbeit. Als Wächter war er für ihre Sicherheit verantwortlich. In Anbetracht dessen, dass die Gefangenen Zwangsarbeit an der Frontlinie verrichteten, dass sie dem Kreuzfeuer ausgesetzt waren, war ihr Tod eine absehbare Folge für alle, die sie nach Vojno brachten, und für diejenigen, die die Aufgabe hatten, sie zu schützen, was eine der Pflichten der Wachen, einschließlich Vračević, war. Der schreckliche Mord an vier Gefangenen (Kajtazi, Čorajević, Čakalović und Začinović) geschah im Gefängnis und deshalb konnte er dem Angeklagten Vračević nicht unbekannt geblieben sein.

1062. Auch wenn nach Auffassung dieser Kammer der Angeklagte Vračević angesichts seiner Position nicht in der Lage war, die genannten Verbrechen gegen Gefangene zu verhindern, hätte er sich von diesen jedoch distanzieren oder zumindest versuchen können, die Folgen des etablierten Lagersystems zu lindern. Aber die Handlungen, die er persönlich begangen hat (Morde, Folter, Vergewaltigungen, unmenschliche Handlungen), sprechen dafür, dass der Angeklagte nicht die Absicht hatte, diese Verbrechen zu verhindern. Im Gegenteil zeigte er durch Durchführung der konkreten kriminellen Handlungen, dass er ein aktiver und wissentlicher Teilnehmer an dem System der Misshandlung von Inhaftierten war, indem er wesentlich zum Funktionieren und Aufrechterhalten des Lagersystems beitrug.

1063. Daraus folgt die zweifelsfreie Schlussfolgerung, dass der Angeklagte Mirko Vračević von der Art und dem Umfang der beschriebenen kriminellen Aktivitäten wusste, die im Lager Vojno vorgenommen wurden, und die sich durch rechtswidrigen Freiheitsentzug, Inhaftierung unschuldiger Zivilisten, unmenschliche Behandlung, Folter, Misshandlung, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und Tötung auszeichneten. Daher ist er als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung für alle diese Handlungen verantwortlich.

## **VIII. Der freisprechende Teil des Urteils**

### **1. Vergewaltigung der Zeugin AG**

1064. Während des Verfahrens konnte nicht jenseits vernünftiger Zweifel festgestellt werden, dass die Zeugin AG von Marko Radić während des Aufenthalts im Lager Vojno dreimal persönlich vergewaltigt worden ist, und dass sie auch von den Angeklagten Dragan Šunjić und Damir Brekalo vergewaltigt wurde.

1065. ... [In den folgenden Randnummern wiederholt das Gericht die Anklagevorwürfe in Bezug auf die einzelnen Angeklagten, die sich mit den Vergewaltigungsvorwürfen bezogen auf die Zeugin AG befassen. Es wiederholt zudem, welche Formen der Täterschaft oder Teilnahme im Rahmen dieser Anklagevorwürfe zur Debatte gestellt wurden. Weiter wird erläutert, dass die Zeugin nicht in der Hauptverhandlung gehört worden war, sondern nur ihre früheren Zeugenaussagen aus dem Ermittlungsverfahren verwertet worden sind, weil die Zeugin schwer traumatisiert ist. Die Zeugin gab an, fast täglich in Vojno vergewaltigt worden zu sein, darunter von Radić, Šunjić und anderen.] ...

1076. Die Staatsanwaltschaft behauptet, dass die Aussagen, die die Zeugin AG abgegeben hat, durch die Aussagen anderer Zeugen, die in diesem Strafverfahren abgegeben wurden, bekräftigt werden können. Die Zeugin C ist eine dieser Zeuginnen. Sie gab an, dass unter den Frauen, die im Lager Vojno rechtswidrig festgehalten worden waren, die Zeugin AG eine von denen war, die täglich der grausamsten Behandlung unterworfen wurde, weil sie nachts ständig zu einigen Männern gebracht wurde, und sie wusste nicht, wohin sie gebracht wird. Das war im ganzen Lager bekannt.

1077. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Zeugin AG mehrmals von mehreren Soldaten des HVO während ihrer Gefangenschaft im Lager Vojno vergewaltigt worden ist, was sich auch aus den Aussagen mehrerer Zeugen ergibt und im Abschnitt über „Vergewaltigung“ ausführlich erläutert wird. In Bezug auf die Frage, ob sie persönlich von Marko Radić, Dragan Šunjić und Damir Brekalo vergewaltigt wurde, ist zu berücksichtigen, dass keiner der verhörten Zeugen dies bestätigte und dass die Zeugin selbst diese als Personen [Täter] vor dem Untersuchungsrichter des Obersten Gerichts in Mostar nicht erwähnt hat, sie aber zum ersten Mal in ihrer Aussage vor den Ermittlern des ICTY erwähnt hat. Im Gegensatz zu anderen Teilen ihrer Aussage wurde diese Behauptung (bezogen auf diese drei Angeklagten, dass

diese Täter der Vergewaltigung gewesen wären) nicht durch die Aussagen anderer Zeugen oder durch irgendeinen Beweis bestätigt.

1078. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zeugin AG, deren genannte Aussagen akzeptiert wurden, nicht dem Kreuzverhör unterworfen war, und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, den diese Kammer befolgen muss, wonach allein auf der Aussage eines Zeugen, der keinem Kreuzverhör unterworfen worden ist, eine Verurteilung nicht beruhen kann, wurden die Angeklagten Radić, Šunjić und Brekalo von den Vorwürfen, dass sie persönlich die Zeugin AG vergewaltigt hätten, freigesprochen.

1079. Dies konnte jedoch nicht zum Freispruch der Angeklagten von den Vorwürfen der Vergewaltigungen führen, die im Rahmen einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung an der Zeugin AG durch andere Personen begangen worden sind. Diese Tathandlungen der Vergewaltigung ergeben sich nicht nur aus den Aussagen der Zeugin AG, sondern folgen auch aus zahlreichen Aussagen der anderen Zeugen, wie bereits erwähnt. Diese Behauptungen der Zeugin AG wurden daher durch die Aussagen anderer Zeugen bestätigt, bekräftigt, und als solche werden sie als objektiv und glaubwürdig akzeptiert, und das Urteil beruht in diesem Teil auf allen Aussagen und nicht nur auf der Aussage der Zeugin AG. Deswegen werden die Angeklagten für diese Vergewaltigungen auf der Grundlage eines JCE-für schuldig befunden, da diese Handlungen selbst (die Vergewaltigung durch nicht identifizierte Soldaten) aus einer gemeinsamen kriminellen Absicht und einem gemeinsamen verbrecherischen Plan gegen die inhaftierten bosnischen Zivilisten resultieren, und sie wurden im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen. Daher sind die Angeklagten Radić, Šunjić, Brekalo, sowie der Angeklagte Vračević für diese Handlungen auf dieser Grundlage verantwortlich.

## **2. Die Tötung von Enes Nurko**

1080. Allen Angeklagten wurde der Mord an Enes Nurko zur Last gelegt (Marko Radić durch Anklagepunkt 2 (g), Dragan Šunjić durch Anklagepunkt 8 (b), Damir Brekalo durch Anklagepunkt 15 und Mirko Vračević durch Anklagepunkt 28). Obwohl allen Angeklagten dieser Mord vorgeworfen wurde, gibt es einen Verdacht, dass nur der Angeklagte Dragan Šunjić unmittelbar diesen Mord begangen hat.

1081. Dieses Gericht hat die Aussagen der Zeugen und alle andere Beweise, die von der Staatsanwaltschaft während des Verfahrens vorgelegt wurden, berücksichtigt und geprüft.

1082. ...[In den folgenden Randnummern rekapituliert das Gericht, welche Aussage die Zeugen zum Tod der Person, die von mehreren Zeugen Enes Nurko genannt wurde, gehört hat, und stellt fest, dass die Person, die nach den Aussagen der Zeugen von Šunjić erschossen wurde, nicht zweifelsfrei als „Enes Nurko“ identifiziert werden konnte und dass es – anders als in anderen Fällen – auch keinen Leichnam gibt, der exhumiert und überprüft werden konnte.]...

1100. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise konnte die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss kommen, dass eine Person namens Enes Nurko in der Art und Weise und zu der Zeit getötet worden ist, wie das durch die Anklageschrift dem Angeklagten Šunjić zur Last gelegt wurde, weil die Beweise der Staatsanwaltschaft BiH in diesem Teil bezogen auf die Identität der ermordeten Person widersprüchlich und fehlerhaft sind. Es ist anzumerken, dass der Staatsanwalt auch während des Verfahrens keine Todesurkunde vorgelegt hat als Beweis dafür, dass die Person mit dem Namen Enes Nurko tatsächlich gestorben ist, und nicht einmal eine Geburtsurkunde als

Beweis dafür, dass eine Person unter diesem Namen überhaupt existiert hat, worauf die Verteidigung des zweiten Angeklagten während des Verfahrens zu Recht hingewiesen hat.

1101. In Anbetracht der Tatsache, dass der Mord an Enes Nurko durch Šunjić nicht durch die vorgelegten Beweise belegt wurde, konnte dieser Mord an Enes Nurko nicht als eine Handlung (eine in einer Reihe von Morden) akzeptiert werden, für die die anderen Angeklagten auf der Grundlage eines JCE verantwortlich gemacht werden können. Folglich musste der Name Enes Nurko aus der Liste der getöteten Personen herausgelassen werden, d. h. aus dem Teil der Sachverhaltsangabe gegen andere Angeklagte, in der alle Namen von Personen, die getötet wurden, aufgeführt sind. Dies beeinflusst jedoch nicht die Existenz der Straftat nach Artikel 172 Absatz 1 lit. h), in Verbindung mit lit. a), da diese zweifellos in Bezug auf zahlreiche andere Gefangene festgestellt wurde und die oben mehrfach erwähnt wurden.

## **IX. Entscheidung über die Strafe**

### **1. Strafzumessung**

1102. In Bezug auf die Entscheidung über die Strafe für die Straftaten, die sie [die Angeklagten] begangen haben, prüfte das Gericht für jeden Angeklagten den Grad der Verantwortlichkeit, das Verhalten vor Gericht, das Motiv, das sie hatten, die Persönlichkeit des Angeklagten, die Möglichkeit der Strafmilderung sowie Zwecke von Abschreckung und Rehabilitation. Im folgenden Text der Begründung werden die Grundsätze, von denen sich das Gericht bei der Strafzumessung leiten ließ, ausführlich dargestellt.

1103. ... [In den folgenden Randnummern rekapituliert das Gericht die Grundsätze der Strafzumessung. Bei der Strafzumessung hat die Kammer die Bestimmungen des Artikels 2 und des Artikels 39 StGB BiH berücksichtigt, d. h. die dort genannten Strafzwecke und die Prinzipien, dass Strafe erforderlich und zum Ausmaß der mit der Tat begründeten Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter proportional sein muss, und dass die Strafe so bemessen sein muss, dass sie den Täter und andere potentielle Täter von der Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten in Zukunft abschreckt]...

...

#### **(a) Der Angeklagte Marko Radić**

##### **(i) Grad der Verantwortlichkeit**

1108. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass Marko Radić an der Gründung des Lagers Vojno teilnahm, und es sollte betont werden, dass er, obwohl er nicht auf der Grundlage von Vorgesetztenverantwortlichkeit verurteilt worden ist, für das Personal des Lagers Vojno *de facto* Vorgesetzter war. In Anbetracht der Funktionen, die er als Kommandant des 1. Bataillons Bijelo Polje, dann als Kommandant der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ und schließlich als Kommandant der Zweiten Brigade innehatte, hatte der Angeklagte Radić effektive Kontrolle über das Personal und über die Wächter im Lager Vojno, sowie über Brekalo, der Soldat in seiner Einheit war. Er hatte *de facto* und *de jure* die Möglichkeit, die Verbrechen gegen die Gefangenen zu verhindern. Im Gegensatz dazu wurde festgestellt, dass der Angeklagte Radić auch persönlich Verbrechen begangen hat, er beging Vergewaltigungen, einschließlich an einer minderjährigen Person, er befahl die Inhaftierungen und beging andere unmenschliche Handlungen.

1109. Als Umstände, die die Kammer bei der Strafzumessung berücksichtigt hat, sind seine Kommandorolle und die Position, die er innehatte und die Art und Weise, in der er sie im Lager Vojno benutzte, strafscharfend gewertet worden.

(ii) Das Verhalten und persönliche Umstände des Angeklagten vor der Begehung der Tat

1110. Nach den verfügbaren Daten war der Angeklagte vor dem Krieg ein vorbildlicher Lehrer in der Schule und er war nicht vorbestraft, so dass diese Umstände strafmildernde Umstände darstellen.

(iii) Die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde

1111. Die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, zeigen, dass der Angeklagte nicht nur durch seine Position und Funktion die Möglichkeit hatte, das etablierte System im Lager Vojno zu kontrollieren, in dem alle Taten im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, sondern dass er dieses System auch direkt und persönlich umgesetzt hat. Auf diese Weise hat er das Bewusstsein der anderen entscheidend beeinflusst, weil er andere Soldaten ermutigt und dazu angestiftet hat, verschiedene Verbrechen gegen die Gefangenen ungehindert zu begehen. Die Art und Weise, in der er persönlich die Taten begangen hat, die in diesem Urteil festgestellt wurden, und insbesondere die Brutalität gegen die Gefangenen bei Vergewaltigungen, sogar der Vergewaltigung eines minderjährigen Mädchens, und die Art und Weise, in der er die Begehung der Taten, die von anderen begangen wurden, entscheidend beeinflusst hat, für die er auch als Teilnehmer an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung mit verantwortlich ist, stellen einen strafscharfenden Umstand dar.

1112. Wie bereits in diesem Urteil begründet, haben die Angeklagten Zivilpersonen bosnischer Ethnie in der oben beschriebenen Weise vorsätzlich verfolgt. Der sexuelle Missbrauch der Zeugin X, die nur 15 Jahre alt war, seine Rede beim Gefangenen austausch, in der den Gefangenen gesagt wurde, er [Radić] würde bald auch dorthin gehen und sie alle [die Bosniaken] den ganzen Weg bis nach Tuzla treiben, dann die Frage an die Zeugin F: „Würden Sie einen Ustasha gebären?“ und seine Aussage, dass „jede einen Ustasha gebären wird“, sprechen von einem hohen Maß an Hass, der ausschließlich aus dem ethnischen und religiösen Hintergrund der Gefangenen motiviert war, was diese Kammer als strafscharfenden Umstand seitens des Angeklagten betrachtet hat.

(iv) Die Umstände nach der Begehung der Tat

1113. Nach dem Krieg gründete Radić eine Familie, er ist Vater von drei minderjährigen Kindern, die er finanziell unterstützt. Die Kammer betrachtet diese Familienumstände als strafmildernde Umstände.

(v) Persönlichkeit des Angeklagten

1114. Die Kammer hat keine besonderen Beweise für die Persönlichkeit des Angeklagten, mit der Ausnahme der persönlichen Merkmale, die er bei der Begehung der Straftat gezeigt hat, und die Umstände nach der Begehung der Straftat, wie bereits erörtert.

(vi) Gesetzliche Strafmilderung

1115. Die Kammer findet keine Gründe, um nach Artikel 49 StGB BiH eine Strafe unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Strafmengengrenze zuzumessen.

(vii) Abschreckung und Rehabilitation

1116. Die Länge der Gefängnisstrafe und die im Gefängnis verbrachte Zeit als Strafe für die Verbrechen stellen ein gerechtfertigtes Mittel der Abschreckung dar. Die Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, die Folgen zu betrachten, die die Opfer durch seine Handlungen erlitten haben, und über die Fehler nachzudenken, die er in der Vergangenheit gemacht hat, und für seine kriminellen Handlungen zu sühnen.

(viii) Strafe

1117. Bei der Entscheidung über die Art und Höhe der strafrechtlichen Sanktion im Sinne des Artikels 48 StGB BiH und unter Berücksichtigung der im Artikel 48 StGB BiH genannten relevanten Umstände, die die Höhe der Strafe beeinflussen, hat die Kammer auf der Grundlage der oben genannten Gründe alle strafmildernden und -erschwerenden Umstände berücksichtigt. Das Ausmaß der Verletzung des geschützten Gutes wurde bereits im einleitenden Teil der Entscheidung über die Strafe ausgearbeitet. Es wird daher an dieser Stelle nicht wiederholt. Die strafmildernden Umstände, die von der Kammer berücksichtigt wurden, sind das frühere Leben [des Angeklagten] und dass er nicht vorbestraft war, seine Familiensituation und die Tatsache, dass er Unterhalt für drei minderjährige Kinder leistet. Die Faktoren, die die Kammer als strafscharfende betrachtete, sind die lange Dauer der schwierigen Situation, die Hilflosigkeit und die Angst der Lagerinsassen, die große Zahl der Opfer, dann die Umstände, unter denen die Taten durch den Angeklagte Radić begangen wurden (mehrere Vergewaltigungen und der sexuelle Missbrauch eines minderjährigen Mädchens), ebenso die Taten, die von anderen Tätern begangen wurden, die Position des Angeklagten als Vorgesetzter im gesamten Gebiet von Vojno, einschließlich des Lagers, und die Art und Weise, wie er sich seine Position und seine Haltung gegenüber den Gefangenen zunutze machte.

1118. Unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen und der daraus resultierenden Folgen befand die Appellationskammer den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu einer langfristigen Gefängnisstrafe von 21 (einundzwanzig) Jahren und stellte fest, dass diese Strafe eine proportionale und angemessene Strafe für die begangenen Taten ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Strafe ausreichenden Einfluss auf den Angeklagten ausübt, um künftig keine weiteren Straftaten mehr zu begehen, und dass dadurch das Ziel der individuellen Abschreckung erreicht wird. Die verhängte Strafe wird auch das Bewusstsein der Bürger über die Schädlichkeit der Begehung von Straftaten beeinflussen (allgemeine Abschreckung) und sie führt zur Gerechtigkeit der Bestrafung für die Taten.

**(b) Der Angeklagte Dragan Šunjić**

(i) Grad der Verantwortlichkeit

1119. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass Dragan Šunjić persönlich an der rechtswidrigen Inhaftierung von Dutzenden bosnischen Zivilisten, Frauen und Kindern im Gefängnis Vojno teilgenommen hat und er in der relevanten Zeit de facto die Funktion des stellvertretenden Kommandanten ausübte, und dass er Macht und Kontrolle über die Bedingungen hatte, die im Gefängnis herrschten und über die Personen, die dort arbeiteten, und deswegen war er für die Gefangenen, die dort untergebracht waren, verantwortlich. Der Kommandant des Gefängnisses Mario Mihalj war sein Vorgesetzter, ebenso wie auch Marko Radić als Kommandant des 1. Bataillons und später als Kommandant der gesamten 2. Brigade.

1120. Unter Berücksichtigung der Funktion, die er innehatte, befand die Kammer, dass Šunjić effektive Kontrolle über die Wärter ausübte, die die Gefangenen bewachten, sowie dass er die Möglichkeit hatte, die Soldaten, die ins Gefängnis kamen, dahingehend zu beeinflussen, dass sie

keine Verbrechen begehen. Auch Šunjić brachte die Gefangenen vom Heliodrom nach Vojno, die damals Zwangsarbeit verrichteten, und er war in dieser Hinsicht für die Gefangenen verantwortlich. Darüber hinaus wurde im Verlaufe des Verfahrens festgestellt, dass der Angeklagte Šunjić persönlich an der Begehung mehrerer Taten beteiligt war, die Tatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit darstellten, nämlich: an Folter und an anderen unmenschlichen Handlungen, während er an anderen strafbaren Handlungen in der Form beteiligt war, dass er es unterlassen hat, die Handlungen der anderen, die Verbrechen an Gefangenen begingen, die er zu schützen hatte, zu verhindern, und dass er durch sein Verhalten Verbrechen ermutigt und unterstützt hat, die von anderen innerhalb der systemischen gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen wurden. Durch seine Handlungen trug der Angeklagte Šunjić entscheidend zum System der Misshandlungen bei, indem er es unterstützte und förderte.

1121. Die erwähnten Faktoren, die sich auf seine Position und seine Rolle in Vojno beziehen, sowie die Art und Weise, in der er davon Gebrauch machte, hat die Kammer bei der Strafzumessung als strafscharfende betrachtet.

(ii) Verhalten und persönliche Umstände des Anklagten vor der Begehung der Tat

1122. Laut Aktenangaben besuchte Dragan Šunjić vor dem Krieg eine Sekundarschule in Sarajevo, er wurde in einem Heim untergebracht und war nicht vorbestraft, und deshalb wurde sein Verhalten zu diesem Zeitpunkt als strafmildernder Umstand betrachtet.

(iii) Die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde

1123. Die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, deuten darauf hin, dass der Angeklagte die Möglichkeit hatte, die Wärter und Soldaten dahingehend zu beeinflussen, dass sie keine der Verbrechen begehen, die sie innerhalb des etablierten Systems im Lager Vojno (tatsächlich) begangen haben. Ganz im Gegenteil hat er persönlich das System der Misshandlung von Inhaftierten durch seine Taten unterstützt und gefördert, indem er andere Soldaten ermutigt und dazu angestiftet hat, dasselbe zu tun [das System durch Straftaten zu fördern]. Der Angeklagte hat alle diese Taten mit direktem Vorsatz begangen. Die Kammer befand, dass Dragan Šunjić sich bezüglich der Anzahl der begangenen Handlungen besonders bei Folter und Prügel und bei der psychischen und physischen Misshandlung der Gefangenen besonders hervortat. Die Kammer stellt fest, dass Šunjićs Hass gegenüber der bosnischen ethnischen Gruppe nicht nur durch andere angeheizt worden ist, sondern auch dadurch, dass sein Bruder Marinko Šunjić von der ABiH gefangen genommen worden war und etwa drei Monate im Gefängnis verbrachte und er während dieser Zeit Zwangsarbeit verrichtete und verwundet wurde.

1124. In Anbetracht des Vorstehenden werden die Umstände und die Art und Weise, in der die Tat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit begangen worden ist, die Vielzahl (von Taten) und die Beharrlichkeit, die [Šunjić] bei der Begehung der Taten der Folter und der Misshandlungen an den Tag legte und die im Falle des Angeklagten Šunjić besonders charakteristisch [und häufig] sind, als strafscharfende Umstände seitens des Angeklagten betrachtet.

(iv) Umstände nach der Tatbegehung

1125. Der Angeklagte Šunjić wurde durch das Urteil des Kantonalgerichtes in Mostar wegen der Straftat des versuchten Mordes für schuldig befunden. Er hat diese Strafe verbüßt. Diese Verurteilung stellt einen strafscharfenden Umstand dar.

1126. Die familiären Umstände des Angeklagten, d. h. die Tatsache, dass sich der Angeklagte Šunjić nach dem Krieg verheiratet hat und seine Familie gründete, und dass er Vater von drei minderjährigen Kindern ist, die er finanziell unterstützt, stellen strafmildernde Umstände dar.

(v) Persönlichkeit des Angeklagten

1127. Die Kammer hat keine besonderen Beweise über die Persönlichkeit des Angeklagten, mit Ausnahme der persönlichen Merkmale, die er bei der Begehung der Straftat gezeigt hat, und der Umstände nach der Begehung der Straftat, die bereits zuvor erörtert worden sind.

(vi) Gesetzliche Strafmilderung

1128. Die Kammer findet keine Gründe im Sinne von Artikel 49 StGB BiH, um eine Strafe unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze festzusetzen.

(vii) Abschreckung und Rehabilitation

1129. Die Länge der Gefängnisstrafe und die im Gefängnis verbrachte Zeit als Strafe für die Verbrechen stellen ein gerechtfertigtes Mittel der Abschreckung dar. Die Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, die Folgen zu betrachten, die die Opfer durch seine Handlungen erlitten haben, und über die Fehler nachzudenken, die er in der Vergangenheit gemacht hat, und für seine kriminellen Handlungen zu sühnen.

(viii) Strafe

1130. ... [Die Kammer beginnt mit einem Hinweis zur Straffestsetzung nach Artikel 48 StGB BiH]. Das Ausmaß der Verletzung der geschützten Rechtsgüter ist bereits im einleitenden Abschnitt zum Strafzumessungsteil herausgearbeitet worden und wird daher hier nicht mehr wiederholt. Die strafmildernden Umstände, die die Kammer berücksichtigt hat, sind: die Tatsache, dass er [Šunjić] zum Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens sehr jung war (er war einundzwanzig Jahre alt), dann seine familiären Umstände und die Tatsache, dass er drei minderjährige Kinder finanziell unterstützt. Die strafschärfenden Umstände, die die Kammer betrachtet hat, umfassen die Position des Angeklagten als stellvertretenden Kommandanten des Lagers und die Art und Weise, in der er seine Position nutzte, dann die Brutalität, die er gegenüber den Gefangenen gezeigt hat, die Anzahl der von ihm persönlich begangenen Handlungen und die Umstände, unter denen sie begangen wurden.

1131. Die Appellationskammer befand den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu 16 (sechzehn) Jahren Gefängnis und befand, dass dies eine proportionale und angemessene Strafe ist. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Strafe ausreichenden Einfluss auf den Angeklagten ausübt, um künftig keine weiteren Straftaten mehr zu begehen, und dass dadurch das Ziel der individuellen Abschreckung erreicht wird. Die verhängte Strafe wird auch das Bewusstsein der Bürger über die Schädlichkeit der Begehung von Straftaten beeinflussen (allgemeine Abschreckung) und sie führt zur Gerechtigkeit der Bestrafung für die Taten.

(c) Der Angeklagte Damir Brekalo

(i) Der Grad der Verantwortlichkeit

1132. Damir Brekalo nahm als Mitglied des 1. Bataillons und der Sabotageeinheit „Ivan Stanić Ćićo“ persönlich an der Verhaftung und der rechtswidrigen Inhaftierung von Dutzenden bosnischen Zivilisten, Frauen, Kindern und älteren Menschen, sowie von Männern, Häftlingen aus dem Heliobrom, teil, die zur Zwangsarbeit gebracht wurden. Auf einen von Radić erteilten Befehl hin verhaftete Brekalo Zivilisten und brachte sie in das Lager Vojno. Die Befugnisse von Brekalo und sein

freier Zugang zum Gefängnis Vojno entstanden aus seiner engen Beziehung zu Marko Radić und führten zu einer Vielzahl krimineller Handlungen, die er persönlich begangen hat. Es wurde im Verlaufe des Verfahrens festgestellt, dass der Angeklagte Brekalo persönlich an der Begehung mehrerer Handlungen teilnahm, die eine Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit darstellen, wie Vergewaltigungen, Folter, Inhaftierungen und andere unmenschliche Handlungen.

1133. Die Art und Weise, in der der Angeklagte Damir Brekalo seine Befugnisse ausübte, und sein Recht, in das Gefängnis von Vojno zu kommen und die Gefangenen zu kontaktieren, und die Beharrlichkeit und Brutalität, die er gezeigt hat, stellen strafschärfende Umstände dar.

(ii) Verhalten und persönliche Umstände vor Begehung der Tat

1134. Vor dem Krieg war Brekalo ein Familienmensch. Er hatte minderjährige Kinder und war nicht vorbestraft, so dass sein Verhalten und Benehmen zu dieser Zeit strafmildernde Umstände darstellen.

(iii) Umstände, unter denen die Tat begangen wurde

1135. Aus den vorgelegten Beweisen ergibt sich, dass der Angeklagte Damir Brekalo die Taten der Misshandlung, der Vergewaltigung, der Folter und der anderen unmenschlichen Handlungen persönlich mit direktem Vorsatz begangen hat. Solange das Lager Vojno funktionierte, hat Brekalo durch die oben erwähnten Handlungen das System der Misshandlung von Gefangenen umgesetzt und gefördert, was nach Ansicht der Kammer die anderen Soldaten und Gefängnispersonal dazu ermutigte und anstiftete, verschiedene Handlungen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen Gefangene zu begehen.

1136. Die Art, in der der Angeklagte Brekalo diese Taten begangen hat, stellt einen strafschärfenden Umstand dar. Der Angeklagte Brekalo zeichnete sich durch seine Brutalität aus und dadurch, dass er kein Mitgefühl für die Frauen zeigte, die er vergewaltigte, vor allem für die minderjährigen Mädchen X und L. Die Kammer betrachtete die Tatsache der Vergewaltigung von Minderjährigen als einen strafschärfenden Umstand.

1137. Wie oben dargelegt, führte der Angeklagte die Verfolgung von bosnischen Gefangenen mit Vorsatz durch, so wie dieses Verbrechen gesetzlich definiert ist und wie es in der Begründung des Urteils festgestellt wurde. Im Laufe des Verfahrens betonte die Verteidigung, dass die Familie von Damir Brekalo durch die Taten ihrer bosnischen Mitbürger gelitten hat und dass sein Vater wegen seiner Loyalität gegenüber dem HVO in der Form misshandelt wurde, dass die Bosniaken ihn dazu zwangen, eine Glocke in Bijelo Polje zu tragen und zu verkünden, dass er ein Verräter des muslimischen Volks ist. Mitte September änderte der Angeklagte Brekalo seinen Namen von Emir zu Damir. Obwohl es unlogisch ist, dass Brekalo die Gefangenen aufgrund ihres ethnischen und religiösen Hintergrunds beleidigt haben soll, wenn man bedenkt, dass er selbst bis zum September zu derselben ethnischen Gruppe gehörte, ist es Tatsache, dass er dies getan hat, dass er die Gefangenen und die verhafteten Personen gerade aufgrund ihrer ethnischen Herkunft gedemütigt hat, und dies in einer brutalen Art und Weise, indem er zu ihnen sagte, dass „jeder Muslim getötet und alle muslimischen Frauen von 7 bis 77 Jahren vergewaltigt werden sollten“. Dieses Verhalten des Angeklagten Brekalo stellt einen strafschärfenden Umstand dar.

(iv) Umstände nach Begehung der Tat

1138. Nach der Begehung der genannten Straftaten hat der Angeklagte Brekalo auch eine Straftat gegen die öffentliche Sicherheit von Personen und Eigentums gemäß Artikel 308 Abs. 3 StGB FBIH

begangen und er wurde vom Grundgericht in Mostar zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Diese Tatsache stellt einen strafschärfenden Umstand dar. Der Angeklagte Brekalo wurde auch wegen einer Straftat der Vergewaltigung durch das Grundgericht in Mostar zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, aber das Verfahren wurde wiederaufgenommen und ist noch im Gange.

1139. Während des Krieges erlitt Brekalo schwere Kopfverletzungen, die ihm gesundheitliche Probleme verursachten und die durch eine Operation gemildert werden können. Dieser Gesundheitszustand des Angeklagten wurde von der Kammer als ein strafmildernder Umstand betrachtet.

(v) Die Persönlichkeit des Angeklagten

1140. Die Kammer hat keine Beweise über die Persönlichkeit des Angeklagten, außer dem, was er durch seine Handlungen bei der Begehung der Straftat gezeigt hat, und die Umstände nach der Begehung des Verbrechens, die bereits erörtert wurden.

(vi) Gesetzliche Strafmilderung

1141. Die Kammer findet keine Gründe im Sinne von Artikel 49 StGB BiH, um die Strafe unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze festzusetzen.

(vii) Abschreckung und Rehabilitation

1142. Die Länge der Gefängnisstrafe und die im Gefängnis verbrachte Zeit als Strafe für die Verbrechen stellen ein gerechtfertigtes Mittel der Abschreckung dar. Die Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, die Folgen zu betrachten, die die Opfer durch seine Handlungen erlitten haben, und über die Fehler nachzudenken, die er in der Vergangenheit gemacht hat, und für seine kriminellen Handlungen zu sühnen.

(viii) Die Strafe

1143. ... [Die Kammer beginnt mit einem Hinweis zur Straffestsetzung nach Artikel 48 StGB BiH]. Das Ausmaß der Verletzung der geschützten Rechtsgüter ist bereits im einleitenden Abschnitt zum Strafzumessungsteil herausgearbeitet worden und wird daher hier nicht mehr wiederholt. Die strafmildernden Umstände, die die Kammer berücksichtigt hat, sind: keine Verurteilung vor dem Krieg, seine familiären Umstände, d. h. die Tatsache, dass er Vater von fünf Kindern ist, und sein schlechter Gesundheitszustand. Die Umstände, die die Kammer als strafschärfend betrachtet hat, beinhalten die Art und Weise, in der der Angeklagte seine Position bei der Verhaftung und der Überführung der bosnischen Zivilbevölkerung ins Gefängnis ausnutzte, seine Brutalität und die Behandlung von Gefangenen und die vielen Taten, die er begangen hat (darunter die mehrfache Vergewaltigung von minderjährigen Mädchen, sexuelle Gewalt, Folter, Inhaftierung, Misshandlungen).

1144. Die Appellationskammer befand den Angeklagten Brekalo für schuldig und verurteilte ihn zu 20 (zwanzig) Jahren Gefängnisstrafe und stellte fest, dass diese Strafe verhältnismäßig und angemessen für die Taten ist, die er begangen hat. Die Kammer ist der Auffassung, dass diese Strafe ausreichenden Einfluss auf den Angeklagten ausübt, um künftig keine weiteren Straftaten mehr zu begehen, und dass dadurch das Ziel der individuellen Abschreckung erreicht wird. Die verhängte Strafe wird auch das Bewusstsein der Bürger über die Schädlichkeit der Begehung von Straftaten beeinflussen (allgemeine Abschreckung) und sie führt zur Gerechtigkeit der Bestrafung für die Taten.

**(d) Mirko Vračević**

(i) Grad der Verantwortlichkeit

1145. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise kam die Kammer zu dem Schluss, dass Mirko Vračević als Mitglied des 1. Bataillons und Wärter im Lager Vojno gegen seine Pflicht zur Bewachung und zum Schutz von Gefangenen verstoßen hat, dass er aktiv an der Aufrechterhaltung des Systems der Misshandlungen im Lager Vojno teilnahm, und dass er durch seine Handlungen das System der Misshandlungen unterstützt und gefördert hat, indem er anderen ermöglichte, Verbrechen gegen die Gefangenen zu begehen, und er nahm selbst an der Begehung von Taten der Folter, der Vergewaltigung und anderen unmenschlichen Handlungen teil, und er beging sogar einen Mord an einem Gefangenen.

1146. Bei der Strafzumessung hat die Kammer die Position und die Rolle, die der Angeklagte im Lager Vojno innehatte, als strafschärfenden Umstand betrachtet.

(ii) Verhalten und persönliche Umstände vor der Begehung der Tat

1147. Vor dem Krieg war Vračević nicht vorverurteilt worden, er war Familienmensch und er hatte Kinder, so dass sein Verhalten und Benehmen zu dieser Zeit strafmildernde Umstände darstellen.

(iii) Die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde

1148. Aus den vorgelegten Beweisen ergibt sich, dass der Angeklagte Mirko Vračević persönlich mit direktem Vorsatz handelte und dass er das System der Misshandlungen von Gefangenen unterstützte und förderte. Im Rahmen dieses Systems beging er Taten der Folter, der Vergewaltigung, des Mordes, der Misshandlung, wobei er in einer sehr brutalen, beleidigenden und demütigenden Weise handelte.

1149. Die Art und Weise, in der der Angeklagte Vračević diese Taten beging, stellen einen strafschärfenden Umstand dar.

(iv) Umstände nach der Begehung der Tat

1150. Der Angeklagte Vračević hat nach dem Krieg keine Straftaten mehr begangen. Verfügbare medizinische Dokumente und zahlreiche Befunde und Meinungen eines Sachverständigen zeigen, dass der Angeklagte viele gesundheitliche Schwierigkeiten hat. Darüber hinaus berücksichtigte die Kammer sein Alter und die Tatsache, dass er jetzt 66 Jahre alt ist. Die Kammer hat diese Faktoren als strafmildernd berücksichtigt.

(v) Die Persönlichkeit des Angeklagten

1151. Die Kammer hat keine Beweise über die Persönlichkeit des Angeklagten, außer dem, was er durch seine Handlungen bei der Begehung der Straftat gezeigt hat, und die Umstände nach der Begehung des Verbrechens, die bereit erörtert wurden.

(vi) Gesetzliche Strafmilderung

1152. Die Kammer findet keine Gründe im Sinne von Artikel 49 StGB BiH, um die Strafe unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenze festzusetzen.

(vii) Abschreckung und Rehabilitation

1153. Die Länge der Gefängnisstrafe und die im Gefängnis verbrachte Zeit als Strafe für die Verbrechen stellen ein gerechtfertigtes Mittel der Abschreckung dar. Die Strafe gibt dem Täter die Möglichkeit, die Folgen zu betrachten, die die Opfer durch seine Handlungen erlitten haben, und

über die Fehler nachzudenken, die er in der Vergangenheit gemacht hat, und für seine kriminellen Handlungen zu sühnen.

(viii) Die Strafe

1154. ... [Die Kammer beginnt mit einem Hinweis zur Straffestsetzung nach Artikel 48 StGB BiH]. Das Ausmaß der Verletzung der geschützten Rechtsgüter ist bereits im einleitenden Abschnitt zum Strafzumessungsteil herausgearbeitet worden und wird daher hier nicht mehr wiederholt. Die strafmildernden Umstände, die die Kammer berücksichtigt hat, umfassen: keine Vortrafen vor und nach dem Krieg, sein aktueller Gesundheitszustand und sein Alter. Die Umstände, die die Kammer als strafscharfende betrachtet hat, umfassen: seine Position als Wärter im Lager, der die Pflicht hatte, die Gefangenen vor anderen zu schützen, die Art und Weise, in der er seine Position und seine Autorität gegen die Gefangenen ausnutzte, seine Beharrlichkeit und die große Zahl von Vergewaltigungen, Morden, unmenschlichen Handlungen und Misshandlungen, die gegen die Gefangene begangen wurden.

1155. Unter Berücksichtigung aller strafscharfenden und strafmildernden Umstände seitens des Angeklagten Vračević befand die Kammer, dass eine Gefängnisstrafe von 12 (zwölf) Jahren eine angemessene Strafe darstellt.

**X. Entscheidung über die Untersuchungshaft**

**XI. Entscheidung über die Verfahrenskosten**

**XII. Entscheidung über den vermögensrechtlichen Anspruch**

**Protokollführerin**

**Vorsitzender Richter**

**Tanja Curović**

**Mirza Jusufović**

**Rechtsmittel: Eine Beschwerde gegen dieses Urteil ist nicht zulässig**